

Die
Stiftungen und Stiftungsanstalten
der
Stadt Bauzen.

Viertes Heft.

Fortsetzung des in den Jahren 1847, 1849 und 1850 in
drei Heften erschienenen Buches
des Stadtraths Karl Albert Heßler
über:

„Die milden Stiftungen der Stadt Budissin“,

bearbeitet von

Stadtrath E. Lindner.

SLUB Dresden
zell1

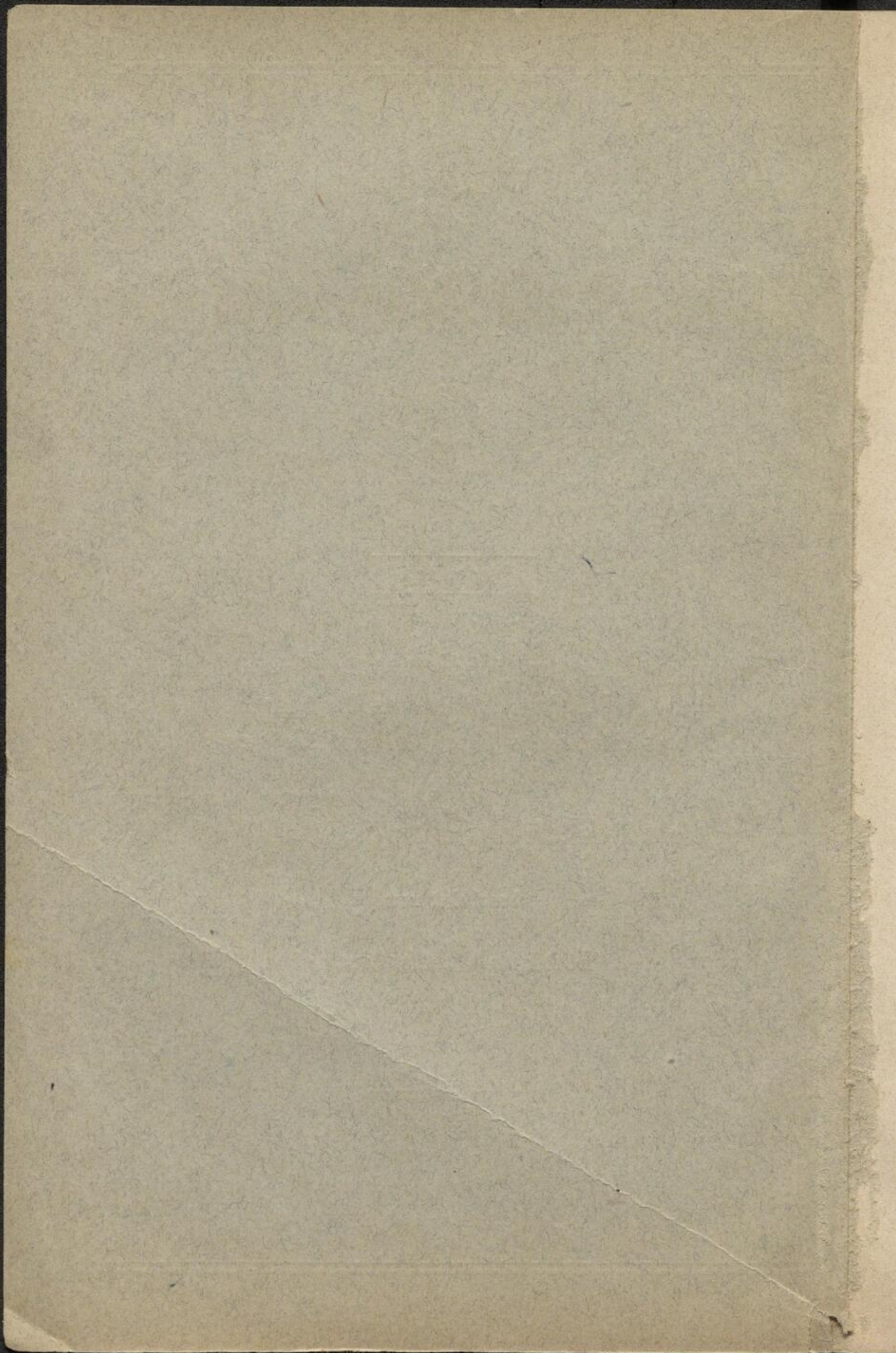
2022

8

016802

m001 MAG

Lindner



Die
Stiftungen und Stiftungsanstalten
der
Stadt Bauzen.

Viertes Heft.

Fortsetzung des in den Jahren 1847, 1849 und 1850 in
drei Heften erschienenen Buches
des Stadtraths Karl Albert Heßler

über:

„Die milden Stiftungen der Stadt Budissin“,

bearbeitet von

Stadtrath E. Lindner.

Amalanger.

Zellulose MAGI PMZ



2022 8 016802

Vorwort.

Seit der Herausgabe des Heßler'schen Buches „die milden Stiftungen der Stadt Budissin“ sind der Stadt Bautzen*) wieder eine große Reihe von Stiftungen für verschiedene Zwecke zugefallen. Der Verfasser dieses Heftes hielt es daher für angezeigt, eine gedrängte Zusammenstellung dieser neuen Stiftungen und der für ihre Verwaltung geltenden Vorschriften und Grundsätze zu bearbeiten und dem Druck zu übergeben, um die Kenntniß der Stiftungen auch weiteren Kreisen der Stadt zugänglich zu machen, den mit der Verwaltung der Stiftungen betrauten Organen ihre Aufgabe zu erleichtern und den Stiftern und Stifterinnen auch seinerseits einen kleinen Joll der Dankbarkeit zu entrichten. Der Verfasser hat als Vorstand der Stiftungsverwaltung und des Armenwesens hinlänglich Gelegenheit gehabt, wahrzunehmen, welcher reicher Segen der ärmeren Bevölkerung der Stadt aus den Stiftungen erwächst und wie viel Kummer, Noth und Sorge durch die Stiftungen gehoben oder wenigstens gemildert worden ist und es hat ihm immer viel Freude bereitet und mit Dank gegen die Stifter erfüllt, wenn er in der Lage war, mit Hülfe der bestehenden Stiftungen die materielle Noth der Stadtarmen lindern und den würdigen und bedürftigen Armen Freude bereiten zu helfen.

Die Reihenfolge der Stiftungen richtet sich nicht nach der Zeit ihrer Entstehung, sondern nach dem Zwecke, dem sie dienen (s. Inhaltsverzeichnis). Innerhalb der einzelnen Abtheilungen sind die Stiftungen nicht chronologisch, sondern alphabetarisch geordnet.

Im Anhange sind der leichteren Uebersicht halber **jämmtliche** Erbbegräbnißstiftungen also mit Einschluß derjenigen, welche bereits im Heßler'schen Buche aufgeführt sind, zusammengestellt worden.

Der Verfasser.

*) Seit dem Erlasse der Verordnung vom 3. Juni 1868 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen vom Jahre 1868 Seite 311) führt die Stadt Bautzen, die bis dahin verschiedentlich theils „Budissin“ theils „Bautzen“ genannt wurde, nur noch den Namen Bautzen.

Inhaltsverzeichnis.

A. Armuthsstiftungen:		
I. Allgemeine Armuthsstiftungen	Seite	1.
II. Stiftungen für besondere Armuthszwecke, nämlich		
a) Holz-, Kohlen- und Brotgestifte	"	12.
b) Armuthsstiftungen für andere specielle Zwecke	"	15.
B. Stipendienstiftungen, einschließlich der Stiftungen für das Gymnasium und das evangel. Lehrerseminar	"	29.
C. Stiftungen für das Krankenhaus	"	40.
D. Stiftungen für das Waisenhaus	"	41.
E. Stiftungen für verschiedene Zwecke	"	45.
F. Kinderbewahranstalt und Kinderarbeitschule nebst Arnoldstiftung	"	47.
G. Stiebermuseum nebst Stieberstiftung	"	57.
Nachtrag	"	65.

Anhang:

Erbgrabnissstiftungen	"	67.
---------------------------------	---	-----

A.

Armutts-Stiftungen.

I. Allgemeine Armutts-Stiftungen.

1. Bud'sche Stiftung.

Der am 8. März 1865 in Bauzen verstorbene Canonicus Capitularis Scholasticus Moys Moriz Michael Bud hat in seinem letzten Willen „den milden Stiftungen auf dem hiesigen Rathhause 100 Thaler“ mit der Bestimmung ausgesetzt, daß die Zinsen dieses Kapitals an dem Tage (am 4. bez. 6. August), an welchem die Zinsen einer anderen Stiftung (der Kaufendorf'schen Stiftung, vergl. Heßler Heft 1, Seite 51) an evang.-luth. Christen vertheilt werden, „als Paroli nur unter 4 katholische Wittwen, zunächst vom Stande, auszusahlen sind“.

2. Falke'sche Stiftung.

Marie Justine verw. Falke geb. Schneider, gestorben am 8. März 1892 im Stadtfrankenhanse zu Bauzen, hat in ihrem Testamente der Armenkasse zu Bauzen ein Vermächtniß von 600 Mark mit der Bestimmung zugewendet, daß die Zinsen dieses Kapitals an ihrem Todestage an 8 wirklich arme Wittwen gleichmäßig vertheilt werden sollen.

3. Fuchs'sche Stiftungen.

Johann Friedrich August Fuchs, unbesoldetes Rathsmitglied zu Bauzen, gestorben am 21. Februar 1871, hat der Stadt Bauzen außer einem zur Unterhaltung seines Grabes bestimmten Kapitale von 200 Thaler die Hälfte seines Vermögens, bestehend in 50 Stück rumänischen Eisenbahn-Obligationen à 100 Thaler Nominalwerth und 4 Stück k. k. österreichischen Staatsschuldverschreibungen à 1000 Gulden Nominalwerth, in seinem am 22. Februar 1871 publicirten Testamente unter folgenden Bestimmungen ausgesetzt:

Während der ersten 16 Jahre nach dem Anfälle der Erbschaft sollen die eingehenden Zinsen gesammelt und in der Weise verwendet werden, daß

- a) die Zinsen der ersten 3 Jahre zu einem Kapitale angelegt werden, dessen Zinsen zur Vertheilung von Brennmaterial (Kohlen) an arme Leute ohne Rücksicht auf Konfession und Heimathsangehörigkeit zu verwenden sind.

Sodann ist

- b) das von den Zinsen der zweiten 3 Jahre gewonnene Kapital dem hiesigen Vereine zu Rath und That zu überweisen, welcher von

den Zinsen des Kapitals Bekleidungsgegenstände für arme Kinder zu beschaffen hat.

Weiter ist

- c) das von den Zinsen der nächsten 4 Jahre gewonnene Kapital der hiesigen Kinderarbeitschule, und
- d) das von den Zinsen der folgenden 2 Jahre erlangte Kapital der hiesigen Kinderbewahranstalt, sowie
- e) das von den Zinsen der weiteren 3 Jahre gebildete Kapital der hiesigen Waisenversorgungsanstalt zur Vermehrung des Stammvermögens der unter c, d und e genannten Anstalten zu überlassen und endlich sollen
- f) die Zinsen des 16. Jahres ebenfalls zu einem Kapitale für die Waisenversorgungsanstalt angelegt werden, dessen Zinsen alljährlich zu Ergötzlichkeiten für die Waisenknaben, Speisungen, weiteren Spaziergängen und dergl. zu verwenden sind.

Nach Ablauf der 16 Jahre steht dem Stadtrathe das freie Verfügungsrecht über die Zinsen des Haupt- und Stammkapitals zu und es ist von ihm alljährlich zu bestimmen, zu welchem milden Zwecke die Zinsen im laufenden Jahre verwendet werden sollen. Hierbei hat der Stifter noch erwähnt, daß er dem Stadtrathe in dieser Beziehung keinerlei Beschränkung auferlegen wolle, daß aber nach seiner Ueberzeugung durch Errichtung einer Anstalt, worin sogenannte Ziehfinder aufgenommen, verpflegt und zu nützlichen Menschen erzogen werden, der Menschheit ein besonders guter Dienst erwiesen werden würde.

Für die unter a—f genannten Zwecke und Anstalten hatte der Stifter schon bei Lebzeiten thätig und segensreich gewirkt.

Die auf Anordnung des Stifters aus den Zinsen der Hauptstiftung begründeten Specialstiftungen sub a und f sind in's Leben getreten und zwar die Stiftung sub a (Kohlenstiftung) mit einem Kapitale von 1800 Mark und die Stiftung sub f (Stiftung zu Ergötzlichkeiten für die Waisenknaben) mit einem Kapitale von 547 Mark 86 Pfg. Dem Vereine zu Rath und That konnten 1977 Mark 14 Pfg., der Kinderarbeitschule 2389 Mark 6 Pfg., der Kinderbewahranstalt 1110 Mark 40 Pfg. und der Waisenversorgungsanstalt 1678 Mark überwiesen werden. In den Rechnungen der letztgenannten 3 Anstalten werden die betreffenden Kapitalien als „Fuchsches Legat“ besonders geführt und verrechnet.

Die Vertheilung der Kohlen, welche aus der Kohlenstiftung unter a angekauft werden, ist dem Armenauschusse übertragen worden. Nach Anordnung des Stifters soll „jeder der zu Betheilenden nicht unter einem und nicht über zwei Scheffel Kohlen erhalten“.

4. Haase'sche Stiftung.

Marie Magdalene verw. Haase geb. Gnauck, gestorben am 13. Februar 1877, hat in ihrem am 3. August 1865 errichteten Testamente in Ausführung eines von ihr und ihrem Ehemann, dem Tischlermeister Johann Gottlob Haase, vor dessen Ableben gefaßten gemeinschaftlichen Beschlusses der Stadtgemeinde 1000 Thlr. vermacht und hierzu bestimmt, daß die Zinsen alljährlich und zwar jedesmal in der Woche nach Weih-

nachten unter bedürftige bürgerliche Arme, Männer wie Frauen, dergestalt vertheilt werden sollen, daß ein jeder Empfänger zehn Neugroschen (1 Mark) empfängt.

5. von Hartmann'sche Stiftung I.

(S. auch von Hartmann'sche Stiftung II unter B, 9.)

Der Generalkommissionsdirektor von Hartmann schenkte im Jahre 1859 der Armenkasse die Summe von 122 Thaler 13 Ngr. 5 Pfg. Von dieser Summe ist der Betrag von 100 Thlr. besonders angelegt und es ist vom Rathe beschlossen worden, die Zinsen dieser Summe an den sogenannten Nebenfond, einem allgemeinen Unterstützungszwecken dienenden und bei der Stadthauptkasse verwalteten Fond, abzugeben. Der Restbetrag an 22 Thaler 13 Ngr. 5 Pfg. ist dem Substantialvermögen der Almosenkasse überwiesen worden.

6. Herzog'sche Stiftung.

Christian August Herzog, gewes. Posamentier und Biereigner, hat in seinem am 21. Februar 1855 errichteten Testamente der Almosenkasse 200 Thaler ausgesetzt, „wovon die Zinsen zur Unterstützung Verarmter dienen sollen“. Die Auszahlung des Vermächtnisses ist im Jahre 1857 erfolgt. Die Vertheilung der Stiftungszinsen erfolgt in Beträgen von je 3 Mark.

Nach Beschluß des Stadtrathes werden arme und würdige Verwandte des StifTERS vorzugsweise berücksichtigt.

Außerdem hat der Stifter noch dem Krankenhause 300 Thaler, der Kinderarbeitschule 300 Thaler und der Kinderbewahranstalt 200 Thaler als Vermächtniß ausgesetzt.

Diese drei Legate sind dem Substantialvermögen der betreffenden Anstalten überwiesen worden.

7. Rechtsanwalt Jacob'sche Stiftung.

Der am 27. Februar 1889 in Bautzen verstorbene Rechtsanwalt Ernst Gustav Adolf Jacob hat in seinem am 5. März 1888 errichteten Testamente unter anderen die nachermähnten Vermächtnisse für wohlthätige Zwecke ausgesetzt:

- a) 600 Mark für die Waisenanstalt,
- b) 300 Mark für die Kinderarbeitschule,
- c) 300 Mark für die Kinderbewahranstalt,
- d) 900 Mark für das stip. discip. quond. Budiss.,
- e) 6000 Mark für eine unter dem Namen: „Gestift der Johann Georg Jacob'schen Ehegatten“ zu errichtende Stiftung.

Die Zinsen des Vermächtnisses unter a sind bestimmt zum Ankauf von Pfefferkuchen für die Waisenkaben bei der Christbescheerung und, soweit sie dazu nicht gebraucht werden, zur Ausrichtung einer Legatspeisung am 6. Januar. Schon bei Lebzeiten hatte der Stifter viele Jahre hindurch den Waisenkaben jedesmal zur Weihnachtsbescheerung eine ansehnliche Pfefferkuchengabe zugewendet und er hat durch das Vermächtniß unter a die Absicht verfolgt, den Waisenkaben diese Weihnachtsgabe für alle Zeiten zu sichern. Die Zinsen der Vermächtnisse unter b und c sind

nach der Bestimmung des Stifters zu Weihnachtsgeschenken für die Zöglinge der daselbst genannten Anstalten zu verwenden und zu diesem Behufe an die für die beiden Anstalten bestehenden Frauenvereine abzugeben.

Das Vermächtniß unter d ist dem Stammkapitale des Stip. discip. quond. Budiss. (s. dieses), welches der Stifter mitbegründet und dem er wiederholt namhafte Geschenke zugewendet hatte, zugeführt worden.

Was endlich die Stiftung sub e anbelangt, so gehen die Bestimmungen des Stifters dahin, daß von den Zinsen alljährlich ein Viertel behufs Vergrößerung der Stiftung zu kapitalisiren ist, während drei Viertel zu irgend einem milden Zwecke, zu dessen Ausführung gerade recht nothwendig die Mittel fehlen, verwendet werden sollen. Die Absicht des Testators bei Errichtung dieser Stiftung ist, wie er selbst ausgesprochen hat, „nicht etwa dahin gegangen, das steuerzahlende Publikum der Stadt in seinen gesetzlichen Verpflichtungen zu unterstützen, sondern vielmehr dahin, durch diese Stiftung dort mitzuhelfen, wo man milde Zwecke im Interesse armer hier wohnhafter Menschen mehr freiwillig verfolgt“.

Den Namen „Gestift der Johann Georg Jacob'schen Ehegatten“ soll die Stiftung zu Ehren der Eltern des Stifters, Johann Georg Jacob und Anna geb. Richter, führen. Die Entschliebung darüber, welchem milden Zweck die zur Verwendung kommenden Zinsen der Stiftung zuzuführen sind, steht dem Stadtrathe mit den Stadtverordneten zu. Sind diese beiden Kollegien verschiedener Meinung, so soll, nach der Anordnung des Stifters, die vorgesetzte Regierungsbehörde entscheiden.

8. Kaufmann Jacob'sche Stiftung.

Der am 12. August 1882 gestorbene Kaufmann Karl Wilhelm Jacob hat in seinem Testamente der Stadtgemeinde Bauzen „für die Armuth der Stadt Bauzen“ ein Vermächtniß von 1500 Mark — Pfg. ausgesetzt und bezüglich der Zinsen dieses Kapitals bestimmt, daß sie „alljährlich am 2. Januar an 10 in Bauzen geborene, notorisch arme und gänzlich unbescholtene Wittwen oder Wittwer hiesiger Stadt vertheilt werden sollen“. Ausgeschlossen sollen solche Wittwen und Wittwer sein, welche dem Trunke ergeben sind.

9. Jäckel'sche Stiftung.

Der am 23. April 1863 zu Bauzen verstorbene Bürger und Werkzeugsbesitzer Johann Andreas Jäckel hat letztwillig aus den zu seinem Nachlasse gehörigen Feld- und Wiesengrundstücken Nr. 392, 393, 402, 526 und 733 des Flurbuchs für die Fluren der Stadt Bauzen eine Familien-Stiftung unter dem Namen „Jäckel'sche Familienstiftung“ errichtet, welcher von dem Königl. Kultusministerium im Einverständnisse mit dem Königl. Ministerium des Innern die erbetene Bestätigung ertheilt worden ist. Seit dem Jahre 1888 steht diese Familienstiftung, welche bis dahin von einem Sohne des Stifters verwaltet wurde, unter der Verwaltung des Stadtrathes zu Bauzen. Die Erträgnisse der der Stiftung gehörigen Grundstücke sind an die Familienangehörigen nach Stämmen zur Vertheilung zu bringen, es sind aber nach den Bestimmungen des Stifters vorweg

- a) 30 Mark alljährlich am Andreastage (30. November) oder, falls dieser auf einen Sonntag fällt, am vorhergehenden Tage als Zäckel'sches Gestift an 10 verschämte Arme hiesiger Stadt mit je 3 Mark zu vertheilen,
- b) 30 Mark als Verwaltungsbeitrag an die Stadtkasse abzuführen und
- c) 30 Mark an die Armenkasse und an die Armenschulkasse als Entschädigung für die ortsstatutarischen Kassengefälle abzugeben.

Was den Betrag unter c) anbelangt, so hatte der Stifter bestimmt, daß beim Aussterben eines der bei der Errichtung der Stiftung vorhandenen 5 Stämme von der diesem Stamme zustehenden Perceptionquote ein jährlicher Betrag von 30 Mark nicht mit auf die übrigen Stämme übergehen, sondern den vorerwähnten Kassen als Entschädigung dafür zufallen soll, daß die der Stiftung überwiesenen Grundstücke in todte Hand kommen und dem Verkehr entzogen werden, wodurch den genannten Kassen die beim Besitzwechsel zu zahlenden Kassengefälle entgehen.

Von den ursprünglich vorhandenen 5 Stämmen bestehen gegenwärtig nur noch zwei.

Sollten im Laufe der Zeit sämtliche Stämme aussterben, so sind nach der Bestimmung des Stifters die Stiftungsgrundstücke öffentlich an den Meistbietenden zu versteigern und es ist der daraus gewonnene Erlös in zwei gleiche Hälften zu theilen, von denen die eine der Armenkasse zu Bauzen, die andere aber den nächsten erbberechtigten Verwandten des letzten perceptionsfähigen Descendenten zufallen soll.

Bei der Vertheilung der Stiftungserträge an die genußberechtigten Abkömmlinge des Stifters ist zu beachten, daß alljährlich in einem Stamme mehr als 8 Personen nicht theilhaft werden dürfen. Sind in einem Stamme zu gleicher Zeit mehr als 8 genußberechtigte Abkömmlinge vorhanden, so hat ein jährlicher Wechsel in den Genußberechtigten einzutreten. Die Vertheilung innerhalb eines Stammes hat stets nach Köpfen, nicht nach Unterstämmen zu erfolgen. Tritt der Fall ein, daß gleichzeitig 30 Genußberechtigte vorhanden sind, so kann die Familienstiftung aufgehoben werden, wenn zwei Dritttheile der Genußberechtigten es beschließen. In diesem Falle sind die Stiftungsgrundstücke zu veräußern und es sind von dem Erlöse fünf Sechstheile an die Genußberechtigten zu vertheilen, ein Sechstheil aber ist an die Armenkasse zu Bauzen unter dem Namen „Zäckel'sches Gestift“ abzuführen und es sind von den Zinsen dieses Gestiftes alljährlich kurz vor Weihnachten hiesige würdige Arme mit je 3 Mark zu theilen.

10. Liebusch'sche Stiftung.

Christiane Sophie Louise verw. Kaufmann Liebusch, gestorben am 6. Januar 1861, hat letztwillig

- 1) 100 Thaler der Stadtarmenkasse,
- 2) 100 Thaler der Stadtfrankenanstalt,
- 3) 25 Thaler der Arbeitsschule,
- 4) 25 Thaler der Kinderbewahranstalt und
- 5) 25 Thaler dem Waisenhaus

zugewendet.

Bezüglich des Vermächtnisses unter Nr. 1 hat die Stifterin bestimmt, daß „die jährlichen Zinsen davon an 4 hiesige bedürftige Wittwen vertheilt werden“ sollen.

Die Vertheilung der Zinsen erfolgt herkömmlich jedesmal am 24. December.

Die unter 2—5 bezeichneten Legate sind dem Substantialvermögen der betreffenden Anstalten zugeführt worden, da die Stifterin irgendwelche Bestimmungen über die Verwendung der Legate nicht getroffen hat.

11. Martschink'sche Stiftung.

Der am 1. März 1884 gestorbene Privatmann Baccalaureus Friedrich Ernst Martschink hat in seinem am 14. August 1883 errichteten Testamente der Almosenkasse der Stadt Bauzen ein Vermächtniß von 1500 Mark ausgesetzt mit der Bestimmung, daß die Zinsen dieses Kapitals alljährlich an wirklich Arme der Stadt Bauzen nach Ermessen des Stadtrathes, jedoch nicht unter 3 Mark pro Person, vertheilt werden sollen.

12. Clemens Niecksch'sche Stiftung.

Der am 24. Mai 1893 zu Bauzen gestorbene Kaufmann Clemens Friedrich Adolph Niecksch hat in seinem Testamente eine seinen Namen „Clemens Niecksch“ tragende Stiftung errichtet und diese zu seinem Universalerben eingesetzt, die Verwaltung der Stiftung aber dem Stadtrathe zu Bauzen übertragen. Das Königl. Ministerium des Innern hat zu der Stiftung die Genehmigung mit der Wirkung ertheilt, daß dadurch die Stiftung die Eigenschaft einer juristischen Person erhalten hat. Das Vermögen der Stiftung beläuft sich, nachdem die vom Stifter angeordnete Veräußerung der Nachlaßgrundstücke erfolgt ist, nach Abstoßung der Passiven und nach Auszahlung der vom Erblasser ausgesetzten Legate auf 34 200 Mark. Von den Zinsen der Stiftung ist in erster Linie das Niecksch'sche Erbbegräbniß in tadellosem Zustande zu erhalten und, soweit nöthig und möglich, jedes Jahr mit hübschen Blumen zu bepflanzen. In diesem Erbbegräbniße ist der Stifter beerdigt, auch sind dahin auf seine Anordnung die Gebeine seiner sieben vor ihm verstorbenen Angehörigen und Verwandten aus dem alten Taucherkirchhofe übersührt worden. Die Beaufsichtigung und Pflege des Erbbegräbnisses ist vom Stifter dem jeweiligen Todtengräber übertragen worden, welcher dafür eine jährliche Vergütung von 20 Mark erhält.

Außerdem sollen die beiden Kirchhofswächter Aufsicht über das Erbbegräbniß führen und dafür eine jährliche Gratifikation von zusammen 10 Mark erhalten.

Die nach Abzug der Verwaltungskosten verbleibenden Zinsen sollen jedes Jahr am Todestage des Stifters in Posten von je 10 Mark an durchaus unbescholtene, würdige, christliche Arme der Stadt Bauzen vertheilt werden.

In einem Testamentsnachtrage hat der Stifter seine Wirthschafterin und Freundin als Nutznießerin der Stiftung eingesetzt dergestalt, daß sie für ihre Lebenszeit die Zinsen des Stiftungskapitals zu beziehen hat, so daß also eine Auszahlung an die Armen erst nach ihrem Tode erfolgen kann.

13. Riese'sche Stiftung.

Die am 25. October 1875 zu Bauzen verstorbene Johanne Christiane verw. Riese geb. Heymann hat in ihrem an demselben Tage eröffneten Testamente der Stadtgemeinde Bauzen ein Legat von 3000 Mark zur Begründung der „Riese'schen Stiftung“ mit der Bestimmung ausgesetzt, daß von den Zinsen der Stiftung alle Jahre an ihrem Begräbnistage (den 27. October) oder, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am nächstfolgenden Tage 16 ehrbare Wittwer und 16 ehrbare Wittwen, welche nicht in einem Hospitale sind, je mit 3 Mark theilhaftig werden sollen. Von den übrigen Zinsen soll das auf dem Riese'schen Erbbegräbnisplatze befindliche Grab ihrer Tochter im Stande erhalten, mit Rasen belegt und begossen, auch wenn nöthig von Zeit zu Zeit ausgebessert und erneuert, der Begräbnisplatz selbst aber bisweilen mit frischem Kies bestreut werden. Was alsdann noch von den Zinsen übrig bleibt, fällt der Waisenhauskasse zu, doch ist zuvörderst ein Verwaltungsaufwand von 10 Mark an die Stadtkasse abzuführen.

14. Schlemmer'sche Stiftung.

Der am 3. August 1873 zu Bauzen verstorbene Riernermeister Johann Georg Schlemmer hat in seinem am 2. September 1867 gerichtlich niedergelegten und am 14. August 1873 eröffneten Testamente außer einer Anzahl von Legaten, die er

der Armenkasse, der Kinderbewahranstalt, der Kinderarbeitschule und der Schule zu Seidau,
der evangel. Schule zu St. Michael zu Bauzen
und der kathol. Domschule zu Bauzen
ausgesetzt hat, noch

- 1) die Armenkasse der Stadt Bauzen mit einem Vermächtnisse von 1000 Gulden österreich. Währung,
- 2) die Kinderbewahranstalt und die Kinderarbeitschule zu Bauzen mit einem Vermächtnisse von 400 Gulden österreich. Währung und
- 3) die städtische Korrektions-Anstalt mit einem Vermächtnisse von 300 Gulden österreich. Währung

bedacht, auch hat er bestimmt, daß nach dem Ableben seiner Ehefrau außer einer Reihe von Legaten, welche der Gemeinde, der Kinderbewahranstalt, der Kinderarbeitschule und der Volksschule zu Seidau, der kathol. Domschule und der Volksschule zu St. Michael zu Bauzen ausgesetzt sind, anderweit

- a) die Armenkasse zu Bauzen 1000 Gulden,
- b) die Kinderbewahranstalt und Arbeitsschule 400 Gulden,
- c) die städtische Korrektions-Anstalt 300 Gulden, sowie erstmalig
- d) das Stadtfrankenhaus 400 Gulden

in österreich. Staatsschuldverschreibungen erhalten sollen.

Der Erblasser hatte einen namhaften Theil seines Vermögens in österreich. Staatsschuldverschreibungen angelegt und daher einen großen Theil der Legate in Gulden österreich. Währung ausgeworfen. Die Ehefrau des Stifters ist am 12. October 1885 gestorben und es sind daher die Vermächtnisse unter a—d erst im Jahre 1885 zugefallen.

Bezüglich der der Armentafse zu Bauzen zugewiesenen zwei Legate an zusammen 2000 Gulden hat der Erblasser bestimmt, daß sie unter dem Namen „Schlemmer'sches Gestift“ verwaltet und daß die Zinsen alljährlich am heiligen Weihnachtsabende an arme Personen, welche „zu der Klasse der niedrigsten und allerärmsten Tagelöhner zu zählen sind“, ohne Unterschied der Religion oder des Glaubensbekenntnisses und der Sprache, sowie ohne Unterschied, ob sie hier oder anderwärts heimaths- angehörig sind, wenn sie nur in Bauzen wohnen, in Beträgen von nicht unter 6 Mark und nicht über 9 Mark, gewährt werden. Als zu be- theilende Personen hat der Stifter bezeichnet

Feld- und Ackerarbeiter, Scheunendrescher und deren Frauen und Wittwen,

Holzmacher (Holzspalter),

alte Waschfrauen, die sich wenig mehr verdienen,

alte Ackerkutscher und Fuhrwerksknechte,

Straßen- und Wegearbeiter, die keine feste Anstellung haben,

alte Ziegeldeckergesellen, auch deren Wittwen,

alte Schornsteinfegergesellen und deren Frauen,

alte Thurm- und Nachtwächter,

alte Handlanger und deren Wittwen,

alte oder verunglückte Maurer- und Zimmergesellen und deren Wittwen,

alte oder verunglückte Steinmetzen und Steinbrecher und deren Wittwen,

alte Kohlschachtarbeiter, alte Steinsezer oder Straßenpflasterer,

alte ehrliche unverheirathete Dienstboten,

alte Handwerker, die durch Krankheit oder Unglücksfälle arm ge- worden sind.

Arme Verwandte des Stifters und seiner beiden Ehefrauen, beson- ders wenn sie den Namen „Schlemmer“ führen, sollen vor allen Andern bedacht werden. Demnächst sollen „Blinde, Lahme, Kranke, körperlich Gebrechliche und die allerältesten Leute, die sich nichts mehr verdienen können, bevorzugt werden“.

Ausgeschlossen sind:

alle pensionirten Militär- und Civilbeamten, auch deren Wittwen und Kinder,

alle angestellt gewesenen alten Beamten,

alle Schauspieler und Musikanten,

alle Mitglieder des Militärvereins, sowie alle uniformirten Dienst- männer,

namentlich deshalb, weil diese Personen „ihre eigenen Vereinskassen haben“.

Weiter sollen ausgeschlossen werden alle Personen, die durch Ver- gnügnungssucht, übertriebenen Luxus, Vernachlässigung ihres Geschäfts und durch unnütze Zeitverschwendung arm geworden sind.

Die Legate für das Korrektionshaus an zusammen 600 Gulden haben nach der Bestimmung des Stifters den Zweck, „daß von den Zinsen alljährlich den unglücklichen Korrektionären eine kleine Christ- bescheerung verabreicht werden soll“.

Ueber den größten Theil seines Vermögens, und zwar über eine Summe von 23450 Thaler = 70350 Mark, hatte der Erblasser, welcher

ohne Leibeserben verstorben war, in der Weise verfügt, daß einem Theile der Erben nur eine lebenslängliche Rente, einem anderen Theile nur die Zinsen der ausgesetzten Vermächtnisse zukommen, daß die Auszahlung der letzteren selbst aber erst nach Ablauf einer bestimmten Zeit oder unter gewissen Voraussetzungen erfolgen soll. Die Verwaltung dieses Vermögens hat er dem Stadtrathe zu Bauzen übertragen, welcher dasselbe unter dem Namen „Schlemmer'sche Stiftung“ verwaltet und darüber mit Zustimmung sämtlicher Erben und bez. Rentenempfänger unter'm 21. September 1874 ein Regulativ aufgestellt hat. Eines speciellen Eingehens auf dieses Regulativ bedarf es hier nicht, da die wesentlichsten Bestimmungen desselben schon im Jahr 1900 hinfällig werden, weil alsdann die Erbtheile zur Auszahlung gelangt sein werden. Die Auszahlung hat nämlich zu erfolgen, sobald die Enkelkinder der Brüder des Stifters das 30. Lebensjahr vollendet haben. Hier ist nur von Interesse die Bestimmung in § 23 des Regulativs, welche vorschreibt, daß, wenn nach Auszahlung sämtlicher in diesem Regulative aufgeführten Erbtheile, Vermächtnisse und Legate von dem Stiftungsvermögen noch ein Ueberschuß sich ergibt, dieser unter dem Namen „Schlemmer'sche Stiftung*)“ in der Verwaltung des Stadtrathes zu bleiben hat, und daß dessen Zinsen nach Abzug der Verwaltungskosten an arme und alte Personen, welche der Klasse der Tagelöhner angehören, bei ihnen zu stoßenden Unglücksfällen oder schweren Krankheiten in Beträgen von nicht unter 4 Mark 50 Pfg. pro Person zu vertheilen sind, und zwar sind hierbei nicht bloß Bewohner von Bauzen, sondern auch solche von Seidau zu berücksichtigen. Soweit sich bis jetzt übersehen läßt, wird der in § 23 des Regulativs ins Auge gefaßte Ueberschuß mindestens 7500 Mark, wahrscheinlich aber noch wesentlich mehr betragen.

15. Schlosser'sche Stiftung.

Der Königl. Sächs. Kommissionsrath und General-Deccis-Kommissar Friedrich August Schlosser hat in seinem am 17. Juni 1838 errichteten Testamente 300 Thaler der Armenkasse der Stadt Bauzen mit der Bestimmung vermacht, daß die Zinsen davon halbjährlich unter 5 höchstbedürftige Arme in gleichen Beträgen vertheilt werden sollen, daß aber das Stiftungskapital erst nach Ablauf von 30 Tagen nach dem Tode seiner Gemahlin Friederike Henriette verw. gew. Dr. Hennig geb. Franke ausgezahlt werden soll. Am 2. April 1850 ist Frau verw. Schlosser gestorben und es ist daher das Kapital erst am 2. Mai 1850 fällig und auch an diesem Tage ausgezahlt worden.

16. Dr. Stieber'sche Stiftung II (siehe Stiebermuseum und Stieber-Stiftung I unter G).

Die Dr. Stieber'sche Armuthsstiftung ist begründet worden, um dem am 18. November 1867 gestorbenen Appellationsgerichtsvizepräsidenten Dr. Friedrich Karl Gustav Stieber und seiner Gemahlin Pauline geb. von Hartmann-Amoch bei den hiesigen Armen ein bleibendes Andenken

*) Diese Stiftung wird den Namen „Schlemmer'sche Stiftung II“ zu führen haben.

zu sichern. Dr. Stieber hat seine Münzsammlung, seine Bibliothek und sein Hauptvermögen im Betrage von 62100 Mark der Stadt Bauzen zur Gründung und Erhaltung eines Museums zugewendet (vergl. das Museum der Stadt Bauzen und die Dr. Stieber'sche Museums-Stiftung unter G).

Nach dem Ableben der Frau Vicepräsident Dr. Stieber sind die zu ihrem Nachlasse gehörigen, der Stadtgemeinde zugefallenen Effekten zur Versteigerung gebracht, und es ist aus dem Erlöse von 1200 Mark durch Beschluß der städtischen Collegien die Dr. Stieber'sche Armuths-Stiftung begründet worden mit der Bestimmung, daß die Zinsen dieser Stiftung alljährlich je zur Hälfte am 11. August (dem Geburtstage der Frau Dr. Stieber) und am 11. November (dem Geburtstage Dr. Stiebers) an hiesige Ortsarme in Raten von 3 Mark für die Person vertheilt werden.

17. Theunert'sche Stiftung.

Frau Marie Christiane verw. Theunert geb. Dölny in Bauzen hat in ihrem am 14. October 1888 errichteten und im Juni 1889 publicirten Testamente außer einer Erbbegräbnis-Stiftung von 900 Mark einen Namen „Theunert'sches Gestift“ tragende Armuths-Stiftung mit einem Kapitale von 3000 Mark mit der Bestimmung errichtet, daß die Zinsen davon alljährlich am 27. November, dem Todestage ihres Ehemannes, in Raten von nicht unter 3 Mark an würdige Arme der Stadt Bauzen vertheilt werden sollen. Die Höhe der Unterstützungen ist im Uebrigen dem Stadtrathe vollständig überlassen, wie ihm auch die Auswahl der zu unterstützenden Personen völlig freigestellt ist.

18. Wagner'sche Stiftung.

Die am 10. Januar 1857 verstorbene Frau Karoline Wilhelmine verw. Amtsverwalter Wagner geb. Daun hat in ihrem Testamente vom 29. Juli 1856 „die zur Verwaltung der milden Stiftungen der Stadt Budissin vom hiesigen Stadtrathe verordnete Deputation oder die jedesmal hierzu bestimmte Behörde“ als Miterbin ihres Nachlasses in dem Maße eingesetzt, daß ihr das im Flurbuche für die Fluren der Stadt Bauzen unter Nr. 621 eingetragene Feldgrundstück eigenthümlich zufallen soll. Hierbei hat sie bestimmt, daß von den Nutzungen dieses Feldes nach Abzug der Abgaben jährlich

- a) 12 Thaler zu Weihnachtsgeschenken für die hiesige Arbeitsschule,
- b) 5 Thaler für die Kinderbewahranstalt in hiesiger Stadt, ebenfalls zu Weihnachtsgeschenken,
- c) 15 Thaler für 3 arme Schüler des hiesigen protestantischen Seminars oder Gymnasiums dergestalt, daß Jeder vierteljährlich 1 Thaler und zu Weihnachten Jeder ebenfalls 1 Thaler empfängt,
- d) 9 Thaler 18 Neugroschen jährlich oder 24 Neugroschen monatlich für die Almosenkasse, wovon diejenigen Armen hiesiger Stadt, denen die Erblasserin früher in ihrem Hause, später aber durch die milden Stiftungen Almosen verabreicht hatte, oder andere würdige Arme monatlich theilhaftig werden sollen und endlich

- e) 3 Thaler in den Monaten, in welchen die hiesigen Armen-Speiseanstalten eröffnet sind, mit monatlich 15 Neugroschen zur Speisung Armer verwendet werden.

Für den Fall, daß von dem Feldgrundstück ein höherer Nutzungsertrag als 48 Thaler erzielt werden sollte, soll dieser höhere Betrag verhältnißmäßig unter die genannten Beneficiaten vertheilt oder sonst in dem ausgesprochenen Sinne der Erblasserin verwendet werden.

Zu Punkt e wurde mit Genehmigung der vormaligen Königl. Kreisdirection die Einrichtung getroffen, daß die daselbst erwähnte Unterstützung abwechselnd in dem einen Jahre 3 Seminaristen und in dem anderen Jahre 3 Gymnasiasten zu Theil werden soll.

Im Jahre 1882 gelangte mit Genehmigung der Königl. Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts und des Innern die der Stiftung gehörige Feldparzelle Nr. 621 des Flurbuchs zum Verkauf und es wurde für dasselbe ein Kaufpreis von 22889 Mark 17 Pfg. erzielt. Dieses Kapital ist in der Hauptsache in 3½ %igen Werthpapieren angelegt und ergiebt gegenwärtig nach Abzug der Einkommensteuer einen vertheilbaren Zinsertrag von 818 Mark 75 Pfg., welcher mit

220 Mark 30 Pfg. an die Kinderarbeitschule,

91 " 80 " an die Kinderbewahranstalt,

275 " 40 " an 3 Gymnasiasten und 3 Seminaristen,

176 " 20 " an die Almosenkasse zur Vertheilung an die Armen und

55 " 5 " an die Almosenkasse für die frühere Speiseanstalt abgeführt wird. Während früher je 3 Schüler des Gymnasiums mit je 3 Schülern des Seminars im Bezug der Stiftungsrevenüen jährlich abwechselten, findet jetzt, nachdem die Erträgnisse der Stiftung so bedeutend gewachsen sind, ein solcher Wechsel nicht mehr statt, vielmehr wird die obenerwähnte Summe in jedem Jahre gleichmäßig an 3 Schüler des Gymnasiums und an 3 Schüler des Seminars in der von der Stifterin angeordneten Modalität zur Vertheilung gebracht. Die Auswahl der zu betheiligenden Gymnasiasten und Seminaristen erfolgt durch den Stadtrath nach vorherigem gutachtlichen Gehör des Rektors des Gymnasiums und des Direktors des Seminars.

Die Vertheilung der für die Armen bestimmten Summe wird durch den Armenauschuß bewirkt.

19. Zieschang'sche Stiftung.

Der im Jahre 1870 gestorbene Grundstücksbesitzer Johann Traugott Zieschang hatte kurz vor seinem Ableben die Absicht ausgesprochen, den hiesigen Armen ein Kapital von 300 Thalern zuzuwenden. Nach seinem Tode zahlte seine Wittwe die Summe von 300 Thalern an den Stadtrath ein mit dem Ersuchen, die Verwaltung der mit diesem Kapitale zu begründenden Armuths-Stiftung zu übernehmen und dabei Folgendes zu beobachten:

- 1) Die Stiftung ist für arme, hier heimathsangehörige und wohnhafte, in gutem Rufe stehende ältere Personen des Arbeiter- und Handwerkerstandes bestimmt. Hospitaliten sind ausgeschlossen.

Personen, denen die Ernährung einer Familie obliegt, und die sich fortwährend hier aufgehalten haben, genießen bei der Vertheilung den Vorzug.

- 2) Die Vertheilung der Zinsen hat alljährlich am Thomastage zu erfolgen.
- 3) Die zu vertheilenden Raten dürfen nicht unter 1 Thaler und nicht über 2 Thaler betragen.

II. Stiftungen für besondere Armuthszwecke.

a) Holz-, Kohlen- und Brotgestifte.

20. Otto Berndt-Stiftung.

Der am 1. September 1893 verstorbene Baumeister Johann August Berndt hat in seinem am 24. Februar 1893 errichteten und am 7. September 1893 eröffneten Testamente zum Andenken an seinen zu früh verstorbenen einzigen Sohn Otto Berndt eine Stiftung unter dem Namen „Otto Berndt-Stiftung“ mit einem Kapitale von 50 000 Mark begründet, welche er der Aufsicht und Verwaltung des Stadtrathes zu Bauzen unterstellt hat. Die Zinsen des Stiftungskapitales sollen zunächst zur Fertigstellung und weiterhin zur Instandhaltung des Erbbegräbnisses des StifTERS verwendet werden. Soweit sie hierzu nicht gebraucht werden, sollen dafür Heizmaterialien, Brot und Kartoffeln angekauft und im Laufe des Winters an die Armen vertheilt werden. Die Auswahl der Armen ebenso wie die Qualität der Gaben und die Zeit ihrer Vertheilung ist dem Ermessen des Stadtrathes anheimgegeben, der seinerseits mit der Vornahme der bezüglichen Erörterungen und mit der Vertheilung der Gaben den Armenauschuß beauftragt hat. Das Erbbegräbniß des StifTERS befindet sich auf dem neuen Theile des Taucherkirchhofes an der Westseite desselben und es ist in demselben der Stifter, sein vor ihm verstorbener Sohn und seine am 15. November 1893 verstorbene Wittve beigesetzt. Es bildet wegen seines künstlerischen Werthes den hervorragendsten Schmuck des Taucherkirchhofes. Die Unterhaltung des Erbbegräbnisses ist nach der Bestimmung des StifTERS einem Bildhauer, dem Todtengräber und dem technischen Vorstande des städtischen Bauamtes übertragen, denen dafür Vergütungen von zusammen 80 Mark ausgesetzt sind. Ein Bild (Kreidezeichnung) des früh verstorbenen Sohnes des StifTERS, welcher die Realschule zu Bauzen besuchte, wird in dem Amtszimmer des Vorstandes des Stiftungsdepartements aufbewahrt.

21. Fröde'sche Stiftung.

Der am 11. Januar 1872 zu Bauzen verstorbene Zimmermeister Carl Curt Fröde hat in seinem am 10. Januar 1872 errichteten und am 12. Januar 1872 eröffneten Testamente der Stadtgemeinde außer einem Kapitale von 900 Mark zu einer Erbbegräbnißstiftung ein Kapital von 1500 Mark zu einem Holzgestift ausgesetzt mit der Bestimmung, daß die

Zinsen dieses Kapitals „gegen Weihnachten jeden Jahres in Holz nach Höhe einer Achtel-Klafter an hiesige Arme vertheilt werden sollen“.

22. Heydemann'sche Stiftung I.

Der Banquier Gustav Eduard Heydemann hat am 11. Januar 1856 dem Stadtrathe ein Kapital von 225 Thalern übergeben mit der Bestimmung, daß von den Zinsen Holz angekauft und dieses an hiesige Arme in Quantitäten von $\frac{1}{8}$ Klafter vertheilt werde. Bei der Auswahl der zu betheilenden Personen sollen weder bürgerliche noch konfessionelle Verhältnisse maßgebend sein, auch ist über die Zeit, zu welcher die Vertheilung stattfinden hat, keinerlei Beschränkung getroffen, vielmehr ist dem Stadtrathe die völlig freie Entschliezung überlassen.

Am 23. November 1872 hat der Stifter in der Erwägung, „daß die Holzpreise gestiegen seien, und die Zahl der Armen sich von Jahr zu Jahr vermehre“, das Stiftungskapital um 175 Thaler, also bis auf 400 Thaler, vermehrt.

23. Reinhardt'sche Stiftung I.

Der Banquier Kommerzienrath G. H. Reinhardt zu Bauzen hat am 16. April 1890 dem Stadtrathe 600 Mark in $3\frac{1}{2}\%$ Bauzner Stadtschuldscheinen mit dem Ersuchen übergeben, die Zinsen davon alljährlich um die Weihnachtszeit für einige Stadtarme zu Feuerungsmaterial verwenden zu lassen.

Am 18. April 1891 hat Herr Kommerzienrath Reinhardt das Stammkapital um 400 Mark durch 2 Schuldverschreibungen der Stadt Bauzen à 200 Mark erhöht, so daß das Stiftungskapital nunmehr 1000 Mark beträgt. Dem Willen des Stifters ist bisher in der Weise Rechnung getragen worden, daß von den Zinsen des Stiftungskapitals Kohlen angekauft worden sind, welche in Quantitäten von 2 hl an hiesige Stadtarme vertheilt wurden.

24. Rudolph'sche Stiftung.

Der am 10. Oktober 1869 gestorbene Bürger und Strumpffabrikant Carl Heinrich August Rudolph hat letztwillig

500 Thaler der Kinderarbeitschule,

500 Thaler der Kinderbewahranstalt,

500 Thaler der Almosenkasse und

300 Thaler zur Unterhaltung seines Erbbegräbnisses auf dem

Taucherkirchhofe

ausgesetzt und bezüglich des der Almosenkasse zugewendeten Legates bestimmt, daß von den Zinsen alljährlich Holz gekauft und beim Beginn des Winters unter die Armen vertheilt werden soll. Die Vertheilung des Holzes erfolgt in Quantitäten von $\frac{1}{8}$ Klafter.

Die der Kinderarbeitschule und Kinderbewahranstalt ausgesetzten Vermächtnisse sind in Ermangelung anderer Bestimmungen bei den Substantialvermögen dieser Anstalten vereinnahmt worden.

Ueber die Rudolph'sche Erbbegräbnis-Stiftung ist das Nähere unter „Erbbegräbnis-Stiftungen“ zu ersehen.

25. Schwerdtner'sche Stiftung.

Frau Eleonore Christiane verm. Tischler Schwerdtner geborene Berger, gestorben am 15. März 1871 zu Bauzen, hat letztwillig „die Stadtcommune Bauzen“ zur Erbin ihres Nachlasses eingesetzt unter Auferlegung der Verpflichtung, außer den einigen Privatpersonen ausgesetzten Vermächtnissen, 400 Thaler an die Almosenkasse und 200 Thaler an das städtische Waisenhaus zu zahlen, den verbleibenden reinen Ueberschuß dagegen der städtischen Stiftungsdeputation zur Verwaltung mit der Bestimmung zu überweisen, daß das Kapital unverfehrt erhalten werde, die Zinsen davon aber zur Betheilung hiesiger Armen mit Holz verwendet werden. Zu dem letzteren Zwecke sind nach Erfüllung aller testamentarischen Verpflichtungen 243 Thlr. — Ngr. 3 Pfg. übrig geblieben. Der Stadtrath hat die Verwendung der Zinsen so lange beanstandet, bis das Kapital die Höhe von 900 Mark erreicht hatte. Im Jahre 1876 war dieser Zeitpunkt eingetreten und seitdem werden die Stiftungszinsen zum Ankaufe von Holz verwendet, welches in Quantitäten von $\frac{1}{3}$ Raummeter zur Vertheilung gelangt.

26. Sturm'sche Stiftungen.

Die am 24. November 1891 zu Bauzen gestorbene Frau Amalie Wilhelmine verm. Sturm geb. Mai hat in ihrem am 5. December 1891 eröffneten letzten Willen folgende Vermächtnisse ausgesetzt:

- 1) 3000 Mark für die Stadtarmen,
- 2) 1300 „ für die Kinderbewahranstalt,
- 3) 1500 „ für das Waisenhaus und
- 4) 4000 „ zu einer Erbbegräbnißstiftung.

Sie hat ausdrücklich bestimmt, daß die bezeichneten Legate den betreffenden Anstaltskassen nicht einverleibt, sondern als besondere Stiftungen unter ihrem Familiennamen geführt werden sollen.

Ueber die Verwendung der Stiftungszinsen hat sie folgende Bestimmungen getroffen:

- a) Von den Zinsen unter 1 ist alljährlich Holz anzukaufen und dieses nach dem Ermessen der Armenvorsteher unter würdige Arme zu vertheilen.
- b) Die Zinsen der Stiftung unter 2 sollen alljährlich zur Christbescheerung für die Alumnen der Kinderbewahranstalt verwendet und es soll von den beschenkten Kindern bei der Bescheerung ein passendes Weihnachtslied mit Instrumentalbegleitung gesungen werden. Die Kosten der Instrumentalbegleitung sind aus den Zinserträgen der Stiftung zu decken.
- c) Die Zinsen der Stiftung für das Waisenhaus sollen alljährlich entweder am Todestage der Stifterin zu einer angemessenen guten Beköstigung der Waisenhauszöglinge oder zu einer Weihnachtsfreude für diese verwendet werden.
- d) Von den Zinsen der Erbbegräbnißstiftung sollen
 - aa) die Begräbnißstätte nebst Leichenstein der zu Hubertusburg verstorbenen und begrabenen Mutter der Stifterin, der Frau Johanne Elisabeth verm. Hennig geb. Böhme und

bb) das Erbbegräbniß Nr. 141 auf hiesigem Taucherkirchhofe, in welchem die Stifterin und ihr vor ihr verstorbener Ehemann beerdigt sind,

in gutem Stande erhalten und event. erneuert werden.

Der Zinsenüberschuß der Stiftung unter d soll alljährlich nach dem Ermessen der hiesigen Armenverwaltung als Weihnachtsbescheerung an bedürftige und würdige Stadtarme vertheilt werden.

Das Holzgestift wird auf Grund eines Beschlusses des Armenausschusses in Quantitäten von je $\frac{1}{2}$ Raummeter zur Vertheilung gebracht.

Was die Stiftung für das Waisenhaus anlangt, so kann der Bestimmung der Stifterin nicht strikt nachgegangen werden, da die Zinsen der Stiftung zu groß sind, als daß sie lediglich zu einer Legatspeisung oder lediglich zur Weihnachtsbescheerung verwendet werden können. Für die Weihnachtsbescheerung der Waisenhauszöglinge ist schon ausreichend gesorgt, da letztere als Weihnachtsgaben Kleidung und Schuhwerk für Rechnung der Waisenhauskasse erhalten und da außerdem für die Weihnachtsbescheerung zur Verfügung stehen:

- | | | | | |
|----|------|----|------|--|
| 8 | Mark | 70 | Pfg. | Zinsen der Jacob'schen Stiftung zum Ankauf von Pfefferkuchen, |
| 15 | " | — | " | die Hälfte der Zinsen der Heydemann'schen Stiftung zu Weihnachtsgeschenken und |
| 60 | " | — | " | etatsmäßige Post für die Weihnachtsbescheerung. |

Auf Vorschlag des Stiftungsausschusses hat daher der Stadtrath beschlossen

- I. am Todestage der Stifterin (24. November) oder, wenn dieser auf einen Sonntag oder Feiertag fällt (an welchem ohnehin Fleischkost gewährt wird), am nächstfolgenden Wochentage, den Waisenhauszöglingen eine Fleischzukunft zu ihrem Mittagsmahle verabreichen zu lassen.
- II. Von dem sodann noch verbleibenden Betrage jedem der Waisenknaben zu Weihnachten den Betrag von $1\frac{1}{2}$ Mark in baar zu gewähren und diesen Betrag bei der Sparkasse in das für jeden Waisenknaben bestehende Sparkassenbuch einzuzahlen und
- III. den Restbetrag der Stiftungszinsen bei den auf Grund der Heydemann-Stiftung II jedes Jahr zu veranstaltenden Sommerausflügen, wozu aus der Heydemann-Stiftung 15 Mark zur Verfügung stehen, mit zu verwenden, da der Betrag von 15 Mark für einen Sommerausflug nicht recht zureichen will.

Die Sturm'sche Erbbegräbniß-Stiftung siehe unter „Erbbegräbniß-Stiftungen“.

b) Armuthsstiftungen für andere specielle Zwecke.

27. Arbeiter-Badestiftung.

Am 22. August 1887 hat ein Bürger der Stadt Bauzen, welcher um Verschweigung seines Namens gebeten hat, dem Stadtrathe einen Rgl. Sächs. Staatsschuldkaassenschein, auf 1500 Mark lautend, mit dem

Ersuchen übergeben, dieses Kapital als eine Arbeiter-Badestiftung dergestalt zu verwalten, daß die Zinsen davon alljährlich einem bedürftigen und würdigen Arbeiter oder einer Arbeiterin der Stadt Bauzen und zwar vorzugsweise solchen, welche dem landwirthschaftlichen Gewerbe angehören und Wochenlohn beziehen, zur Bestreitung der Kosten einer nothwendigen Kur in einem auswärtigen Bade zugewendet werden sollen.

Die Nothwendigkeit der Badefur ist durch ärztliches Zeugniß und die Bedürftigkeit des Gesuchstellers durch gemeindebehördliche Bescheinigung nachzuweisen.

Bei der Verleihung soll als Regel gelten, daß die verfügbaren Jahreserträgnisse als Unterstützung an eine Person gewährt werden, doch ist der Stadtrath berechtigt, unter besonderen Umständen hiervon abzuweichen und eine Theilung des Beneficiums vorzunehmen, namentlich dann, wenn eine Mehrzahl von Bewerbern vorhanden ist, welche gleich bedürftig sind, oder wenn mehrere der Bewerber ein nicht zu entfernt von Bauzen gelegenes und weniger kostspieliges Bad benutzen wollen, oder endlich wenn ein Beneficiat gleichzeitig aus anderen öffentlichen oder privaten Fonds zur Badefur Unterstützung erhält.

Um zu verhindern, daß die Unterstützung nicht vorschriftswidrig verwendet wird, ist ein Theil derselben zur Bestreitung der Reisekosten u. vor der Abreise, der andere Theil aber dann zur Auszahlung zu bringen, wenn der Empfänger vom Bademeister des betreffenden Ortes eine Bescheinigung über den Beginn der Kur beigebracht hat.

Kann in einem Jahre eine Vertheilung der Stiftungszinsen nicht erfolgen, weil entweder keine Gesuche vorliegen, oder die Gesuchsteller nicht den gestellten Anforderungen genügen, so können die Zinsen im nächsten Jahre an einen oder mehrere Hilfsbedürftige zur Auszahlung gelangen.

Am 13. April 1893 hat der Stifter zur Verstärkung des Stiftungskapitals anderweit 1500 Mark in einem Königl. Sächs. 4 % Staatsschuldenkassenscheine übergeben, so daß das Stiftungskapital nunmehr 3000 Mark beträgt.

28. Heydemann-Stiftung III.

Der im Jahre 1882 verstorbene Banquier Rudolph Eduard Heydemann, ein in allen Kreisen der Stadt hochgeachteter Mann, welcher bis zu seinem Ableben als unbesoldetes Rathsmitglied eine segensreiche, uneigennützig und von echtem Gemeinsinn getragene Wirksamkeit entfaltet hat, hatte in seinem Testamente, in Ermangelung von Leibeserben, seine Ehegattin Klotilde Auguste Elise geb. Grimm zur Universalerin eingesetzt und dabei den Wunsch ausgesprochen, daß seine Ehegattin nach ihrem dereinstigen Ableben der Stadtgemeinde Bauzen ein Legat von 100 000 Mark aussetzen möge. Diesem Wunsche ihres verstorbenen Ehemannes hat die am 5. April 1894 verstorbene Wittve Heydemann in ihrem am 10. Februar 1894 errichteten letzten Willen Rechnung getragen und der Stadtgemeinde Bauzen ein Legat von 100 000 Mark zur Begründung einer Heydemann-Stiftung zugewendet.

Ueber die Verwaltung der Stiftung und die Zwecke derselben enthält das Testament folgende Bestimmungen:

25
B
G
d
ge
etr
üb
ka
ob
al

zu

den
St
der
es
der
au

tri
Ka
ge
Zi
Be

ftir

Das Stiftungsvermögen bleibt nach dem Ableben der Stifterin noch 25 Jahre im Besitze und in Verwaltung des Bankhauses G. E. Heydemann in Bauzen, ist aber von dem genannten Bankhause mit 4% jährlich zu verzinsen. Erst nach Ablauf von 25 Jahren ist das Kapital nebst etwaigem Zuwachse dem Stadtrathe zu Bauzen zur ferneren Verwaltung auszuantworten, der genannten Firma steht aber das Recht zu, das Stiftungskapital nebst etwaigem Zuwachse auch vor Ablauf der 25 Jahre an den Stadtrath zu übergeben. Verpflichtet ist das Bankhaus zur Ausantwortung des Stiftungskapitales vor Ablauf der 25 Jahre, falls das Bankhaus seine Firma ändert, oder falls zwei in dem Testamente namhaft gemachte Herren dem Bankhause als Mitinhaber oder Commanditisten nicht mehr angehören.

Die Zinsen und Nutzungen des Stiftungskapitales sind

1. zunächst zur Unterstützung bedürftiger und unbescholtener Wittwen und Waisen und unverheiratheter Töchter von Beamten des Bankhauses G. E. Heydemann zu verwenden, dafern diese Beamten mindestens 5 Jahre in besagtem Bankhause in Bauzen oder dessen Filiale in Löbau angestellt gewesen sind.

Soweit die Zinsen und Nutzungen zu vorstehenden Zwecken nicht zu verwenden sind, sind davon

2. unbescholtene und bedürftige Wittwen, Waisen und unverheirathete Töchter von solchen verarmten ehrbaren Bauzner Kaufleuten zu unterstützen, die bei ihrem Ableben mindestens 5 Jahre Mitglieder der Kaufmannsinnung zu Bauzen waren und der evangelisch-lutherischen Kirche angehörten.

Die Austheilung der Unterstützung hat in jedem Jahre am 11. August, dem Hochzeitstage des Heydemann'schen Ehepaares, zu erfolgen.

Die Höhe der in einem Falle zu gewährenden Unterstützung hat der Stadtrath zu Bauzen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Inhaber bez. den jeweiligen Inhabern des Bankhauses G. E. Heydemann zu bestimmen, es sollen und können jedoch in den ersten 25 Jahren nach dem Ableben der Stifterin einer Person pro Jahr nicht mehr als höchstens 200 Mark aus Stiftungsmitteln gewährt werden.

Sollte das Bankhaus G. E. Heydemann nicht mehr existiren, so tritt an Stelle des Inhabers bez. der Inhaber des Bankhauses die Kaufmanns-Innung zu Bauzen.

Unterstützungen aus der Stiftung können nur an solche Personen gewährt werden, welche in Bauzen oder Löbau wohnhaft sind. Soweit Zinsen und Nutzungen des Stiftungskapitales am Jahreschlusse nicht zur Verwendung gekommen sind, sind sie dem Stiftungskapitale hinzuzuschlagen.

Abgesehen von der Verwendung der Stiftungszinsen nach den Bestimmungen unter 1 und 2 sind jährlich aus der Stiftung zu zahlen:

- a) 200 Mark an das Waisenhaus zu Bauzen,
- b) 150 Mark an die Gemeinde-Diakonie zu Bauzen, so lange dieselbe noch nicht in die Verwaltung der Stadt übergegangen ist,
- c) 150 Mark an die Kinderbewahranstalt zu Bauzen,
- d) 150 Mark an die Kinderarbeitschule zu Bauzen, und
- e) 200 Mark zur Gründung und Erhaltung einer Freistelle im städtischen Krankenhause zu Bauzen.

Die testamentarischen Bestimmungen sind von dem Testamentsvollstrecker noch in folgender Weise erläutert worden:

zu 1 und 2 gemeinsam:

Wittwen und Waisen verstorbener Beamten und Kaufleute können gleichzeitig mit und neben einander Unterstützung erhalten, und zwar letztere ohne jede Rücksichtnahme auf die Zahl der vorhandenen Waisen, nur ist ihre Hilfsbedürftigkeit Bedingung der Unterstützung, auch müssen die übrigen Voraussetzungen der Punkte 1 und 2 vorhanden sein;

speciell zu 1:

Unverheirathete Töchter von Beamten können sowohl nach dem Ableben ihres Vaters, wie auch bei dessen Lebzeiten Unterstützung empfangen, im letzteren Falle dann, wenn ihr Vater durch Alter, Krankheit, oder aus ähnlicher Ursache seine Beamtenstellung bei der Firma G. E. Heydemann aufgegeben hat oder hat aufgeben müssen. Nur müssen entweder sie selbst (beim Ableben des Vaters) oder dieser und sie selbst (beim Abgange desselben vom Amte) als hilfsbedürftig von der Verwaltung der Stiftung anerkannt werden und der Vater 5 Jahre lang Beamter der Firma gewesen sein;

speciell zu 2:

Unverheirathete Töchter von Kaufleuten können Unterstützung nur erhalten, wenn ihr Vater, nachdem er 5 Jahre der Kaufmannsinnung angehört hat und evangelischen Glaubens gewesen, gestorben ist und sie dann selbst als unterstützungsbedürftig erkannt worden, niemals aber noch bei Lebzeiten des Vaters.

Laut Verordnung der Königlichen Kreishauptmannschaft zu Bauen vom 5. September 1894 hat das Königliche Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts im Einverständnisse mit dem Königlichen Ministerium des Innern in Gemäßheit § 6c des Gesetzes, die juristischen Personen betreffend, vom 15. Juni 1868, der Stiftung die erforderliche Genehmigung ertheilt mit der Wirkung, daß den Bestimmungen der Stiftungsurkunde vom 10. Februar 1894 in Verbindung mit den Erläuterungen des Testamentsvollstreckers allenthalben genau nachzugehen ist.

29. Carl August Lehmann'sche Stiftung.

Der Seifensiedermeister Carl August Lehmann hatte in einem hinterlassenen Schriftstücke den Wunsch ausgesprochen, daß seine Erben ein Legat von 300 Mark aussetzen möchten, von dessen Zinsen alljährlich einem armen aber würdigen Confirmanden eine Unterstützung gewährt werden soll. Um dem Wunsche des Verstorbenen nachzukommen und sein Andenken zu ehren, haben seine Erben am 28. März 1883 dem Stadtrathe die Summe von 500 Mark mit dem Ersuchen überreicht, die Verwaltung der unter dem Namen „Carl August Lehmann'sches Legat“ zu führenden Stiftung zu übernehmen. Nach den von den Schenkgebern getroffenen Bestimmungen sollen die jährlichen Zinsen bei der Entlassung der Schüler aus den hiesigen Elementarschulen in der Weise vertheilt werden, daß ein armer und würdiger Confirmand der Waisenhauschule (Knaben-Volksschule) ein Bauener Sparfassenbuch mit einer Einlage von 10 Mark, und derjenige Primus der 1. Klasse der Knaben-Bürger-

schule, welcher bei der Vertheilung der Zinsen aus dem Bürgermeister Kour'schen Legat nicht berücksichtigt werden kann, eine Bücherprämie im Werthe von 10 Mark erhält.

Die zu prämiirenden Knaben sind von den Lehrern, welche an den betreffenden Schulabtheilungen arbeiten, vorzuschlagen, auch haben diese Lehrer die Auswahl der zu überreichenden Bücher zu treffen.

30. Michael'sche Blindenstiftung.

Der am 28. Mai 1802 zu Bauzen geborene und am 12. September 1884 zu Weinsberg in Württemberg verstorbene Optikus Carl Christoph Michael hat noch bei Lebzeiten mit der Erklärung, daß er „keine Leibeserben habe und einigen armen Unglücklichen beistehen möchte“, seiner Vaterstadt Bauzen ein Kapital von 10000 Mark übersendet mit der Bestimmung, daß die Zinsen dieses Kapitals an 6 arme Blinde so vertheilt werden sollen, daß keiner unter 36 Mark und nach Würdigkeit nicht über 100 Mark erhalte, ohne Unterschied der Religion, und daß, wenn die Zinsen für die Blinden nicht aufgehen, sie an die noch schulpflichtigen Kinder armer Wittwen gleichmäßig vertheilt werden sollen.

Das Kapital ist bei dem Stadtrathe zu Bauzen am 15. August 1884 eingegangen mit einer Stiftungsurkunde, welche der Stifter bezeichnet hatte als „Codicill zu meinem Testamente, welches ich dem Stadtgerichte zu Bauzen 1853 übergab und welches ich jetzt zu eröffnen ersuche“. Das vom 28. Oktober 1853 datirte Testament enthält bereits im Wesentlichen die Grundzüge der im Jahre 1884 thatsächlich errichteten Stiftung, bestimmt aber weiter, daß der Grabstein der Eltern des Stifters, derjenige des Stifters selbst und seiner Ehegenossin, insbesondere was die Aufschrift anlangt, in gutem Stande erhalten werden sollen.

Diese letztere Bestimmung war in der am 15. August 1884 bei dem Stadtrathe eingegangenen Stiftungsurkunde nicht wiederholt worden, es hielt sich aber der Stadtrath für verpflichtet, auch diesen Bestimmungen nachzugehen. Die angestellten sorgfältigen Erörterungen haben nun ergeben, daß der Vater des Stifters, „Christoph Michael, Musquetier bei des Herrn Hauptmann von Gersdorf Compagnie des Niesemeusel'schen Regiments allhier“, am 18. November 1807 und die Mutter des Stifters am 13. Oktober 1843 allhier gestorben ist. Die Grabstellen sind trotz aller Nachforschungen nicht aufzufinden gewesen, auf jeden Fall aber ist festgestellt worden, daß ein Grabstein der Eltern des Stifters, dessen Unterhaltung der Stifter gewünscht hatte, nicht vorhanden ist. Unter diesen Umständen erledigte sich die Bestimmung des Testamentes über die Unterhaltung des Grabsteins der Eltern des Stifters, da es unmöglich ist, dieselbe zu erfüllen (*impossibilium nulla est obligatio*). Was die Unterhaltung des Grabsteins des Stifters und seiner Ehegenossin anlangt, die beide in Weinsberg gestorben und beerdigt worden sind, so hat der Stadtrath mit dem Gemeinderathe zu Weinsberg ein Abkommen getroffen, wonach Letzterer gegen ein Kapital von 500 Mark die Verpflichtung übernommen hat, zwei liegende Grabsteine des Stifters und seiner Ehegenossin, welche den vollständigen Namen, Geburtsort, Tag der Geburt und des Todes als Aufschrift tragen, zu errichten und

im Stande zu erhalten. Das Kapital von 500 Mark ist dem Vermögen der Michael'schen Stiftung entnommen, es ist aber dieses Vermögen durch Zuschlag der Zinsen wieder auf die Summe von 10000 Mark erhöht worden.

Ueber die Verwaltung der Stiftung ist ein Regulativ aufgestellt worden, welches die folgenden Bestimmungen enthält:

§ 1.

Das Vermögen der Stiftung an 10000 Mark ist in dieser Höhe zu erhalten und es ist daher, falls aus irgend welcher Veranlassung Verluste an dem Stiftungsvermögen eintreten, die Vertheilung der Zinsen so lange einzustellen, bis durch deren Ansammlung der entstandene Verlust ersetzt und das Stiftungsvermögen wieder auf 10000 Mark gebracht worden ist.

§ 2.

Der Zweck der Stiftung ist

- a) die Unterstützung armer, ganz oder theilweise erblindeter Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, und
- b) die Unterstützung armer, noch schulpflichtiger Kinder, die ihren Vater durch den Tod verloren haben.

§ 3.

Zu § 2a. Von den Zinsen der Stiftung sind alljährlich 6 arme Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche ganz oder theilweise erblindet sind, gleichviel ob sie blind geboren oder später erblindet sind, je nach ihrer Würdigkeit und Hilfsbedürftigkeit dergestalt mit Unterstützungen zu bedenken, daß keiner der Unterstützungs-Empfänger unter 36 Mark und über 100 Mark erhält.

§ 4.

Genußberechtigt sind nur erwachsene Blinde beiderlei Geschlechts, welche einen moralisch guten Lebenswandel führen. Das Religionsbekenntniß der Bewerber und der Umstand, ob dieselben bereits andere Wohlthaten genießen, ist, sofern nur im Uebrigen die Voraussetzungen zur Berücksichtigung der Bewerber vorhanden sind, ohne Einfluß, doch sollen solche Blinde, welche lebenslängliches Unterkommen in einem Blinden- oder sonstigen Institute gefunden haben, ausgeschlossen sein.

§ 5.

Bei der Vertheilung der Stiftungszinsen sind in erster Linie solche Bewerber, welche in Bauzen ihren Wohnsitz haben, in Betracht zu ziehen. Nur dann, wenn nicht mindestens sechs qualificirte Bewerber aus der Stadt Bauzen vorhanden sind, ist die Zahl sechs durch außerhalb Bauzens wohnende Blinde zu ergänzen. Letzteren Falls sind geeignete Bewerber aus dem Bezirke der Königlichen Amtshauptmannschaft Bauzen und in weiterer Folge aus dem übrigen Theile des Königlich Sächsischen Markgrafthums Oberlausitz vorzugsweise zu berücksichtigen.

§ 6.

Die Auswahl der zu Betheilenden und die Austheilung selbst hat in der Regel im Monat December, und zwar vor Weihnachten jeden Jahres, zu erfolgen. Es bleibt aber dem Stadtrathe zu Bauzen, als

Verwalter der Stiftung, nachgelassen, auch außerhalb dieser Zeit Unterstützungen zu bewilligen, nur ist dabei zu beachten, daß in jedem Jahre nicht mehr als sechs Personen betheilt werden dürfen und daß mindestens die Hälfte der Unterstützungen im Monat December jeden Jahres, und zwar vor Weihnachten, zur Vertheilung kommen muß.

§ 7.

Ueber die Auswahl der Bewerber und die Höhe der denselben zu gewährenden Unterstützungen hat der Stadtrath zu Baulen nach vorherigem Gehör des Armenausschusses, unter Beobachtung der Bestimmung in § 3, Entscheidung zu treffen.

Sind nicht mindestens 6 qualificirte Bewerber aufgetreten, so ist die Zahl der Fehlenden durch freie Auswahl geeigneter Personen, die sich nicht beworben haben, soweit dem Armenausschusse oder dem Stadtrathe dergleichen Personen bekannt sind, zu ergänzen.

§ 8.

Zur Bewerbung um die Stiftungszinsen ist jedes Mal in der ersten Hälfte des Monats November jeden Jahres eine zweimalige Bekanntmachung im Amtsblatte des Stadtraths zu Baulen zu erlassen.

Die Auswahl der zu Betheilenden ist nicht vor Ablauf von 4 Wochen nach dem erstmaligen Abdrucke dieser Bekanntmachung vorzunehmen.

§ 9.

Falls die Zinsen der Stiftung den Betrag von 300 Mark nicht erreichen, sind sie nach Bestreitung der in § 11 sub a und b bemerkten Ausgaben sämmtlich an die ausgewählten 6 Blinden zu vertheilen, und ist daher hiernach die Höhe der den einzelnen Empfängern zu gewährenden Antheile zu bemessen.

Erreichen jedoch die Jahreszinsen den Betrag von mindestens 300 Mark, so ist diejenige Summe, welche nach der Betheilung der sechs Blinden verbleibt, an arme, noch schulpflichtige Kinder der Stadt Baulen gleichförmig nach der Personenzahl zur Vertheilung zu bringen. Genußberechtigt sind solche arme Kinder, welche ihren Vater durch den Tod verloren haben, deren Mutter aber, falls sie noch lebt, einen sittlichen Lebenswandel führt. Den perceptionsfähigen vaterlosen Waisen sind solche Kinder gleich zu achten, deren Vater zwar noch lebt, aber wegen politischer Verfolgung flüchtig geworden ist, oder wegen politischer Vergehen in Haft sich befindet, so lange die Abwesenheit des Vaters wegen der ebengedachten Gründe dauert.

Das Religionsbekenntniß und der Stand der zu betheilenden Kinder und deren Eltern soll bei der Auswahl der Gestiftsempfänger keinen Einfluß ausüben.

§ 10.

Für die Verwaltung der Stiftung ist ein Betrag von 12 Mark jährlich aus den Erträgnissen der Stiftung an die Stadthauptkasse abzuführen.

§ 11.

Vor der alljährlichen Vertheilung der Gestiftszinsen sind zunächst a) die in § 10 gedachten Kosten der Verwaltung und

b) die durch die in § 8 vorgeschriebene zweimalige Bekanntmachung erwachsenden Verläge von den Erträgnissen der Stiftung in Abzug zu bringen. Der hiernach noch verbleibende Zinsenertrag ist in Gemäßheit der Bestimmungen in § 9, jet. 3, zu vertheilen.

31. Gendarm Johann Gottlob Nicksch'sche Stiftung.

Der im Jahre 1824 als Gendarm verstorbene ehemalige hiesige Polizeijäger Johann Gottlob Nicksch hat in seinem am 1. Februar 1819 errichteten Testamente 50 Thaler dazu ausgesetzt, daß die älteste Polizeijägers-Wittve die Zinsen davon auf Lebenszeit erhalten soll. Dabei hat er bestimmt, daß, wenn die Polizeijäger-Anstalt aufhöre und alle Polizeijäger-Wittven ausgestorben sein sollten, sodann das für dieselben Ausgesetzte einem Armeninstitute zu Baugen zufallen soll. Die Stiftung ist bis zum Jahre 1886 bei der Königlichen Kreishauptmannschaft Baugen verwaltet worden.

Nachdem die letzte Polizeijägers-Wittve verstorben war, hat das Königliche Ministerium des Innern zu dem dadurch bedingten Aufhören der Stiftung als einer juristischen Person im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 1868 die erforderliche Genehmigung erteilt, und es hat alsdann die Königliche Kreishauptmannschaft mittelst Verordnung vom 17. November 1886 das Stiftungsvermögen in Höhe von 212 Mark 28 Pfg. an den Stadtrath mit dem Verordnen abgeliefert, sich der weiteren Verwaltung des Vermögens zu unterziehen und darüber Entschließung zu fassen, welchem hiesigen Armeninstitute das als Substantialvermögen zu erhaltende Vermögen zufallen soll.

Der Stadtrath hat unterm 3. December 1886 beschlossen, die Nicksch'sche Stiftung unter die hiesigen Armuthsstiftungen aufzunehmen und als besondere Stiftung zu führen und zu verwalten, die Zinsen der Stiftung aber alljährlich in erster Linie einer würdigen und bedürftigen Wittve eines städtischen polizeilichen Exekutivbeamten und in Ermangelung solcher einer würdigen und bedürftigen Bürgerwittve zu gewähren.

32. Schulze-Marche'sche Stiftung.

Der Begründer dieser überaus segensreich wirkenden Stiftung ist der am 14. September 1850 gestorbene Bürger und Buchhändler Christian Heinrich Schulze. Den Namen Schulze-Marche'sche Stiftung führt sie nach den Namen des StifTERS und seiner vor ihm verstorbenen Ehegattin Christiane Henriette Emilie geb. Marche.

Der Stifter war als vaterlose Waise von seiner Mutter unter mannigfachem Kummer und Sorgen, jedoch mit wahrer Mutterliebe, bis zu seinem 12. Lebensjahre erzogen worden. Durch göttliche Fügung hatte sich von da an ein edler Mann, welcher bis dahin dem Stifter und seiner Familie fremd war, der Oberamts-Advokat und Oberstempel-Einnehmer Matthäus Pannach, des verwaisten Knaben angenommen, ihn mit wahrer väterlicher, aufopfernder Liebe erzogen und zu einem nützlichen Mitgliede der bürgerlichen Gesellschaft herangebildet.

Durch seine Thätigkeit hatte sich der Stifter zwar eine geachtete Lebensstellung und ein ansehnliches Vermögen erworben, er hatte aber

die Hand des Schicksals insofern schwer empfunden, als ihm seine einzige Tochter Henriette Viddy bereits im Jahre 1820 und seine treue Lebensgefährtin Christiane Henriette Emilie geb. Marche im Jahre 1838 durch den Tod entrisen worden waren.

Um nun dem treuen Freunde seiner Jugend, seinem väterlichen Wohlthäter, dem vormal. Oberamts-Advokaten und Oberstempel-Einnehmer Matthäus Bannach hier, wie seiner vor ihm in die Ewigkeit eingegangenen geliebten Tochter und seiner treuen Gattin ein ehrendes Andenken zu begründen, hatte er sich entschlossen, einen namhaften Theil seines Vermögens zu wohlthätigen Zwecken und insbesondere zur Erziehung armer vater- und mutterloser Waisen zu bestimmen. Er hatte sich hierzu um so mehr für verpflichtet erachtet, als er, wie er selbst sagt, „nach Bestimmung der Vorsehung bei seinem Tode nicht aus dem Kreise geliebter Kinder und Kindeskinde scheide, und weil er der Ueberzeugung lebe, daß er einen Theil seines Vermögens zu keinem würdigeren und edleren Zwecke verwenden könne, indem er aus eigener Erfahrung erkannt habe, daß Niemand hilfloser und verlassener sei, als eine Waise, und daß für die gute, sittliche und moralische Erziehung verlassener Waisen zu sorgen eine hohe und wichtige Aufgabe jedes Menschenfreundes sei“.

Zur Erreichung der milden Zwecke, die er sich vorgesteckt hatte, hat der Stifter

1. 2000 Thaler der Stadtfranken-Anstalt zur Errichtung einer Freistelle für franke, unbemittelte Personen, und namentlich für erkrankte, in hiesigen Buchdruckereien in Arbeit stehende Buchdrucker-Gehülfen,
2. 1000 Thaler der Kinderbewahr-Anstalt, und
3. 500 Thaler der Kinderarbeitschule mit der Bestimmung, daß die unter 2 und 3 erwähnten Legate der unter 4 erwähnten Stiftung zuzufallen haben, falls die genannten Anstalten aufgelöst werden sollten und
4. 10 000 Thaler zur Begründung einer Schulze-Marche-Stiftung

ausgesetzt.

Die Stiftung unter 4 ist es namentlich, die ihm am Herzen lag, und durch die er für die vom Schicksale am schwersten Heimgesuchten, für die vater- und mutterlosen Waisen, menschenfreundlich und väterlich noch über das Grab hinaus zu wirken bestrebt war. Die Zwecke der Stiftung bestehen

- a) in der Versorgung, Erziehung und Bildung armer vater- und mutterloser Waisen und
- b) in der Unterstützung der Söhne armer Wittwen während ihrer Lehr- oder Bildungszeit.

Von dem Stiftungskapitale an 10000 Thalern sind die Zinsen von 4000 Thalern zur Versorgung, Erziehung und Bildung einer vater- und mutterlosen Waise männlichen Geschlechts, die Zinsen von weiteren 4000 Thalern zur Versorgung, Erziehung und Bildung einer vater- und mutterlosen Waise weiblichen Geschlechts und die Zinsen von 2000 Thalern zur Bildung eines wachsenden und mehrenden Fonds bestimmt.

Ueber die Verwaltung der Stiftung und die Verwendung der Stiftungszinsen hat der Stifter ganz specielle Bestimmungen erlassen, wie sie nachstehend zusammengestellt sind:

A. Gemeinsame Bestimmungen über die Versorgung und Erziehung vater- und mutterloser Waisen männlichen und weiblichen Geschlechts.

Nur arme vater- und mutterlose Waisen männlichen und weiblichen Geschlechts, welche aus einer durch priesterliche Einsegnung vollzogenen Ehe entsprossen sind, sind genutzberechtigt. Zugleich wird vorausgesetzt, daß die Eltern sowohl während ihrer Ehe, als auch sonst immer einen moralischen Lebenswandel geführt, den Ruf unbescholtener und thätiger Leute sich erworben und hinterlassen haben.

Vater- und mutterlose Waisen sind von ihrem zartesten Alter bis zum vollendeten 9. Altersjahre aufnahmefähig. Die Aufnahme einer Waise, welche ihr 9. Altersjahr bereits überschritten hat und dem 10. Jahre bereits nahe steht, kann nur unter den allerdringendsten Umständen geschehen. Unbedingt ausgeschlossen sind solche vater- und mutterlose Waisen, welche aus der Verlassenschaft ihrer Eltern oder Großeltern oder sonst ein jährliches Einkommen von 30—40 Thalern haben.

Waisen, deren nächste Verwandte väterlicher und mütterlicher Seits noch am Leben sich befinden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn diese Angehörigen selbst in beschränkten öconomischen Verhältnissen leben oder ein unergiebiges, wenig lohnendes Gewerbe betreiben und durch die Sorgen für die Erziehung ihrer eigenen Kinder außer Stand gesetzt sind, die Waisen ihrer Anverwandten aufzunehmen und aus eigenen Mitteln zu erziehen.

In Bauzen geborene Waisen sind vorzugsweise zu berücksichtigen, doch soll für den Fall, daß die Aufnahme einer aus den Familien der Geschwister des Stifters abstammenden Waise nachgesucht wird, diese Waise vor allen anderen, also auch vor den in Bauzen geborenen, den Vorzug haben.

Die Erziehung der Waisen hat in bürgerlichen Familien zu erfolgen. Die Auswahl der Pflegeeltern soll mit größter Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bewirkt werden, insbesondere soll die Erziehung nicht solchen Familien übertragen werden, von denen zu besorgen steht, daß sie dieselbe nur um des zu hoffenden Gewinnes willen übernehmen, wie auch nicht solchen Familien, welche in einer beschränkten Lage leben, oder mit Mangel und Dürftigkeit zu kämpfen haben oder einen unregelmäßigen Haushalt führen.

Die Pflegeeltern haben die Verpflichtung zu übernehmen, für die sorgfältigste und gewissenhafteste Erziehung der ihnen anvertrauten Zöglinge zu sorgen, und die Kosten für deren Beköstigung und Reinigung der Leib- und Bettwäsche zu bestreiten, sie mit allen ihren Bedürfnissen — Bekleidung und Schulgeld ausgenommen — zu versehen und sie mit mütterlicher und väterlicher Fürsorge zu verpflegen.

B. Specielle Bestimmungen über die Versorgung, Erziehung und Bildung vater- und mutterloser Waisen männlichen Geschlechts.

- Von den Zinsen des Kapitals an 4000 Thalern sind jährlich
- a) 50 bis 60 Thaler Pensionsgeld an die Pflegeeltern für Beköstigung, Pflege, Reinigung der Wäsche und für alle Bemühungen, welche ein Kind veranlaßt, in vierteljährlichen Raten postnumerando,

- b) 20 bis 25 Thaler zur Anschaffung und Unterhaltung von Kleidungsstücken und Schuhwerk,
- c) 6 bis 8 Thaler zur Bezahlung des Schulgeldes und zur Anschaffung der erforderlichen Lehrmittel,
- d) 10 Thaler für den werbenden oder Vermehrungsfond bestimmt, wogegen
- e) die nach Bestreitung der vorbemerkten Ausgaben verbleibenden Zinsen dem Pflinglinge gutzuschreiben und für ihn bei der Sparkasse zinsbar anzulegen sind.

Die vorbezeichneten Verwendungen hören auf, sobald der Zögling sein 15. Lebensjahr vollendet, oder auch früher, sobald er die Schule verlassen hat, confirmirt worden und in die Lehre getreten ist.

Jedem Zöglinge steht zwar die Wahl seines künftigen Berufes frei, es sind indeß die Pflingeeltern, der Vormund und der Stadtrath verpflichtet, die diesfallige Wahl des Zöglings zu überwachen und ihn, wenn er einen Beruf wählt, der seinen körperlichen oder geistigen Kräften nicht entspricht, zur Wahl eines anderen, seinen Kräften angemessenen Lebensberufes zu bestimmen. Hat der Zögling seinen Beruf gewählt, so ist von den für ihn angesammelten Sparkassengeldern der Aufwand für die Kleidung und für etwaige weitere Unterrichtsstunden, wie auch die Kosten der Aufnahme und des Vossprechens zu bezahlen, nicht minder kann ihm ein kleines Taschengeld verabreicht werden. Muß der Zögling, wenn er in die Lehre tritt, ein Bett zu seinem Lehrherrn mitbringen, so ist der Aufwand dafür aus den Sparkassengeldern ebenfalls zu bestreiten.

Ein Lehrgeld soll in der Regel nicht gezahlt, dessen Zahlung vielmehr zu vermeiden gesucht werden, selbst wenn deshalb die Lehrzeit verlängert wird. Will der Zögling nach beendeter Lehrzeit als Geselle oder Gehülfe auf Wanderschaft gehen, so ist ihm aus seinen Sparkassengeldern nicht allein eine anständige Bekleidung zu beschaffen, sondern auch ein Reisegeld von mindestens 12 Thalern zu verabreichen. Während der Wanderschaft, wie überhaupt während der Dauer des Gesellenstandes, darf ihm aus seinen Sparkassengeldern keine Unterstützung weiter gewährt werden, es sind ihm vielmehr die noch vorhandenen Sparkassengelder erst auszuhändigen, wenn er bei einer Innung des In- oder Auslandes einwirbt oder sich als Geschäftsmann an einem Orte des In- oder Auslandes niederläßt. Unter gewissen Verhältnissen fallen die für den Zögling angesammelten Sparkassengelder dem Vermehrungsfond zu, nämlich dann

- a) wenn der Zögling nicht im Verlauf von 30 Jahren zurückkehrt oder innerhalb dieses Zeitraumes keine Nachricht von seinem Leben und Aufenthalt und über die eingenommene bürgerliche Stellung giebt,
- β) wenn er während des Aufenthaltes bei den Pflingeeltern oder während der Lehrzeit, oder überhaupt, bevor er eine selbstständige bürgerliche Stellung eingenommen hat, stirbt,
- γ) wenn er gegen den Willen und den Rath seiner Pflingeeltern, des Vormundes und des Stadtraths einen Lebensberuf ergreift, der seine Existenz zu sichern nicht geeignet ist, oder zu dem er sich nicht eignet.

Im Falle von a) kann die nachträgliche Auszahlung noch erfolgen, wenn er später nach hierher zurückkehrt, seine verspätete Rückkehr nicht selbst verschuldet hat und sich in einer gedrückten Lage befindet.

B. Specielle Bestimmungen über die Versorgung, Erziehung und Bildung einer vater- und mutterlosen Waise weiblichen Geschlechts.

Von den für eine vater- und mutterlose Waise weiblichen Geschlechts bestimmten Zinsen sind

- a) 40 bis 50 Thaler Pensionsgeld für Beköstigung, Reinigung und Pflege an die Pflegeeltern in vierteljährlichen Raten postnumerando zu bezahlen, auch können
- b) 12 bis 15 Thaler dem Vormunde zu nöthigen Verwendungen für das Mädchen überlassen und
- c) 12 Thaler zum Schulgelde und zum Unterricht in weiblichen Arbeiten verwendet werden.

Dagegen sind

- d) 30 Thaler an den werbenden und mehrenden Fond abzugeben und
- e) die sodann noch verbleibenden Ueberschüsse für den Zögling bei der Sparkasse anzulegen.

Die Zöglinge sollen bis zu ihrem vollendeten 15. Lebensjahre oder doch mindestens bis nach beendetem Schulunterricht und erfolgter Confirmation bei ihren Pflegeeltern verbleiben und es sollen daher auch so lange die obenerwähnten Unterstützungen gezahlt werden. Nach vollendetem 15. Altersjahre sind für die Zöglinge in Berücksichtigung des Umstandes, daß Mädchen in diesem Alter zu schweren Arbeiten noch nicht geeignet sind, bis zu ihrem vollendeten 18. Altersjahre noch 30 Thaler jährlich zu ihrer Unterstützung zu verwenden, der übrige Zinsenbetrag aber ist an den werbenden Fond abzugeben. Haben aber die Pflegebefohlenen während dieser Zeit in einem Hauswesen ein Unterkommen und ihren Unterhalt unentgeltlich gefunden, so sind ihnen die ausgesetzten 30 Thaler, soweit sie nicht etwa zu nöthiger Kleidung und Wäsche zu verwenden sind, gut zu schreiben und bei der Sparkasse anzulegen. Jeder Pflegebefohlene sind die für sie angesammelten und bei der Sparkasse angelegten Unterstützungsgelder „als ein von ihren Eltern gesammeltes Erbe“ auszusahlen, wenn sie sich mit einem ehrbaren, geachteten Geschäftsmanne, der seinen eigenen Hausstand zu begründen im Stande ist, verehelicht. Der bürgerliche Beruf des Ehemannes soll nicht von Einfluß sein, es soll aber die Auszahlung erst nach erfolgter priesterlicher Einsegnung der Ehe, aber auch sofort nach dieser erfolgen. Findet eine Pflegebefohlene keine Gelegenheit, sich anständig zu verheirathen, muß sie vielmehr durch Dienen oder sonst sich ihren Unterhalt erwerben, so sollen ihr für den Fall, daß sie durch Krankheit, Alter oder körperliche Gebrechen die Mittel zu ihrem nothdürftigen Unterhalte zu erwerben unfähig würde, aus den für sie angesammelten Ueberschüssen jährlich 18 oder mehr Thaler als Unterstützung verabfolgt werden.

Sobald die Pflegebefohlene mit Tod abgeht, oder in ein Frauenhospital aufgenommen wird, welchenfalls das Eintrittsgeld ebenfalls aus den Sammelgeldern zu bestreiten ist, fällt der Rest der angesammelten Ueberschußgelder dem Vermehrungsfond zu. Letzteres hat auch dann zu geschehen, wenn eine Pflegebefohlene den ernststen Rathschlägen und Ermahnungen ihres Vormundes oder des Stadtrathes ungeachtet sich einer unbeaufsichtigten und ungebundenen Lebensweise ergiebt.

C. Der werbende und mehrende Fond.

Die Zuschüsse des Vermehrungsfonds bestehen

- a) in den jährlichen Zinsen derjenigen 2000 Thaler, welche der Stifter von dem Stiftungskapitale an 10000 Thalern für den werbenden Fond bestimmt hat,
- b) in den während der Vakanz von Stiftungsstellen für diese fortlaufenden Zinsen von Stiftungskapitalien,
- c) in 10 Thalern, welche jährlich von jeder von einer vater- und mutterlosen Waise männlichen Geschlechts besetzten Stelle abzugeben sind,
- d) in den für einen gewesenen Zögling angesammelten und bei der Sparkasse angelegten Geldern, dafern der Zögling entweder
 - aa) nach Verlauf von 30 Jahren hierher nicht zurückkehrt, noch bestimmte Nachricht über seinen Aufenthaltsort giebt, oder
 - bb) während der Genußzeit stirbt oder endlich
 - cc) dem Willen des Stifters durch die Wahl seines Lebensberufes nicht entsprochen hat,
- e) in 30 Thalern, welche jährlich von jeder mit einer vater- und mutterlosen Waise weiblichen Geschlechts besetzten Stelle abzugeben sind,
- f) in den nach Abzug der für die weibliche Waise während ihres 16., 17. und 18. Lebensjahres zu gewährenden Beihilfe an 30 Thalern verbleibenden Zinsen des Stiftungskapitals an 4000 Thalern und
- g) in den für Zöglinge weiblichen Geschlechts angesammelten und bei der Sparkasse angelegten Geldern, wenn die Zöglinge entweder
 - aa) vor deren Erhebung mit Tode abgehen, oder
 - bb) dem Willen des Stifters in der Wahl ihres Lebensberufes nicht entsprochen haben.

Außerdem können dem Vermehrungsfond noch zufallen

- h) 1000 Thaler, wovon der Zinsgenuß der Kinderbewahranstalt und 500 Thaler, wovon der Zinsgenuß der Kinderarbeitschule zusteht, dafern die genannten Anstalten aus Mangel an Theilnahme nicht forterhalten werden können.

Die Einnahmen des werbenden Fonds sind so lange zu sammeln und zinsbar anzulegen, bis wieder die Summe von 4000 Thalern zusammengebracht worden ist. Sobald auf diese Weise die ersten 4000 Thaler angesammelt und werbend angelegt worden sind, sind die Zinsen davon zu der vom Stifter beabsichtigten Unterstützung der Söhne armer Wittwen während der Lehrzeit oder des Besuchs einer Gelehrtenschule und Universität zu verwenden. Die nächsten 4000 Thaler werden dem Stiftungskapitale der 8000 Thaler zur Erziehung armer vater- und mutterloser Waisen zugeschlagen und so fallen abwechselnd die von Zeit zu Zeit angesammelten 4000 Thaler des werbenden Fonds dem Fond zur Unterstützung der Söhne armer Wittwen und dem zur Versorgung, Erziehung und Bildung armer vater- und mutterloser Waisen bestimmten Fond zu.

Die ersten 4000 Thaler waren bei dem werbenden Fond bis zum Jahre 1867 angesammelt worden und es konnte daher vom Jahre 1868 ab die Stiftung zur Unterstützung der Söhne armer Wittwen (siehe nachher unter D) ins Leben treten.

Im Jahre 1882 hatte die Einnahme des werbenden Fonds abermals die Höhe von 4000 Thalern erreicht und es kann seitdem eine zweite vater- und mutterlose Waise männlichen Geschlechts auf Kosten der Stiftung erzogen werden. Bereits im Jahre 1892 konnte der werbende Fond wiederum ein Kapital von 4000 Thalern abgeben, welches dem Fond zur Unterstützung der Söhne armer Wittwen zugeschlagen worden ist. Die nächsten 4000 Thaler, welche der werbende Fond angesammelt haben wird, werden das Grundkapital für die Stiftung zur Erziehung einer zweiten vater- und mutterlosen Waise weiblichen Geschlechts zu bilden haben.

D. Stiftung zur Unterstützung der Söhne armer Wittwen während der Lehrzeit oder des Besuchs einer Gelehrten-
schule und Universität.

Der Zweck dieser Stiftung geht dahin,

- 1) armen vaterlosen Knaben, welche bei einem Handwerk in die Lehre getreten sind, die Kosten der Aufnahme und des Lossprechens, sowie Unterstützungen zu ihrer Bekleidung während ihrer Lehrzeit zu geben;
- 2) armen vaterlosen Waisen, welche sich einem wissenschaftlichen Berufe gewidmet haben, während ihres Besuchs einer Gelehrten-
schule und während ihrer Universitätsstudien Unterstützungen zu geben.

Die Hülfbedürftigkeit der Mutter ist die Bedingung der Genuß-
berechtigung. Vorzugsweise sind bei Verleihung dieser Unterstützungen zu berücksichtigen

- a) vaterlose Waisen der Verwandten des Stifters nach vorgängiger Bescheinigung ihrer Verwandtschaft,
- b) vaterlose Waisen, welche im Waisenhause erzogen worden sind.

Sind Bewerber der unter a und b erwähnten Art nicht vorhanden, oder die verfügbaren Mittel für sie nicht erforderlich, so sind andere vaterlose Waisen männlichen Geschlechts, deren Mütter in Bauken leben und bedürftig sind, zu bedenken. Lehrlinge haben sich durch Zeugnisse ihres Lehrherrn über ihre gute Ausführung auszuweisen, die Schüler haben gleiche Zeugnisse des Rektors am Gymnasium und die Studenten ein gutes Testimonium morum beizubringen.

Lehrgeld für einen Lehrling zu zahlen ist untersagt.

Die Unterstützungen werden jederzeit nur auf ein Jahr bewilligt. Ausgeschlossen von der Genußberechtigung sind solche Bewerber, deren Mütter zu einer anderweiten Ehe verschritten sind.

Ueber die Höhe der Unterstützungen hat der Stifter beschränkende Bestimmungen nicht getroffen, vielmehr die Bemessung derselben dem Stadtrathe überlassen, „von welchem 10, 20, 30, 40 Thaler oder mehr jährlich einem Beneficiaten bewilligt werden können“.

Bezüglich der Verwaltung der Stiftungskapitalien hat der Stifter noch verfügt, daß die Kapitalien nur gegen hypothekarische Sicherheit auf Rittergüter und Landgüter, sowie auf städtische Wiesen und Felder, und zwar innerhalb des ersten Dritttheils des Grundwerthes ausgeliehen werden dürfen, und daß die Darlehung auf Häuser und die Anlegung in Staatspapieren verboten ist.



B.

Stipendien-Stiftungen

einschl. der Stiftungen für das Gymnasium und das evang.
Lehrerseminar.

1. Alzerod'sche Stiftungen.

Der am 9. September 1869 zu Bautzen verstorbene Bürger, Bier-
eigner und Kaufmann Johann Reinhard Alzerod hat in seinem am
15. Juli 1856 errichteten und am 17. September 1869 eröffneten Testa-
mente außer 300 Thalern zur Unterhaltung seines Erbbegräbnisses auf
dem Taucherkirchhofe zu milden Zwecken folgende Vermächtnisse ausgesetzt:

- a) 400 Thaler dem hiesigen Waisenhanse,
- b) 400 Thaler der hiesigen Bürgerschule,
- c) 400 Thaler dem Stadtfrankenhanse,
- d) 200 Thaler der Kinderarbeitschule,
- e) 200 Thaler der Kinderbewahranstalt und
- f) 300 Thaler zu einem Stipendium für Studirende.

Nur bezüglich der Vermächtnisse unter b und f hat er specielle Vor-
schriften erlassen, denn er hat bestimmt,

1. daß die Zinsen des Vermächtnisses unter b dazu dienen sollen, um
damit das Schulgeld für solche Kinder zu übertragen, „die sich gut
aufführen und die Zufriedenheit ihrer Lehrer genießen, jedoch wegen
Unvermögens zur Entrichtung des Schulgeldes in die Armentschule
zu versehen wären“ (Schulgeldfreistellen), und
2. daß die Zinsen des Vermächtnisses unter f „ein Stipendium bilden
sollen für einen auf dem hiesigen Gymnasium Gebildeten, er studire
was er wolle“.

Das Stipendium sub f ist von der Gymnasial-Kommission jedesmal
auf 3 Jahre zu vergeben. Genußberechtigt sind nur Inländer, die des
Stipendiums bedürftig und würdig sind.

Ausgeschlossen sind Diejenigen, deren Väter zu den Staatsbeamten
gehören, sowie die Söhne aller derjenigen anderen Beamten, welche einen
festen Gehalt von mehr als 400 Thalern jährlich beziehen. Bewerber,
deren Väter verstorben sind, haben den Vorzug vor anderen Bewerbern.

2. Hadank'sche Stiftung.

Im Jahre 1873 hat der Pastor zu Großpartwitz bei Hoyerzwerda,
Andreas Hadank, zum Andenken an seinen Sohn, den stud. theol.
Hermann Oskar Hadank, welcher vom 30. September 1861 bis zum
29. Juli 1870 Schüler des Bautzner Gymnasiums war, nach ehrenvoll

bestandenem Maturitätsexamen sofort in die gegen Frankreich kämpfende Armee, und zwar in das Königl. Sächs. Schützenregiment Nr. 108, trat, und am 2. December 1870 in der Ausfallschlacht bei Brie sur Marne-Villier vor Paris fiel, mit einem Kapitale von 300 Mark eine Stiftung begründet, deren Zinsen als stipendium Hadankianum alljährlich an einen fleißigen, gesitteten und bedürftigen Schüler des Bauzner Gymnasiums verliehen werden sollen. Die Stiftung steht zwar unter der Verwaltung des Stadtrathes zu Bauzen, die Auswahl der Stipendiaten steht aber dem Lehrercollegium des Gymnasiums zu Bauzen zu. Die Verleihung soll am 2. December oder auch am ersten Montag des Monats December bei dem Frühgottesdienste des Cötus erfolgen.

Direkte Nachkommen des Stifters oder des Großvaters seiner Ehegattin, des einstigen Amtsboten zu Hoyerswerda, Georg Pilopp, sind bei der Vergebung des Stipendiums in erster Linie zu berücksichtigen.

3. Kurt Hoepner-Stiftung.

Am 10. Februar 1885 hat der praktische Arzt Dr. med. Oswald Hoepner zu Bauzen ein auf den Namen seines kurz zuvor verstorbenen Sohnes, des Unterprimaners Kurt Hoepner, lautendes Sparkassenbuch mit einer Einlage von 501 Mark 49 Pfg. mit der Bestimmung überreicht, daß die Zinsen dieser Sparkasseneinlage, welche das Privatvermögen seines Sohnes gebildet hatte, zum Andenken an seinen entschlafenen Sohn alljährlich am ersten Schultage des neuen Jahres an einen bedürftigen und würdigen Schüler, der, wenn irgend möglich, der Unterprima angehöre, durch den Rektor des Gymnasiums ausgezahlt werden sollen, nachdem der Name des Empfängers vorher nach dem allgemeinen Morgengebete öffentlich bekannt gemacht worden sei. Die Wahl des Empfängers steht dem Lehrercollegium zu.

Das Sparkassenbuch, welches auf den Namen des Sohnes des Stifters lautet, soll so lange als möglich erhalten werden.

4. Kühn'sche Stipendien-Stiftung.

Der am 25. Juni 1883 zu Dessau verstorbene Direktor der Anhalt-Dessauischen Landesbank, Geh. Kommerzienrath Eduard Hermann Kühn, hatte in seinem Testamente folgende Bestimmung getroffen:

„Dafern ich bis zu meinem Ableben eine Stiftung zu Gunsten des Gymnasiums zu Bauzen nicht errichtet haben würde, sollen aus meinem Nachlasse vorweg 3000 Mark entnommen und dem Stadtrathe zu Bauzen mit der Bestimmung übergeben werden, daß dieselben auf die sicherste Weise zinsbar angelegt und die jährlichen Zinsen dieses Kapitals zu Ostern eines jeden Jahres einem ebenso bedürftigen als würdigen Abiturienten des dortigen Gymnasiums als ein Stipendium zu seiner Unterstützung in seinen Studien auf einer deutschen Universität zugewendet werden. Es soll hierbei jedoch zulässig sein, daß dieses Stipendium, welches den Namen „Kühn'sche Stiftung“ führen soll, einem und demselben Studiosus bei andauernder Bedürftigkeit und Würdigkeit während dreier auf einander folgender Jahre zugetheilt werde.“

Bei Verleihung dieses Stipendiums sollen an erster Stelle Söhne nicht studirter Beamter der in Bauzen domicilirenden Kgl. Sächs. Verwaltung= und event. Justizbehörden berücksichtigt werden, welche der obigen doppelten Voraussetzung entsprechen.

„Ich will mit dieser Stiftung das Andenken meines theuren Vaters, welcher zuletzt als Registrator bei der vormaligen Königl. Sächs. Kreis= direktion in Bauzen seinem Könige und seinem Vaterlande lange Jahre und bis zu seinem Tode treu und ehrenvoll gedient hat, als dankbarer Sohn ehren und meiner lieben Vaterstadt, von welcher ich schon in jüngeren Jahren geschieden bin, meine unveränderte Anhänglichkeit an den Tag legen“, sagt der Stifter in seinem Testamente.

Bei seinem Ableben hatte der Stifter die Stiftung noch nicht ins Leben gerufen und es zahlten daher die Vormünder der hinterlassenen unmündigen Kinder des Stifters am 31. Juli 1883 das Stiftungskapital an 3000 Mark unter Kürzung der landesgesetzlichen Erbschaftssteuer an 120 Mark mit 2880 Mark zur Stadtkasse ein.

Der Stadtrath beschloß darauf, die eingehenden Zinsen des Stiftungskapitals von 2880 Mark bis zur Höhe von 120 Mark zu sammeln und sodann dem Kapitale zuzuschlagen.

Dies ist geschehen und es hat daher jetzt das Stiftungskapital die vom Stifter bestimmte Höhe von 3000 Mark. Die erste Vergebung des Stipendiums konnte Ostern 1885 erfolgen.

5. Sekretär Lucius'sches Stipendium.

Der am 7. Februar 1848 zu Bauzen verstorbene emeritirte Ober= amtsregierungssekretär Daniel Gottlob Lucius hat in seinem am 31. December 1838 errichteten und am 7. Februar 1848 eröffneten Testamente ein Kapital von 2500 Thalern dem Gymnasium der Stadt Bauzen vermacht und hierüber Folgendes verfügt:

„Eingedenk des großen Mangels und der vielen Noth, womit ich während der Zeit, als ich auf allhiesigem Gymnasio und der Universität zu Leipzig den Studien obgelegen, zu kämpfen gehabt habe, will ich aus Dankbarkeit für den mir späterhin durch Fleiß, Anstrengung und Sparsamkeit in meinem Amte zu Theil gewordenen Wohlstand hiermit zu einem Vermächtnisse 2500 Thlr. dem Gymnasio der Stadt Bauzen aussetzen. Von diesem Legatkapitale, welches von der Schuldeputation auf dem Sächs. Oberlausitzer Rittergut im ersten Drittheile der letzten Kaufsumme desselben hypothekarisch unterzubringen ist, sollen die jährlichen Zinsen durch die Schuldeputation nach deren im völligen Einverständnis mit dem Schulkollegio getroffenen Bestimmungen zum Besten zweier armer oder nur wenig bemittelter, jedoch talentvoller Schüler aus den beiden ersten Klassen zu zwei gleichen Hälften auf eine zweckmäßige und nützliche Weise verwendet werden. Es sind aber diese beiden Schüler aus dreien von dem Schulkollegio desfalls in Vorschlag zu bringenden Subjekten von der Schuldeputation zu wählen und es müssen dieselben sich wirklich den Studien widmen wollen, und nach dem Zeugnisse ihrer Lehrer die erforderlichen Fähigkeiten dazu besitzen, auch sittlich gut und fleißig sein.

Wie jedoch mein Wille ist, daß von sothanen Legatkapitalszinsen zugleich für diese gewählten beiden Schüler während der Zeit, als sie sich noch auf dem Gymnasio befinden, zu ihrer künftigen ersten Einrichtung auf der Universität eine Ersparniß von etwa 20 Thaler alljährlich für jeden gemacht und zurückgelegt werde, so will ich auch, daß ein jeder von ihnen in dem ihm zugetheilten Genusse der Hälfte dieser jährlichen Zinsen in der vorbestimmten Maaße so lange, bis er sich auf die Universität begiebt und sich des Zinsgenusses nicht etwa vorher schon durch Unfleiß und Unsittlichkeit unwürdig gemacht hat, verbleiben, ihm auch bei seinem Abgange auf die Universität das vorgedachte, für ihn alljährlich zurückgelegte Ersparniß zu seiner ersten, mit Sparsamkeit zu treffenden Einrichtung mitgegeben werde, und derselbe, wenn er die Universität bezogen hat, daselbst noch 3 Jahre lang die Hälfte der jährlichen Zinsen als eine Unterstützung und Beihülfe fortgenießen soll. Die jährlichen Legatkapitalszinsen sind sodann an einen jeden derselben, zu der ihm zugetheilten Hälfte, halb zu Ostern und halb zu Michaeli jeden Jahres, auf vorher von ihm erfolgte Ein- sendung eines Universitätszeugnisses über seinen Fleiß und seine Fortschritte in den Wissenschaften, auch gute Aufführung, an den Ort der Hochschule gegen Quittung einzusenden, und hat die Schuldeputation dafür die nöthige Sorge zu tragen, überhaupt aber über die Verwaltung und Verwendung des Legats gewöhnliche Rechnung abzulegen.

Bei der Bestimmung, daß die jährlichen Zinsen sothanen Legatkapitals nicht bloß einem, sondern zweien Schülern, sowohl auf der Schule als auch auf der Universität, in obiger Maaßen zugetheilt werden sollen, hat mich die Ueberzeugung geleitet, daß es selten gut ist, wenn einem jungen Menschen die Aussicht auf ein völliges oder gar reichliches Auskommen eröffnet und zugesichert wird, derselbe sich vielmehr stets mühsam bestreben, sorgsam und sparsam sein müsse, um mit der väterlichen und fremden Unterstützung, auch dem eignen Verdienste seine nöthigen Bedürfnisse bestreiten zu können.“

Bezüglich der vom Stifter in Bezug auf die Verwaltung getroffenen Bestimmungen machten sich einige Modifikationen nothwendig, wozu das Einverständniß der Universalerin des Testators sowohl, als auch die Genehmigung der Regierungsbehörde ausgewirkt und eingeholt wurde. Hiernach ist die im Testamente der Schuldeputation übertragene Verwaltung des Vermögens der Stiftung auf die Stiftungsdeputation und später auf den Stadtrath übergegangen.

Die Wahl der Beneficiaten liegt der Gymnasialkommission ob. Der Lekteren sind zu diesem Behufe von dem Lehrerkollegium drei, oder wenn beide Raten zu vergeben sind, sechs Schüler, welche den vom Stifter gestellten Anforderungen entsprechen, aus den beiden ersten Klassen des Gymnasii vorzuschlagen. Aus den vorgeschlagenen Schülern hat die Gymnasialkommission zu wählen, und es können daher Schüler, welche nicht vorgeschlagen sind, nicht in die Wahl kommen. Die während der Gymnasialzeit der Beneficiaten zurückzulegenden Zinsen an 20 Thaler jährlich für jeden Genußberechtigten sind jedesmal bei der städtischen Sparkasse anzulegen und es sind bei dem Abgange der Genußberechtigten

zur Universität ihnen die Sparkassenbücher zur eigenen Einhebung der Einlagen nebst Zinsen auszuhändigen, doch können auch die Einlagen nebst Zinsen von der Verwaltung abgehoben und an den Genußberechtigten ausgezahlt werden.

6. Fräulein Lucius'sches Stipendium.

Fräulein Ida Emmeline Lucius in Dresden, die Tochter und Universalerbin des unter Nr. 5 genannten Oberamtsregierungssekretär Daniel Gottlob Lucius, hat am 16. April 1862 die Summe von 500 Thalern an den Stadtrath zu Bautzen mit der Bestimmung eingesendet, daß die Zinsen dieses Kapitals einem Studirenden gewährt werden sollen, welcher mit der Stifterin durch deren Mutter Frau Christiane Friederike Oberamtsregierungssekretär Lucius geb. Hering verwandt ist. Das Stipendium ist „legitimierten Verwandten nicht bloß, wenn sie eine Universität beziehen, um auf solcher eine Fakultätswissenschaft zu studiren, sondern auch in den Fällen, wenn sie der Forstwissenschaft, der Bergwissenschaft sich widmen, wenn sie als Pharmaceuten behufs des zu machenden Staatsexamens die Universität frequentiren, wenn sie ein Schullehrer-Seminar, eine Kunstakademie oder eine technische Anstalt besuchen, sobald diese Bildungsanstalten als Staats- oder öffentliche Institute zu betrachten sind, zu gewähren“.

Die Dauer des Genusses des Stipendii soll in der Regel auf 3 Jahre festgesetzt werden, es kann aber die Genußzeit dann, wenn die Studienzeit eine kürzere ist, z. B. bei den Pharmaceuten, eine kürzere sein und nach der Studienzeit selbst bemessen werden.

Bewerbungsgesuche sind bei dem Stadtrathe einzureichen.

Sind Bewerber nicht vorhanden, so sind die Zinsen zur Vermehrung des Stammkapitals zu verwenden. Ist die Vermehrung des Stammkapitals eine namhafte geworden, so kann ein zweites Stipendium errichtet werden.

In ihrem im Jahre 1865 errichteten Testamente hat die am 8. Juni 1871 verstorbene Stifterin das Stiftungskapital an 500 Thaler um weitere 500 Thaler, also bis auf 1000 Thaler erhöht.

Gegenwärtig beläuft sich das Stiftungskapital auf 7887 Mk. 50 Pfg. Für die Verwaltung der Stiftung ist ein Verwaltungsbeitrag von 6 Mk. zur Stadtkasse abzuführen.

7. Scharfshmidt'sche Stiftung.

Der im Jahre 1883 in den Ruhestand getretene Gymnasialoberlehrer und Cantor Friedrich Scharfshmidt, langjähriger Leiter des Gymnasial-Sängerchors, hat bei seinem Scheiden aus seinem Amte gleichzeitig in Erfüllung eines Wunsches seiner verstorbenen Ehefrau, welche an dem früher üblichen Singen der Inquiliner des Gymnasiums vor den Häusern stets ihre Freude gehabt und daher ihrem Gatten gegenüber den Wunsch geäußert hatte, er möge bei seinem Scheiden aus dem Amte eine Kleinigkeit zum Besten des Inquiliner-Chors hinterlegen, ein Kapital von 300 Mark an den Stadtrath abgegeben mit der Bestimmung, daß die Zinsen davon jährlich zu Weihnachten unter die auswärtigen Inquiliner, die durch den Kirchendienst verhindert sind, das liebe Weihnachtsfest im Kreise ihrer Familie zu feiern, zu gleichen Theilen vertheilt werden.

Der Stifter hatte vielfach gesehen, wie schwer es namentlich den jüngeren Inquilinern wurde, in Bauzen bleiben zu müssen, wenn ihre Mitschüler frohen Herzens in das Elternhaus eilten, und er wollte daher durch die Stiftungszinsen diesen Inquilinern „gleichsam ein Schmerzensgeld“ verabreichen.

Die Vertheilung der Stiftungszinsen hat der Cantor zu besorgen. Bei der Vertheilung ist der Präcentor, wenn er auch zu den auswärtigen gehört, nicht zu berücksichtigen, weil dieser außer seinen Bezügen als Inquiliner für seine kirchlichen Dienstleistungen ein besonderes Honorar und zwar gerade auch zu Weihnachten aus der Flügel'schen Stiftung 1½ Mark bezieht.

Wenn das Institut der Inquiliner aufgehoben und der kirchliche Chordienst nicht mehr von Gymnasiasten besorgt wird, sollen die Stiftungszinsen demjenigen Quartaner des Gymnasiums, der beim Osterexamen die beste deutsche Arbeit geliefert hat, als Prämie gegeben werden.

Vom Gymnasium darf die Stiftung in keinem Falle wegkommen, mag sie eine Verwendung finden welche sie wolle.

8. Stipendium für Schüler des Seminars.

Am 12. November 1892 wurde beim hiesigen Landständischen Seminare der in den Jahren 1891 und 1892 errichtete umfangliche Erweiterungsbau eingeweiht und es beging das Seminar damit gleichzeitig die 75jährige Feier seines Bestehens. In freudiger Antheilnahme an dieser Doppelfeier haben die städtischen Kollegien zu Bauzen ein Stipendium für die Schüler des Seminars mit einem Kapitale von 1000 Mark begründet, von welchem die 4%igen Zinsen jedesmal am Reformationsteste an einen Schüler des Seminars ausbezahlt werden sollen.

Genußberechtigt sind nur bedürftige und würdige Bauzner Stadtkinder, und nur dann, wenn keine hiernach geeigneten Bauzner Stadtkinder das Seminar besuchen sollten, ist das Stipendium an solche würdige und bedürftige Schüler des Seminars zu vergeben, welche in anderen Orten der Lausitz geboren sind. Das Stipendium soll jedesmal nur an einen Schüler gegeben, mithin nicht getheilt, dem Empfänger aber in der Regel nur auf 1 Jahr gewährt werden. Die Verwaltung der Stiftung erfolgt durch den Stadtrath zu Bauzen, welchem auch die endgültige Beschlußfassung über die Verleihung des Stipendiums in jedem einzelnen Falle zusteht.

9. Stipendium discipulorum quondam Budissinorum und von Hartmann'sche Stiftung II.

Das Stipendium discipulorum quondam Budissinorum und das in enger Verbindung mit ihm stehende von Hartmann'sche Stipendium sind im Jahre 1867 aus Anlaß der Einweihung des neuen Gymnasialgebäudes, mit welcher das 340jährige Jubiläum des Bestehens des Gymnasiums verbunden war, begründet worden. Die im Jahre 1542 für das Gymnasium hergerichtete Schulbastei genügte ihrer Bestimmung nicht mehr und es war deshalb ein neues Gymnasialgebäude errichtet worden, dessen Einweihung am 1. Mai 1867 stattfand. Schon im Jahre 1866

gab das bevorstehende Schulweihfest und Schuljubiläum 9 ehemaligen Schülern und dem Rektor des Gymnasiums Veranlassung, eine Zusammenkunft der ehemaligen Schüler zu veranstalten, um ihnen Gelegenheit zu geben, ihrer Dankbarkeit gegen die Schule und ihrer Theilnahme für deren ferneres Gedeihen einen Ausdruck zu geben. Am 23. Mai 1866 fand diese von 57 ehemaligen Schülern besuchte Versammlung statt, in welcher einhellig beschlossen wurde, zum dauernden Gedächtniß an das mit der Einweihung des neuen Schulgebäudes zu feiernde 340jährige Jubiläum der Anstalt aus den bis zum Tage der Versammlung von ehemaligen Schülern bereits eingegangenen und weiter noch zu erwartenden Spenden eine Stiftung unter dem von dem Rektor Prof. Dr. Palm vorgeschlagenen Namen „Stipendium discipulorum quondam Budissinorum“ für arme und würdige Zöglinge der ganzen Anstalt ohne Rücksicht auf Lebenszweck, Alter, Confession, Geburtsort und Heimathsangehörigkeit zu begründen und den Stadtrath um Uebernahme der Collatur und Verwaltung dieser Stiftung mit der Bestimmung zu ersuchen, daß das Lehrerkollegium die in den Genuß zu setzenden Schüler vorzuschlagen habe. Mit der Ausführung wurde ein Ausschuß, welchem Bürgermeister Lühr und Rektor Prof. Dr. Palm als Ehrenmitglieder, sowie die ehemaligen hiesigen Schüler Appellationsgerichts-Präsident von Criegern, Bezirksgerichtsdirektor Hensel, Professor Contr. Dr. Zähne, Sparkassendirektor Domsch und Advokat Jacob als wirkliche Mitglieder angehörten, beauftragt.

Die von den discipulis quondam Budissinis dargebrachten Spenden beliefen sich nach Abzug der erwachsenen Kosten auf 1243 Thlr. 6 Ngr. 1 Pfg. und fanden einen willkommenen Zuwachs in einer Summe von 59 Thlrn. 20 Ngr. 4 Pfg., welche die Frauen und Jungfrauen der Stadt dem Stiftungskapitale zuwiesen. Die Frauen und Jungfrauen der Stadt hatten nämlich anläßlich des Schuljubiläums dem Gymnasium eine Fahne mit Bandelier verehrt, zur Bestreitung der Kosten eine Sammlung unter den Theilnehmerinnen veranstaltet und den Ueberschuß dieser Sammlung, welche sich auf 189 Thlr. 7 Ngr. 5 Pfg. belief, während der Aufwand für Herstellung der Fahne nur 129 Thlr. 17 Ngr. 1 Pfg. betrug, dem Stiftungsfond überwiesen, so daß das Grundkapital der Stiftung die Höhe von 1302 Thlrn. 26 Ngr. 5 Pfg. erreichte.

Der Stadtrath übernahm nicht nur die Verwaltung der Stiftung und die Verleihung der Stipendien (Collatur), sondern beschloß auch mit Zustimmung der Stadtverordneten, der Stiftung eine Summe von 500 Thalern als Beitrag der Stadtgemeinde aus städtischen Mitteln zu überweisen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß, wenn künftig einmal das hiesige Gymnasium von hier wegverlegt oder sonst zu bestehen aufhören sollte, jener Kapitalbeitrag an 500 Thlr. der Stadtgemeinde wieder zurückzahlen und letztere berechtigt ist, das Kapital an 500 Thlr. aus der Stiftung zurückzufordern, um es für andere städtische Schulzwecke zu verwenden.

Der oben erwähnte Ausschuß hatte die für die Verwaltung der Stiftung zu beobachtenden Bestimmungen in folgender Weise festgesetzt:

Die Stiftung soll eine bleibende Erinnerung an die Pietät alter Schüler für die Bildungsstätte ihrer Jugend und daher allein für die

Gymnasialanstalt zu Bauzen bestimmt sein. Die Zinsen der Stiftung sind in Raten, die der Stadtrath jedes Jahr zu bestimmen hat, die aber nicht unter 20 Thaler und nicht über 50 Thaler betragen dürfen, als Stipendia an arme, fleißige und würdige Schüler des Gymnasiums nach dem Vorschlage des Lehrerkollegiums vom Stadtrathe zu verleihen und es ist die Verleihung an jedem Jahrestage des Schulweihfestes den Stipendiaten durch den Rektor unter angemessener Feierlichkeit vor versammelter Schule bekannt zu machen, auch ist damit sofort die Auszahlung zu verbinden. Der Stadtrath hat alljährlich rechtzeitig die Zahl und Höhe der zu gewährenden Stipendienraten dem Lehrerkollegium anzuzeigen und dieses hat sodann dem Stadtrathe für jede Stipendienrate drei Schüler zur Auswahl vorzuschlagen. Genußberechtigt ist jeder arme, fleißige und sonst würdige Zögling der ganzen Anstalt einschl. der Progymnasialabtheilung ohne Rücksicht auf Lebenszweck, Alter, Geburtsort, Confession und Heimathsangehörigkeit. Es darf derselbe Schüler mehrere Jahre hintereinander, ja die ganze Schulzeit hindurch theilhaft werden, doch ist auch solchenfalls alljährlich eine neue Verleihung auf Vorschlag des Lehrerkollegiums durch den Stadtrath zu bewirken. Kein Zögling darf von der Genußberechtigung deshalb ausgeschlossen werden, weil er die Gymnasialstudien nicht vollständig zu absolviren, sondern das Gymnasium nur einige Zeit behufs seiner allgemeinen Ausbildung zu besuchen beabsichtigt.

Das Königliche Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat besagte Verordnung der vormaligen Königlichen Kreisdirektion zu Bauzen vom 18. März 1867 der Stiftung unter Genehmigung der über die Verleihung der Stipendien getroffenen Bestimmungen die erforderliche Bestätigung ertheilt.

Im Laufe der folgenden Jahre und namentlich bei Gelegenheit der Decennalfeste 1877 und 1887 flossen dem Stipendienfond weitere reiche Spenden ehemaliger Schüler des Gymnasiums zu, deren Einhebung sich der Rechtsanwalt Ernst Gustav Adolph Jacob hier, der von vornherein für die Stiftung sich warm interessirte und bei dem im Jahre 1866 gewählten Ausschusse das mühevollen Amt des Schriftführers und Kassirers geführt hatte, unterzog. Während im Anfange nur 3 Stipendien von je 20 Thalern vertheilt werden konnten, ermöglichten diese fortgesetzten Zuflüsse bald die Vertheilung von 4 Stipendien, und seit dem Jahre 1890 können, nachdem dem Stipendienfond im Jahre 1889 ein Legat des am 27. Februar 1889 gestorbenen Rechtsanwalts Jacob in Höhe von 900 Mark zugefallen war, sogar fünf Stipendien-Raten zu je 20 Thaler = 60 Mark vertheilt werden.

Die Zahl der discipuli quondam Budissini, welche sich im Jahre 1867 an der Stiftung des Stipendiums theilhaftigten, betrug mehr als 300.

Im engen Zusammenhange mit dem stipendium discipulorum quondam Budissinorum steht die von Hartmann'sche Stipendien-Stiftung. Der General-Ablösungs-Kommissions-Direktor Carl Gottlieb von Hartmann auf Döbra bei Ramenz war bei der Jubiläumsfeier der Senior der discipulorum quondam Budissinorum, konnte aber wegen seines hohen Alters (geb. den 25. Februar 1785) der Feier selbst nicht beiwohnen. Hatte er schon im Jahre 1859 seiner Liebe und Anhänglich-

keit an seine Vaterstadt Bauzen dadurch Ausdruck gegeben, daß er eine Summe von 122 Thalern 13 Ngr. 5 Pfg. zur Unterstützung Hilfsbedürftiger spendete (vergl. von Hartmann'sche Stiftung I für den Nebenfond), so nahm er aus der Jubiläumsfeier und der Gründung des stipendium discipulorum quondam Budissinorum Anlaß, ein Kapital von 500 Thalern zu einem Stipendium für arme Schüler des Gymnasiums zu stiften. Seine Absicht war ursprünglich dahin gegangen, sich mit dieser Summe an der Sammlung für das stipendium discipulorum quondam Budissinorum zu betheiligen, er konnte sich aber nicht damit einverstanden erklären, daß die Verleihung der Stipendien ohne Rücksicht auf Confession, Geburtsort und Heimathsangehörigkeit erfolgen sollte. Er wünschte vielmehr, daß nur solche Schüler perceptionsfähig sein sollten, welche

a) einer christlichen Confession angehören und

b) Angehörige des Königreichs Sachsen sind,

und von diesen sollten wiederum

c) die aus der Stadt Bauzen Gebürtigen

vorzugsweise berücksichtigt werden. Da hiernach die Vertheilung der Stiftungszinsen nach anderen Grundsätzen als bei dem stipendium discipulorum quondam Budissinorum zu erfolgen hatte, so konnte die Summe an 500 Thaler nicht mit der zuletzt genannten Stipendienstiftung vereinigt werden und muß daher als besonderes von Hartmann'sches Stipendium geführt werden. Die von Hartmann'sche Schenkung bestand in einem zu $3\frac{2}{3}\%$ verzinlichen Werthpapiere über 500 Thaler und ergab daher nur einen Zinsertrag von 18 Thalern 10 Ngr. Da der Mindestbetrag bei dem stipendium discipulorum quondam Budissinorum auf 20 Thaler festgesetzt worden war, bestimmte der Stifter, daß auch das von Hartmann'sche Stipendium nur in Beträgen von 20 Thalern zur Verleihung kommen soll.

Um dies zu erreichen, sollten die erstjährigen Zinsen nicht vertheilt, sondern bei der Stiftungskasse asservirt werden und es sollte davon bei der sodann vorzunehmenden jährlichen Verleihung des Stipendiums so viel als zur Erfüllung der Summe von 20 Thlrn. erforderlich ist, dem jährlichen Zinsertrage zugeschossen werden.

Dasselbe Verfahren soll auch späterhin gehandhabt werden, so daß also, so oft der Kassenbestand absorhirt ist, die Verleihung des Stipendiums auf ein Jahr auszusetzen und der Zinsertrag des betreffenden Jahres zu dem Kassenbestande zu nehmen ist.

10. Quierner'sche Stiftung.

Der am 12. Mai 1852 mit dem Tode abgegangene Regierungsrath Carl Friedrich Quierner hat die Menschenfreundlichkeit und Mildthätigkeit, durch welche er in der langen Reihe von Jahren seines Lebens manchen Kummer gestillt und viele Thränen getrocknet hat, durch seine letztwilligen Verfügungen auch über das Grab hinaus bethätigt, indem er folgende milde Vermächtnisse:

1500 Thaler für das Gymnasium,

1000 " für die Stadtfrankenanstalt,

1000 " zur Beheizung von Stuben für Arme,

400 Thaler der Bürgerschule,
 200 „ der Armenkasse,
 100 „ der Kinderbewahranstalt und
 100 „ dem Vereine zu Rath und That

ausgesetzt hat.

Von den Zinsen des dem Gymnasium vermachten Kapitals sollen 5 Schüler, welche kein Schulstipendium zu genießen haben, auch nicht so ganz arm sind, daß sie ohnedies von der Entrichtung des Schulgeldes gänzlich frei bleiben müssen, nach dem Ermessen der Schulkommission aber einer Unterstützung bedürfen und deren würdig sind, einen Beitrag zum Schulgelde erhalten. In besonders geeigneten Fällen, deren Erwägung und Bestimmung der Inspektionsbehörde des Gymnasii überlassen bleibt, kann diese von den Zinsen auch solche Schüler, welchen wegen ihrer Armuth das Schulgeld erlassen worden ist, oder welche kleinere zusammen nicht über 20 Thaler jährlich betragende Stipendien genießen, mit einer Unterstützung theilen. Unter gleich bedürftigen und würdigen Competenten sollen jederzeit solche Schüler, deren Eltern oder Versorger auswärts wohnen, in Anbetracht, daß diesen durch den Unterhalt des Schülers in einer fremden Stadt in der Regel ein größerer Aufwand erwächst, vor den in hiesiger Stadt Einheimischen den Vorzug haben. Doch sollen auch solche Schüler, deren Eltern in Bauzen wohnen, keineswegs gänzlich ausgeschlossen sein. Auf die Confession des Schülers soll keine Rücksicht genommen werden.

Mit dem der Stadtfrankenanstalt ausgesetzten Vermächtnisse an 1000 Thaler beabsichtigte der Stifter die Begründung einer Freistelle im Krankenhause, woran, außer armen Kranken im Stadtbezirk, auch Kranke von den 3 Antheilen des Dorfes Seidau Theil haben sollen. Der Antheil der Gemeinde Seidau soll $\frac{1}{5}$, der der Stadtgemeinde $\frac{4}{5}$ der Zinsen des Stiftungskapitals betragen. Die Zinsen der Stiftung dürfen nicht zu Zwecken der Anstalt, deren Erfüllung der Gemeinde obliegt, auch nicht zur Cur und Verpflegung von solchen Personen, welche für Rechnung der Almosenkasse oder auf Kosten anderer Klassen geheilt und mit Verpflegung versehen werden müssen, sondern nur zur Heilung und Verpflegung ehrbarer, besonders älterer Personen, welche sich in die Krankenanstalt aufnehmen lassen und die Curkosten selbst zu bezahlen außer Stande sind, verwendet werden.

Die Stiftung zur Beheizung von Stuben für Arme hat der Stifter auf Anregung seiner Ehegattin errichtet. Diese hatte ihm gegenüber den Wunsch ausgesprochen, eine Stiftung begründen zu können, durch welche Armen in ihrer Vaterstadt Bauzen, denen es an Feuerungsmaterial gebricht, Gelegenheit verschafft werde, sich im Winter in einer warmen Stube aufhalten und, sofern sie dazu befähigt sind, arbeiten zu können. Zu Gunsten dieser Stiftung hatte er weiter bestimmt, daß, wenn seine Ehegattin, ohne eine testamentarische Verfügung zu hinterlassen, versterben sollte, ihre gesetzlichen Erben verbunden sein sollten, aus dem seiner Ehefrau aus seinem Nachlasse zugefallenen Vermögen noch fernerweit 1000 Thaler für diese Stiftung an die Stadtgemeinde abzuführen. Um diese letztere Bestimmung ihres Gatten noch bei ihren Leb-

zeiten zu erfüllen und um sich selbst die Freude zu bereiten, die Stiftung noch bei ihren Lebzeiten mit Erfolg ins Leben gerufen zu sehen, zahlte die Wittve des Stifter's die beregten 1000 Thaler noch im Jahre 1852 ein, so daß das Vermögen dieser Stiftung auf 2000 Thaler sich belief. Schon im Winter 1852/53 wurde die Wärmstube und zwar im Communalgarden-Wachtlokal im Rathhause eingerichtet. Die Erfahrungen, welche man mit dieser Einrichtung machte, waren keine günstigen. Der Zweck der Stiftung wurde, wie es in dem Gutachten des Stiftungsausschusses heißt, nur unvollkommen erreicht, weil die eingerichtete Stube hauptsächlich zum Tummelplatze für Knaben und zum Aufenthalte von Müßiggängern benutzt wurde, die Absicht der Stifter aber, daß arme Leute in dieser Stube sich mit ihrer Arbeit beschäftigen möchten, nicht erreicht werden konnte. Auch die Wittve des Stifter's hatte die Ueberzeugung gewonnen, daß der von ihr beabsichtigte gemeinnützige Zweck unter den vorliegenden Verhältnissen schwer zu erreichen sein werde und sie hat daher, nachdem zunächst im Winter 1853 die Stiftungszinsen mit ihrer Zustimmung zu einer Brotvertheilung verwendet worden waren, am 11. December 1853 den Wunsch ausgesprochen, daß sowohl die von ihrem Gatten zur Beheizung von Stuben legirten 1000 Thaler als die zu gleichem Zwecke von ihr selbst eingezahlten 1000 Thaler mit derjenigen Stiftung vereinigt werden möchten, welche ihr Gatte nach Höhe von 1000 Thalern für das hiesige Stadtfrankenhaus ausgesetzt hatte, so daß diese Stiftung fortan aus zusammen 3000 Thalern bestünde. Dabei hatte sie noch den „angelegentlichen Wunsch“ zu erkennen gegeben, daß von den Zinsen des Stiftungskapitales jährlich 20 Thaler an die Kinderarbeitschule, welche ihr Gatte jedenfalls nur aus einem Versehen in seinem Testamente übergeben habe, die er doch bei Lebzeiten gern und um so lieber unterstützt habe, als sie eine der wohlthätigsten Anstalten der Stadt sei, abgegeben und zu den Zwecken dieser Anstalt verwendet werden. Der Stadtrath erklärte sich mit den Vorschlägen der Frau verw. Quierner einverstanden und das Königliche Ministerium des Innern ertheilte hierzu besagte Verordnung der Königlichen Kreisdirection zu Bauen vom 22. März 1854 seine Genehmigung, es ordnete aber an, daß, da der vom Stifter selbst vorgeschriebene Zweck sich nicht nur an sich als ein höchst lobenswerther darstelle, sondern auch mit gewissen Modifikationen künftig wohl zu erreichen sein dürfte, auf dieses Ziel unausgesezt ein sorgfältiges Augenmerk gerichtet werden soll.

Als Krankenhausstiftung „zur Heilung und Verpflegung ehrbarer, besonders älterer Personen“ hat die Stiftung bisher sehr segensreich gewirkt und man ist daher auf den ursprünglich vom Stifter ins Auge gefaßten Zweck nicht wieder zurückgekommen, um so weniger, als sich zur Einrichtung und Unterhaltung einer geheizten Stube für arme Arbeiter ein Bedürfniß nicht herausgestellt hat.

Die Stiftung an 400 Thaler für die Bürgerschule hatte der Stifter „zur besseren Salarirung der Lehrer“ bestimmt, während er bei den Legaten für die Armenkasse, die Kinderbewahranstalt und den Verein zu Rath und That einen besonderen Verwendungszweck nicht angegeben hatte.



C.

Stiftungen für das Krankenhaus.

1. Clauswitz'sche Stiftung.

Der am 5. August 1821 gestorbene Ober-Amts-Vizekanzler Clemens Andreas August Clauswitz hat in seinem am 3. August 1821 vor dem Stadtgerichte hier errichteten und am 6. desselben Monats eröffneten Testamente seine Ehegattin Johanne Dorothee Louise geb. Matthia zur Universalerin seines Vermögens eingesetzt, dabei aber unter Anderem bestimmt, „daß nach ihrem dereinstigen Ableben ein Kapital von 8000 Thalern aus dem von ihr ererbten Vermögen an den hiesigen Rath zur Einrichtung einer Armenpflegeanstalt zurückfallen soll, in welcher erkrankte Stadtarme, hülflose Dienstboten und erkrankende Handwerksburschen verpflegt und mit Wartung und Arznei versorgt werden“.

Ein allgemeines Krankenhaus, das lediglich diesem Zwecke diene, bestand damals noch nicht, denn die jetzige Krankenanstalt ist erst in den Jahren 1844/45 erbaut worden. Injoweit nicht arme Kranke in den Hospitälern zum heiligen Geist und zum Taucher Aufnahme fanden, erfolgte ihre Behandlung und Verpflegung in dem noch jetzt so genannten Neuhause, das gleichzeitig auch zur Beherbergung armer Personen diene, dessen innere Einrichtung aber zu einer zweckmäßigen Verpflegung der daselbst untergebrachten armen Kranken nicht geeignet war. Das Unzulängliche dieser Einrichtung war dem Ober-Amts-Vizekanzler Clauswitz nicht unbekannt geblieben und er wollte daher durch seine Stiftung zur Besserung der bestehenden Zustände beitragen. Dem betreffenden Abschnitte seines Testaments, in welchem er dem Rathe das Legat an 8000 Thaler aussetzt, fügt er die Worte hinzu:

„Möchte es doch jederzeit in dem Magistratskollegio einen gefühlvollen Howard geben. Ich enthalte mich daher aller weiteren Vorschriften, sondern empfehle nur dieses für die leidende Menschheit so nothwendige Institut dem Gefühl rechtlicher Männer, da der Mangel desselben am hiesigen Orte so lange schon sichtbar ist.“

Die Wittve des Erblassers, die sich später mit dem Advokat Feller in Dresden verheirathete, erreichte ein hohes Alter und starb erst am 10. Juni 1879 in einem Alter von 86 Jahren. Einen Monat nach ihrem Tode fiel das 58 Jahre vorher errichtete Clauswitz'sche Legat an 24000 Mark der inzwischen schon längst errichteten Stadtfrankenanstalt zu und wird bei der Krankenkassensche als „Clauswitz'sches Legat“ geführt.

2. Heydemann'sche Krankenhausstiftung.

(Siehe Heydemann'sche Stiftung III. A. II. b. 28, Seite 16.)

3. Quierner'sche Krankenhausstiftung.

(Siehe Quierner'sche Stiftung B. 10, Seite 37.)

4. Schulze-Marche'sche Krankenhausstiftung.

(Siehe Schulze-Marche'sche Stiftung A. II. b. 32, Seite 22.)



D.

Stiftungen für das Waisenhaus.

1. Buchheim-Stiftung.

Am 23. October 1886 haben einige Mitglieder der geselligen Vereinigung G. B. zu Bauzen dem Stadtrathe den Betrag an 100 Mark überreicht mit dem Ersuchen, die Summe dem Stadtwaisenhaus zu überweisen dergestalt, daß der Betrag zinsbar angelegt und der jeweilige Zinsertrag einem würdigen Waisenknaben für die Dauer seines Aufenthaltes im Waisenhaus als Sparkasseneinlage zugesprochen werde. Damit der betreffende Knabe den Zinsertrag möglichst lange genieße, soll stets einer der jüngsten Knaben in den Genuß gesetzt werden. Dabei haben die Schenkgeber bestimmt, daß die Stiftung in Anbetracht der Verdienste, welche sich ein ehemaliges Mitglied der Vereinigung G. B., der verstorbene Stadtrath Buchheim, in der Stadt Bauzen erworben habe, den Namen „Buchheim-Stiftung“ erhalten soll.

2. Degenwerth'sche Stiftung.

Der am 26. Januar 1888 unverehelicht gestorbene pensionirte Bankassirer August Robert Degenwerth hatte in dankbarer Anhänglichkeit an die Waisenversorgungsanstalt, in der er selbst erzogen worden war, in einem unterm 21. April 1885 errichteten Privattestamente der Waisenversorgungsanstalt ein Legat von 20000 Mark und außerdem dem Männerhospital ein Legat von 15000 Mark, sowie der Kinderarbeitschule und der Kinderbewahranstalt Legate von je 1000 Mark ausgesetzt. Das als letzter Wille bezeichnete Schriftstück war jedoch nicht unter den gesetzlich vorgeschriebenen Formen errichtet worden und es konnte ihm daher eine rechtliche Geltung nicht beigelegt werden. In Folge dessen gelangte der gesammte nicht unbedeutende Nachlaß an entfernte Verwandte des Erblassers als gesetzlichen Erben in drei Stämmen zur Vertheilung. Verhandlungen, welche von dem Stadtrathe mit den Erben des Verstorbenen nach der Richtung eingeleitet wurden, ob sie nicht aus Pietät gegen ihren Erblasser dem Wunsche desselben Rechnung tragen und der Waisenanstalt oder den anderen vom Erblasser bezeichneten Anstalten etwas zuwenden bez. eine den Namen des Erblassers verewigende Stiftung begründen wollten, führten dazu, daß die Erben sich erboten, der Waisenanstalt, weil ihr Erblasser in derselben erzogen worden sei und seine Bildung genossen habe, ein Kapital von 1200 Mark zukommen zu lassen.

Der Stadtrath nahm diese Zuwendung an und beschloß, das Kapital als „Degenwerth'sches Legat“ zu verwalten, von dessen Zinsen aber alljährlich am 11. April in Berücksichtigung des von dem Verstorbenen

ausgesprochenen Wunsches eine festliche Speisung der Waisenknaaben zu bereiten, den überschießenden Betrag aber für die Zwecke der Waisenanstalt zu verwenden.

3. Heydemann'sche Stiftung II.

Der Banquier und Stadtrath Rudolph Heydemann (s. Heydemann'sche Stiftung III. Seite 16), welcher sein warmes Interesse für das städtische Gemeinwesen und insbesondere für die Waisenanstalt wiederholt bethätigt hatte, überreichte dem Stadtrathe am 28. October 1878 ein Kapital von 1000 Mark in 3%iger sächs. Rente als eine Stiftung für die hiesige Waisenanstalt mit der Bestimmung, daß die jährlichen Zinsen zur Hälfte zu einem Weihnachtsgeschenke für die Waisenknaaben, zur anderen Hälfte aber zu einem Sommerausfluge für die Waisenknaaben verwendet werden sollen. Der Stadtrath hat die Stiftung unter diesen Bedingungen angenommen.

4. Johannes-Stiftung.

Am 23. Januar 1879 hat der Vorstand der Sächs. Pulverfabriken zu Bauzen, Gustav Kranz, zum Gedächtniß seines am 21. desselben Monats an Diphtheritis verstorbenen Sohnes „Johannes“ 100 Mark als Stiftung für das Waisenhaus übergeben und bestimmt, daß die Zinsen dieses bei der Sparkasse anzulegenden Kapitals einem Waisenknaaben so lange zufließen sollen, bis er aus der Anstalt entlassen wird. Die Wahl des Waisenknaaben steht dem Stadtrathe zu, es hat aber der Stifter den Wunsch ausgesprochen, daß immer thunlichst der jüngste Waisenknaabe ausgewählt werde, vorausgesetzt, daß dieser des Beneficiums auch würdig sei. Nach der Bestimmung des Stifters hat die Stiftung den Namen „Johannes-Stiftung“ zu führen.

5. Uhlich'sche Stiftung.

Johann Gotthold Uhlich, geboren am 31. März 1792 zu Bauzen, gestorben am 29. November 1868 zu Smyrna in Kleinasien, wo er seit 1818 wohnhaft und Chef eines ausgebreiteten kaufmännischen Geschäftes war, hat seine Liebe zu seiner Vaterstadt Bauzen dadurch bewiesen, daß er in einer hinterlassenen Niederschrift den Seinigen den Wunsch zu erkennen gegeben hatte, an den Stadtrath zu Bauzen als Verwalter des städtischen Waisenhauses die Summe von 2000 Thalern zur Begründung von zwei Freistellen auszugeben. Diesen Wunsch haben seine Erben, ohne daß für sie eine rechtliche Verpflichtung vorlag, erfüllt und am 29. November 1869, als dem Todestage ihres Erblassers, 2000 Thaler baar an den Stadtrath abgeführt. Ueber diese Stiftung ist auf Wunsch der Verwandten des Stifters unterm 18. Februar 1870 ein Regulativ errichtet worden, welches folgende Bestimmungen enthält:

1. Das Kapital an 2000 Thaler ist in den Rechnungen über das Waisenhaus unter der Bezeichnung „Uhlich'sche Stiftung“ auf- und fortzuführen.

2. Der Stadtrath verpflichtet sich, in dem städtischen Waisenhanse für vaterlose, in Baaken heimathsangehörige Knaben zwei Stellen unter der Bezeichnung: „Uhlich'sche Freistellen“ zu Ostern 1870 zu errichten.
 3. Er sichert ausdrücklich zu, die in den Genuß dieser Stellen tretenden Knaben in Betreff des Unterrichts, der Verpflegung, Bekleidung und Zeitdauer der Versorgung, wie der übrigen Unterhaltung nach den jeweiligen Bestimmungen der Anstalt den übrigen Waisenknaben gleich zu stellen.
 4. Er räumt die Besetzung dieser Freistellen der Uhlich'schen Familie in der Weise ein, daß die Collatur der Stellen jederzeit einem Geschlechtsverwandten des Stiflers zustehen und dem jedesmaligen Collator bei allen vorkommenden Erledigungsfällen vor Ostern der betreffenden Jahre die Knaben, um deren Aufnahme bei dem Stadtrathe nachgesucht worden ist, speciell namhaft gemacht werden sollen.
 5. Dem Collator steht die Bestimmung der auf die Uhlich'schen Freistellen aufzunehmenden Knaben aus der Zahl der Angemeldeten zu.
 6. Der Collator ist verpflichtet,
 - a) die Benennung der auf die Freistellen aufzunehmenden Knaben bei vorkommenden Besetzungen bis 15. April des betreffenden Jahres zu bewirken, damit die Aufnahme am 1. Mai, welcher Tag zur Entlassung und Aufnahme der Zöglinge stiftungsmäßig festgestellt ist, mitvollzogen werden kann,
 - b) noch bei Lebzeiten nach freier Selbstbestimmung dasjenige Glied des Geschlechtsverwandten-Kreises des Stiflers (selbst wenn es den Namen Uhlich nicht mehr trägt), auf welches das Besetzungsrecht übergehen soll, dem Stadtrathe zu bezeichnen.
 7. Sollte der Collator, durch den Tod überrascht, nicht im Stande gewesen sein, seinen Nachfolger in der Collatur zu bezeichnen, so geht auf seine Erben das Recht und die Verpflichtung über, aus dem Kreise der Uhlich'schen Geschlechtsverwandten einen Collator zu wählen und dem Stadtrathe zu benennen.
 8. Dem Stadtrathe, welchem die Ermittlung des zur Collatur berufenen Familiengliedes zu keiner Zeit auferlegt werden kann, sind die vorkommenden Erledigungsfälle mit Angabe der Namen und Wohnorte der im Laufe der Zeit eintretenden Collatoren ohne eine vom Stadtrathe ausgegangene Veranlassung anzuzeigen.
 9. Bei Unterlassung der Benennung des Collators und in dem Falle, wo von den Senioren von ihrem Rechte zur Besetzung der erledigten Stellen kein Gebrauch gemacht wird, steht dem Stadtrathe die freie Besetzung erledigter Stellen zu.
-



Seit Abschluß des Heßler'schen Buches sind außerdem folgende Legate dem Waisenhanse zugefallen:

500 Thaler im Jahre 1851 Legat der Frau Christiane Tugendreich Marche geb. Sohms, dessen bereits in dem Heßler'schen Buche Heft 3, Seite 165, Erwähnung gethan ist.

25 Thaler im Jahre 1861 Legat der Frau Christiane Sophie verw. Kaufmann Liebusch geb. Müllerstein.

200 Thaler im Jahre 1868 Legat des Hufschmiedemeisters Carl Lange aus Bauzen, zuletzt in Crostau.

400 Thaler im Jahre 1869 Legat des Kaufmanns und Bierhofsbesizers Johann Reinhardt Algerod (siehe Algerod-Stiftungen Seite 29).

200 Thaler im Jahre 1871 von Frau Eleonore verw. Tischlermeister Schwerdtner (siehe Schwerdtner'sche Stiftung Seite 14).

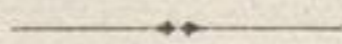
150 Thaler im Jahre 1875 von Frau Louise verw. Regierungsrath Quierner (siehe Quierner'sche Stiftung Seite 37).

1678 Mark Zinsen des 13., 14. und 15. Jahres der Fuchs'schen Stiftung (siehe Fuchs'sche Stiftungen Seite 1).

547 Mark 86 Pfg. im Jahre 1886 Zinsen des 16. Jahres der Fuchs'schen Stiftung. Die Zinsen dieses Kapitals an 547 Mark 86 Pfg. sind zu Ergölichkeiten für die Waisenknaben zu verwenden (siehe Fuchs'sche Stiftungen Seite 1).

600 Mark im Jahre 1889 vom Advokat Ernst Gustav Adolph Jacob zur Beschaffung von Pfefferkuchen (siehe Jacobsche Stiftung Seite 3).

1500 Mark im Jahre 1891 von Frau Amalie Wilhelmine verw. Sturm geb. Mai (siehe Sturm'sche Stiftungen Seite 14).



E.

Stiftungen für verschiedene Zwecke.

1. Neu'sche Stiftung.

Am 14. Mai 1864 hat Johann Friedrich Neu in Görlik, vormaliger Besitzer des Rittergutes Zimpel, unter Hervorhebung der vielfachen freundlichen Beziehungen, in welchen er vom Jahre 1805 an bis zum Schenkungstage zum „lieben, alten, ehrwürdigen Bauken“ gestanden, dem Stadtrathe 1200 Thaler behändigen lassen, wovon nach der gleichzeitig mit übergebenen Schenkungsurkunde, welche er zur Erinnerung an den 50. Jahrestag der Einnahme von Paris am 31. März 1864 ausgefertigt hatte,

1. 400 Thaler als Stiftungskapital angelegt und die 4% Zinsen hiervon mit
 - a) 6 Thalern zur Kinderbewahranstalt zu Bauken,
 - b) 6 Thalern zur Kinderarbeitschule zu Bauken,
 - c) 4 Thalern zu beiden dergleichen Anstalten in Seidau in halbjährigen Raten gezahlt,
2. 400 Thaler „zur Verschönerung der Stadt und deren Umgebung durch Anpflanzung von schönen Bäumen, Anlegung von Wegen für Spaziergänge u. im herrlichen Spreethale ober- und unterhalb Baukens“ verwendet und
3. 400 Thaler als werbendes Kapital für die zu 1 und 2 gedachten Stiftungen angelegt werden sollen, dergestalt, daß, wenn durch die Zinsen ein Kapital von 400 Thalern wieder erworben worden, solches zuerst für die Stiftung unter 2 und dann für die Stiftung unter 1 wechselweise zu verwenden ist.

Die zu 2 bemerkten 400 Thaler sind noch im Schenkungsjahre zur Anlegung eines neuen Promenadenweges unter dem alten Weinberge am linken Spreeufer von der sogenannten Fabrik bis zur Eisengießerei verwendet und es ist dieser Anlage die Bezeichnung „Neu'sche Promenade“ beigelegt worden.

Im Jahre 1883 hatten die Zinsen des werbenden Kapitals die Höhe von 1200 Mark erreicht und waren daher bestimmungsgemäß zu den unter 2 angegebenen Zwecken zu verwenden. Diese Verwendung ist in der Weise erfolgt, daß die hinter der „Weiten Bleiche“ spreeaufwärts am Ufer sich hinziehenden Fußwege und die nach der unweit davon gelegenen Schanze führenden Promenadenwege in Stand gesetzt, verbreitert und vermehrt worden sind.

2. Schulze'sche Stiftung.

Der am 19. März 1893 gestorbene Student der Rechte Ernst Curt Schulze hat in seinem am 12. Juli 1887 errichteten Testamente der Stadt Bauzen ein Vermächtniß von 1000 Mark ausgesetzt mit der Anordnung, daß dieses Vermächtniß ein Vierteljahr nach seinem Ableben ausgezahlt werden soll. Am 5. Juni 1893 ist das Kapital durch den Testamentsvollstrecker dem Stadtrathe übergeben worden. Bezüglich der Verwaltung und Verwendung des Kapitals hat der Erblasser bestimmt, daß die legirten 1000 Mark als Schulze'sche Stiftung der Verwaltung des Stadtrathes zu Bauzen unterstellt und daß die von dem Kapitale erzielten Zinsen „zur Verschönerung der Anlagen im Spreethale“ verwendet werden sollen.

3. Reinhardt'sche Stiftung II.

Der am 16. Oktober 1890 verstorbene Kupferhammerwerks- und Ziegeleibesitzer Rudolph Moriz Reinhardt hat als langjähriges Mitglied des Hering'schen Gesangvereins, welcher alljährlich am Todtensonntage ein Abendconcert in der Petrikirche veranstaltet, letztwillig ein unter die Verwaltung des Stadtrathes gestelltes Kapital von 1500 Mark mit der Bestimmung ausgesetzt, daß die Zinsen dieses Kapitals dem Hering'schen Gesangvereine als Beitrag zu den Kosten des am Todtenfestsonntage in der Petrikirche abzuhaltenden Concertes überwiesen werden sollen. Bei einer etwaigen Auflösung des Hering'schen Gesangvereins sind die Zinsen des Stiftungskapitales einem anderen nach Ausspruch des Organisten der Petrikirche ebenso würdigen und tüchtigen Vereine zu dem gleichen Zwecke zur Verfügung zu stellen. Der Stadtrath hat in der Erwägung, daß die Gesangsaufführungen des Hering'schen Gesangvereins am Todtenfestsonntage in der Petrikirche einen edlen, gemeinnützigen Zweck verfolgen und zur Erhebung vieler, von Trauer gebeugter Gemeindemitglieder beitragen, die Verwaltung der Stiftung angenommen.



F.

Kinderarbeitschule und Kinderbewahranstalt nebst Arnoldstiftung.

Die Kinderarbeitschule und die Kinderbewahranstalt sind Schöpfungen des seit dem 28. Januar 1820 bestehenden Vereins zu Rath und That, welcher diese Anstalten nicht nur ins Leben gerufen, sondern auch bis zum Jahre 1871 unter Mitwirkung eines Frauenvereins für jede der beiden Anstalten selbstständig geleitet hat.

Die Kinderarbeitschule ist von ihm am 24. April 1838, die Kinderbewahranstalt am 3. Mai 1842 errichtet worden. Mit der letzteren wurde im Jahre 1844 ein Institut zur Erziehung armer Mädchen (Mädchen-Waisenhaus) verbunden. Seit dem Jahre 1842 sind beide Anstalten zu einer Doppelanstalt combinirt.

In Anerkennung der Gemeinnützigkeit beider Anstalten, die anfänglich in Miethsräumen und zwar in dem Säffing'schen Vorwerke auf der Töpferstraße untergebracht waren, hat die Stadtgemeinde nicht nur denjenigen Aufwand getragen, welcher durch die Einrichtung der Miethsräume für die Anstaltszwecke entstand, sondern sie hat auch von Anfang an zum Unterhalte der Anstalten jährlich namhafte Beihülfen geleistet.

Im Jahre 1842 wurde von dem Vorstande des städtischen Stiftungsdepartements in der Erwägung, daß die den Anstalten überwiesenen Miethsräume den Bedürfnissen nicht mehr genügten, die Errichtung eines besonderen Gebäudes in Anregung gebracht und es wurde dabei vorgeschlagen, da beide Anstalten nur über ganz geringfügige Mittel zu verfügen hatten, den Bau für Rechnung des in günstiger Vermögenslage befindlichen Hospitals zu Maria und Martha ausführen zu lassen, dafür aber an dieses Hospital einen entsprechenden Miethzins zu zahlen. Obschon damals Frau Appellationsgerichtspräsident von Zeschwitz, welche als Freundin und Wohlthäterin der Anstalten an deren Entwicklung lebhaftes Interesse genommen hatte, ebenfalls einen Neubau anstrebte und zu einem solchen eine Schenkung von 1000 Thalern zugesichert hatte und obschon der Stadtrath ebenfalls die Zweckmäßigkeit des von dem Vorstande des Stiftungsdepartements gemachten Vorschlags anerkannte, konnte er sich doch zu einem Neubaue nicht entschließen, beschloß vielmehr, das im Privatbesitz befindliche Haus- und Gartengrundstück Cat. Nr. 712 mit den Parzellen 694 und 695 für die Zwecke der Doppelanstalt und zwar für Rechnung des Hospitals zu Maria und Martha um den Preis von 3232 Thalern 10 Ngr. 8 Pfg. käuflich zu erwerben. Nach längeren Verhandlungen mit Frau Appellationsgerichtspräsident von Zeschwitz hielt diese, wiewohl jener Beschluß ihren Wünschen nicht

entsprach, doch ihre obenerwähnte Schenkung aufrecht und genehmigte auch, daß von dem Schenkungskapitale 700 Thaler zur Bestreitung des Kaufpreises und 300 Thaler zur baulichen Instandsetzung des Gebäudes verwendet werden sollten, stellte aber die Bedingung, daß die von ihr schenkungsweise zugesicherte Summe von 1000 Thalern jeder der beiden Anstalten zur Hälfte erhalten bleiben müsse und daß, wenn die Anstalten aus irgend einem Grunde das erworbene Grundstück zu verlassen genöthigt wären und letzteres dem Marien- und Marthen-Hospitale zur freien Verfügung anheimfallen sollte, das Schenkungskapital an 1000 Thaler an die beiden Anstalten zurückzufallen habe oder daß, falls die Anstalten in die Lage kommen sollten, das Grundstück später selbst zu erwerben, die zur Bestreitung des Kaufpreises verwendeten 700 Thaler bei dem zwischen dem Hospitale und den beiden Anstalten vereinbarten Kaufpreise in Anrechnung zu bringen seien.

Auf diese Bedingungen ging der Stadtrath ein. Die Erwerbung des Grundstücks und die nicht unbedeutenden Baulichkeiten, welche in dem Grundstücke vorgenommen werden mußten, hatten einen Gesamtaufwand von 5134 Thalern 16 Ngr. 8 Pfg. verursacht, so daß nach Kürzung des dabei mit aufgewendeten Schenkungskapitals aus dem Vermögen des Hospitals zu Maria und Martha eine Summe von 4134 Thalern 16 Ngr. 8 Pfg. entnommen werden mußte. In Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit der beiden Anstalten und ihrer beschränkten Mittel beschloß der Stadtrath, einen Miethzins von 120 Thalern jährlich zu fordern, so daß jede Anstalt 60 Thaler jährlich zu zahlen hatte. Die vormalige Königliche Kreisdirektion genehmigte mittelst Verordnung vom 23. Mai 1843 den Ankauf des Grundstücks Cat.-Nr. 712 aus dem Vermögen des Marien- und Marthen-Hospitals, da die Verwendung des Grundstücks den Zwecken des Hospitals nicht fremd zu sein und für das letztere bei der Vermiethung sogar eine vortheilhafte Benutzung des Anlagekapitals gesichert zu sein scheinete.

Auf die Verwaltung der Anstalten hatte diese Grundstückserwerbung keinen Einfluß. Die Anstalten blieben unter der Leitung des Vereins zu Rath und That und der für sie gebildeten Frauenvereine, die Stadtgemeinde aber bezeugte nach wie vor ihre rege Theilnahme an dem Gedeihen der Anstalten durch Gewährung namhafter Beihilfen.

Wie bei ihrer Begründung, so hatten sich auch in der Folgezeit die beiden Anstalten einer lebhaften Theilnahme der hiesigen Einwohnerschaft zu erfreuen und es flossen ihnen zur Bildung eines Vermögensbestandes zahlreiche Geschenke und Vermächtnisse zu. Die Kassenverwaltung führten bis zum Jahre 1858 Mitglieder des Vereins zu Rath und That, von da ab aber wurde die Kassen- und Rechnungsführung mit Zustimmung des Stadtraths den bei der städtischen Stiftungsdeputation angestellten Kassenverwaltern übertragen.

Ein Wendepunkt in der Entwicklung der Anstalten trat im Jahre 1871 ein. Der am 12. Mai 1871 zu Bautzen gestorbene Kaufmann Christian Gustav Arnold setzte in seinem am 24. October 1868 errichteten und am 13. Mai 1871 eröffneten Testamente die beiden Anstalten zu seinen Universalerben ein.

Diese Erbeinsetzung bedingte für die Anstalten die Erlangung der Rechte juristischer Personen. Mit Zustimmung des Vereins zu Rath und That übernahm daher der Stadtrath die beiden Anstalten in seine alleinige Verwaltung und das Königliche Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts ertheilte — besagte Verordnung der Königlichen Kreisdirektion zu Bauen vom 10. August 1871 — dem über die Verwaltung der Anstalten errichteten Statute die nachgesuchte Bestätigung und verlieh dem als eine Stiftung geltenden Doppelinstitute durch die Genehmigung der Stiftung auf Grund § 6 a des Gesetzes vom 15. Juni 1868 die juristische Persönlichkeit. Das Vermögen, welches den beiden Anstalten aus dem Arnold'schen Nachlasse zufiel, belief sich auf mehr als 33000 Thaler. Dasselbe ist nicht mit dem Substantialvermögen der beiden Anstalten verschmolzen worden, sondern wird als Vermögen der „Arnold-Stiftung“ gesondert verwaltet und es werden die Zinsen alljährlich je zur Hälfte der Kinderarbeitschule und der Kinderbewahranstalt überwiesen.

Ueber die Ziele der Anstalten spricht sich das vom 24. Juli 1871 datirte und am 29. Juli 1871 ministeriell bestätigte Statut dahin aus, daß

1. der Zweck der Kinderarbeitschule darin besteht, schulpflichtige Kinder, welche keine Eltern mehr haben, oder von ihren Angehörigen nicht entsprechend beaufsichtigt werden können, in der Zeit, wo sie keinen Elementarschulunterricht erhalten, in der Anstalt unter Aufsicht zu nehmen, sie in ihrem Alter und Geschlechte angemessenen Arbeiten unterrichten zu lassen, sie zu einer nützlichen Thätigkeit, zum Fleiß und Gehorsam wie zur Ordnung anzugewöhnen, ihnen einen mäßigen, nach ihrem Fleiße und ihrer Geschicklichkeit zu bemessenden Verdienst zu sichern und sie zugleich von einem müßigen Herumtreiben auf den öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt abzuhalten,
2. der Zweck der Kinderbewahranstalt aber darin besteht, eheliche Kinder, welche keine Eltern mehr haben, oder deren Angehörige durch ihren Lebensberuf genöthigt sind, den Tag über ihre Kinder ohne Aufsicht zu lassen, vom erfüllten 2. Altersjahre bis zu ihrem Eintritt in die Elementarschule in besondere Obhut zu nehmen, Gefahren von ihnen abzuwenden, sie frühzeitig an Gehorsam, Ordnung und Reinlichkeit zu gewöhnen, ihnen angemessene und gesunde Kost zu reichen, sie nützlich zu beschäftigen und ihre geistigen Kräfte durch einen ihrem Alter angemessenen Unterricht zu wecken.
3. Der Zweck des mit der Kinderbewahranstalt verbundenen Mädchen-Erziehungsinstitutes endlich ist darauf gerichtet, arme schulpflichtige Mädchen in die Anstalt aufzunehmen, sie daselbst zu verpflegen und für alle ihre Bedürfnisse zu sorgen, sie zum fleißigen und regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten und sie überhaupt so auszubilden, daß sie nach ihrer Entlassung aus der Schule und ihrer erfolgten Confirmation als brauchbare Dienstboten ihr Fortkommen finden.

Während die Kinder der Kinderarbeitschule nur in ihrer schulfreien Zeit, die Kinder der Kinderbewahranstalt nur während der Tageszeit in der Anstalt sich befinden, bleiben die im Erziehungsinstitute unter-

gebrachten Mädchen bis zu ihrer Entlassung Tag und Nacht in der Anstalt und werden daselbst vollständig erhalten und erzogen.

Für jede der beiden Anstalten besteht ein Frauenverein, dessen Mitgliedern die tägliche Beaufsichtigung der Zöglinge, sowie die Sorge für Veranstaltung von Christbescheerungen für die Zöglinge obliegt.

An der Kinderarbeitschule sind ein Aufseher (Verwalter) und zwei Lehrerinnen nebst einer Hülfskraft, an der Kinderbewahranstalt eine Aufseherin (Hausmutter) und eine Lehrerin angestellt.

Eine weitere bedeutungsvolle Etappe in der Entwicklung der beiden Anstalten bildete das Jahr 1886. Der evangelische Schulausschuß suchte in diesem Jahre beim Stadtrathe um käufliche Ueberlassung des an die beiden Anstalten vermietheten Grundstücks als Bauplatz für ein daselbst zu errichtendes neues Schulgebäude nach. Da schon seit Jahren Klagen über die Unzulänglichkeit und gesundheitswidrige Beschaffenheit der Anstaltsräume in dem alt und haufällig gewordenen Gebäude Cat.-Nr. 712 erhoben worden waren, so beschloß der Stadtrath, von dem beim Ankauf des Grundstücks vorbehaltenen Kaufrechte Gebrauch zu machen, das Grundstück für die Anstalt zu erwerben und an die Schulgemeinde zu veräußern, für die Anstalten aber durch Errichtung eines neuen Gebäudes in dem zur Turnhalle an der Steinstraße gehörigen großen Garten neue und zweckentsprechende Räume zu beschaffen. Die eigenthümliche Erwerbung des Grundstücks Cat.-Nr. 712 und die Errichtung eines neuen Anstaltsgebäudes hätte die Aufnahme eines größeren Darlehns zu Lasten der Anstalten erforderlich gemacht. Die Königlichen Ministerien des Innern und des Kultus und öffentlichen Unterrichts ertheilten nun zwar zu der beabsichtigten Veräußerung des dem Hospitale zu Maria und Martha gehörigen Grundstücks Cat.-Nr. 712 die erforderliche Genehmigung, aber nicht zu Gunsten der beiden, die Eigenschaft einer selbstständigen juristischen Person besitzenden Anstalten, sondern zu Gunsten der Stadtgemeinde zum Zwecke der Weiterveräußerung an die evang. Schulgemeinde, sie stellten aber dabei die Bedingung, daß „die beiden Anstalten für den durch den Verkauf des Grundstückes ihnen entgehenden Vortheil des eigenen Besitz- und Eigenthumserwerbes an diesem Grundstück von der Stadtgemeinde durch eigenthümliche Ueberlassung eines dem Werthe desselben und ihrem Bedürfnisse entsprechenden, mit einem zweckmäßig eingerichteten neuen Anstaltsgebäude auf städtische Kosten zu bebauenden anderweiten Grundstückes angemessen entschädigt“ würden. In Ausführung der ergangenen Anordnung beschloßen nun die städtischen Kollegien, das Grundstück Cat.-Nr. 712 für die Stadtgemeinde zur Weiterveräußerung an die evang. Schulgemeinde zu erwerben und zugleich auch für die Stadtgemeinde die Verpflichtung zu übernehmen, für die beiden Anstalten ein neues Anstaltsgebäude auf städtische Kosten zu errichten. Der Bau des Anstaltsgebäudes selbst wurde noch im Jahre 1886 in Angriff genommen und so beschleunigt, daß das im Garten des Turnhallengrundstückes an der Steinstraße errichtete Gebäude am 6. Juli 1887 seiner Bestimmung übergeben werden konnte. Der Bau verursachte einen Kostenaufwand von 44 225 Mark 89 Pfg. Das Grundstück nebst dazu gehörigem Hofraum, Spielplatz und Holzlagerplatz umfaßt eine



Fläche von 16,7 Ar. Als Besitzer desselben sind im Grundbuche die beiden Anstalten eingetragen. Außer diesem gemeinschaftlichen Grundbesitze hat jede der beiden Anstalten noch ein namhaftes, namentlich durch Geschenke und Vermächtnisse erworbenes Vermögen, welches sich gegenwärtig bei der Kinderbewahranstalt auf 25616 Mark 55 Pfg. und bei der Kinderarbeitschule auf 17871 Mark 15 Pfg. beläuft. Trotz dieses mobilen und immobilien Vermögens muß doch die Stadtgemeinde zur Unterhaltung der Anstalten alljährlich namhafte Beihilfen gewähren, die sich im Jahre 1894 auf 1130 Mark 50 Pfg. bei der Kinderarbeitschule und auf 3047 Mark 93 Pfg. bei der Kinderbewahranstalt beliefen.

Seit dem Uebergange der beiden Anstalten in die Verwaltung des Stadtrathes sind denselben folgende Schenkungen und Vermächtnisse zugefallen:

A. Der Kinderarbeitschule:

Im Jahre 1858 bei der Uebernahme der Verwaltung und Rechnungsführung des Vermögens der Kinderarbeitschule durch die Kassenverwalter der Stiftungsdeputation betrug das Vermögen 2298 Thaler 15 Ngr. 4 Pfg. Seitdem sind der Anstalt an Legaten und Schenkungen zugeflossen:

100 Thaler im Jahre 1860 Legat des Pastor Primarius Johann Friedrich Schulze;

im Jahre 1861:

50 Thaler Legat der Frau Henriette Magdalene verw. Oberlehrer Brätor;

25 Thaler Legat der Frau Christiane Sophie Louise verw. gew. Kaufmann Liebusch (siehe Liebusch'sche Stiftung);

20 Thaler Legat der Frau Johanne Caroline verw. Kaufmann Bahn geb. Schierk;

6 Thaler Geschenk des Rittergutsbesizers S. F. Neu auf Zimpel;

im Jahre 1862:

50 Thaler Legat des Kreisdirectionsregistrators emer. Joh. Gottfried Wenzel;

6 Thaler Geschenk des Rittergutsbesizers S. F. Neu auf Zimpel;

5 Thaler Geschenk der Freimaurerloge;

im Jahre 1863:

50 Thaler Geschenk der Stadtgemeinde aus Anlaß des 25jährigen Bestehens der Anstalt;

50 Thaler Legat der Frau Marie Christiane verw. Boldrack;

6 Thaler Geschenk des Rittergutsbesizers S. F. Neu auf Zimpel;

5 Thaler Geschenk der Freimaurerloge;

im Jahre 1864:

100 Thaler Legat des Kaufmanns Christian Heinrich Wittig hier;

5 Thaler Geschenk der Freimaurerloge;

im Jahre 1865:

5 Thaler Geschenk der Freimaurerloge;

im Jahre 1866:

- 50 Thaler Geschenk der Wittve Jockusch zum Gedächtniß ihres verstorbenen Ehemannes, des Vorwerksbes. Carl Aug. Jockusch hier;
- 100 Thaler Legat von Fräulein Auguste Henriette Kaker hier;
- 100 Thaler Legat des Lohgerbers Gotthelf Queißer;
- 5 Thaler von der Freimaurerloge;

im Jahre 1867:

- 100 Thaler Legat des Feldbesizers Joh. Spahn hier;
- 20 Thaler Geschenk einer ungenannten Wittve;
- 112 Thaler 15 Ngr. Legat des Kiernermeisters Georg Schlemmer;
- 50 Thaler Geschenk des Stadtraths G. H. Reinhardt;
- 35 Thaler Geschenk des Schuhmachermeisters Carl Gottlieb Spiegel;
- 5 Thaler Geschenk der Freimaurerloge;

im Jahre 1868:

- 25 Thaler Geschenk des Schuhmachermeisters Carl Gottlieb Spiegel;
- 50 Thaler Legat der Frau Christiane Sophie verw. Kreisobergendarms Fritsche;
- 5 Thaler Geschenk der Freimaurerloge;

im Jahre 1869:

- 11 Thaler 10 Ngr. 2 Pfg. Legat der Frau Magdalene verw. Melde geb. Mieth;
- 25 Thaler Geschenk des Kaufmanns G. H. Reinhardt;
- 200 Thaler Legat des Kaufmanns Johann Reinhard Akerod;
- 500 Thaler Legat des Strumpffabrikanten Carl Heinrich August Rudolph (siehe Rudolph'sche Stiftung);
- 5 Thaler von der Freimaurerloge;

im Jahre 1870:

- 200 Thaler Geschenk des Papierfabrikbesizers Carl Wilhelm Grimm aus Anlaß seines 50jährigen Ehejubiläums;
- 5 Thaler von der Freimaurerloge;

im Jahre 1871:

- 10 Thaler Geschenk der Frau Koesger hier;
- 200 Thaler Legat der Frau Stadtrath Zwiesel;
- 5 Thaler Geschenk der Freimaurerloge;

im Jahre 1872:

- 25 Thaler Legat der Frau Agnes verw. Müller geb. Förster;
- 25 Thaler Legat der Fräulein Henriette Keeser;
- 5 Thaler Geschenk der Freimaurerloge;

im Jahre 1873:

- 5 Thaler Geschenk der Freimaurerloge;

im Jahre 1874:

- 200 Gulden Legat Georg Schlemmers (s. Schlemmer'sche Stiftung);
- 15 Mark von der Freimaurerloge;

im Jahre 1876:

300 Mark Legat der Frau Regierungsrath Quierner (siehe Quierner'sche Stiftung);

im Jahre 1877:

75 Mark Legat des Kassenverwalters Rietschler;

im Jahre 1878:

1500 Mark Legat des Fräulein Christiane Ernestine Hensel;

im Jahre 1879:

300 Mark Legat des Banquiers Gustav Eduard Heydemann;

150 Mark Legat der Frau Christiane Wilhelmine gesch. Weise verw. geb. Wolf geb. Lehmann;

im Jahre 1880:

300 Mark Legat des Fräuleins Agnes Henriette Thomas zur Ausstattung eines Anstaltsmädchens bei der Confirmation;

im Jahre 1881:

2423 Mark 50 Pfg. Zinsen der Fuchs'schen Stiftung auf das 4., 5., 6. und 7. Jahr nach Errichtung der Stiftung (siehe Fuchs'sche Stiftungen);

im Jahre 1882:

150 Mark Legat des Fräuleins Charlotte Eleonore Heymann;

im Jahre 1889:

300 Mark Legat des Rechtsanwalts Ernst Gustav Adolph Jacob (siehe Jacob'sche Stiftung);

im Jahre 1891:

300 Mark Legat der Frau Marie Erdmuth verw. Lehmann geb. Grosche;

im Jahre 1892:

100 Mark Legat der Näherin Marie Theresie Klingst.

B. Der Kinderbewahranstalt:

Das Vermögen der Anstalt betrug im Jahre 1858 bei der Uebernahme der Verwaltung durch die bei der Stiftungsdeputation angestellten Kassenverwalter 2408 Thaler 6 Ngr. 8 Pfg. Seitdem sind der Anstalt an Legaten und Stiftungen zugeflossen:

im Jahre 1859:

40 Thaler Legat des Seniors Franz Brichonsky;

im Jahre 1860:

25 Thaler Geschenk eines Ungenannten (Chiffre M.);

im Jahre 1861:

25 Thaler Legat der Frau Christiane Sophie Louise verw. Kaufmann Liebusch geb. Müller (siehe Liebusch'sche Stiftung);

- 20 Thaler Legat der Frau Johanne Caroline verm. Kaufmann Bahu
geb. Schierz;
- 25 Thaler Geschenk des Kaufmanns Hermann Kohl zum Gedächtniß
seines verstorbenen Töchterchens Margarethe Bianka;
- im Jahre 1862:
- 50 Thaler Legat der Frau Bezirksgerichtsrath Auguste Florentine
Bach geb. Glück;
- 25 Thaler Geschenk der Frau Marie Christiane verm. Boldrack;
- 50 Thaler Legat des Kreisdirections-Registrators emer. Joh. Gott-
fried Wenzel;
- im Jahre 1863:
- 50 Thaler Legat der Frau Marie Christiane verm. Boldrack geb.
Kanig;
- 100 Thaler Legat des Kaufmanns Christian Heinrich Wittig;
- im Jahre 1865:
- 25 Thaler Geschenk des Agent August Franz;
- im Jahre 1866:
- 50 Thaler Geschenk zum Gedächtniß des verstorbenen Vorwerks-
besizers Carl August Jockusch durch seine Hinterlassenen;
- im Jahre 1867:
- 100 Thaler Legat des Feldbesizers Johann Spahn;
- im Jahre 1868:
- 100 Thaler Legat der Frau Marie Therese verm. Freudenberg;
- 300 Thaler Legat des Grundstücksbesizers und gew. Kaufmanns und
Stadtraths zu Löbau Carl Heinrich Adolph Rebske;
- im Jahre 1869:
- 100 Thaler Legat der Frau Rosine verm. Orgelbauer Kenner geb.
Bezoldt;
- 100 Thaler Legat der Frau Dorothee Auguste Henriette verm. Kauf-
mann Tiegen geb. Kühn;
- 200 Thaler Legat des Kaufmanns Joh. Reinhardt Uzerod (siehe
Uzerod'sche Stiftung);
- 500 Thaler Legat des Strumpffabrikanten Carl Heinrich August Ru-
dolph (siehe Rudolph'sche Stiftung);
- im Jahre 1870:
- 300 Thaler Geschenk des Papierfabrikbesizers Carl Wilhelm Grimm
aus Anlaß seines 50jährigen Ehejubiläums;
- 200 Thaler Legat der Frau Caroline Louise verm. Stadtrath Rebske;
- im Jahre 1871:
- 200 Thaler Legat der Frau Christiane Charlotte verm. Herzog
verm. gew. Hauspötter geb. Biesche;
- 200 Thaler Legat der Frau verm. Stadtrath Zwiesel;

im Jahre 1872:

- 25 Thaler Legat der Frau Agnes verw. Müller geb. Förster;
- 25 Thaler Legat der Fräulein Henriette Neefze;
- 100 Thaler Legat des Tuchmachers Christoph Gottlieb Kunschmann;

im Jahre 1874:

- 50 Thaler Geschenk Ihrer Majestät der Königin Carola von Sachsen;

im Jahre 1875:

- 300 Mark Legat der Frau Louise verw. Regierungsrath Quierner (siehe Quierner'sche Stiftung);

im Jahre 1876:

- 300 Mark Legat der Frau verw. von Scherer;

im Jahre 1877:

- 75 Mark Legat des Kassenverwalters Rietschler;

im Jahre 1878:

- 2100 Mark Legat des Fräuleins Christiane Ernestine Hensel und zwar:
 - 1500 Mark zur Christbescheerung und
 - 600 Mark zur Begründung einer Kinderfreistelle;

im Jahre 1879:

- 150 Mark Legat der Frau Christiane Wilhelmine gesch. Weise verw. gew. Wolf geb. Lehmann;

im Jahre 1881:

- 600 Mark Legat des Waagemeisters Johann Traugott Gule;

im Jahre 1882:

- 500 Mark Legat der Frau verw. Kaufmann Siemz;
- 150 Mark Legat des Fräuleins Charlotte Eleonore Heymann;

im Jahre 1883:

- 1110 Mark 40 Pfg. Zinsen der Fuchs'schen Stiftung aus dem 8. und 9. Jahre nach Errichtung der Stiftung (s. Fuchs'sche Stiftungen);

im Jahre 1888:

- 150 Mark Legat der Frau verw. Stadtrath Welz;

im Jahre 1889:

- 300 Mark Legat des Rechtsanwalts Ernst Gustav Adolph Jacob (siehe Jacob'sche Stiftung);

im Jahre 1891:

- 300 Mark Legat der Frau Marie Erdmuth verw. Lehmann geb. Grosche;

im Jahre 1892:

- 100 Mark Legat der Näherin Marie Theresie Klingst;
- 1300 Mark Legat der Frau Amalie Wilhelmine verw. Sturm geb. Mai (siehe Sturm'sche Stiftung).

Arnold-Stiftung.

Der am 12. Mai 1871 zu Bauzen verstorbene Bürger und Kaufmann Christian Gustav Arnold hat in seinem am 2. November 1868 errichteten und am 13. Mai 1871 eröffneten Testamente die Kinderbewahranstalt und die Kinderarbeitschule zu Bauzen zu seinen Universal-erben eingesetzt.

Nach Ausscheidung der von dem Erblasser ausgesetzten 41 Vermächtnisse, von denen nur erwähnt sein mögen

2000 Thaler für die Arbeitsschule zu Seidau;

2055 Thaler 16 Ngr. 7 Pfg. für die Kinderbewahranstalt zu Seidau;

2000 Thaler für die Armenkasse zu Seidau;

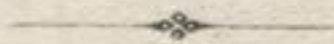
1027 Thaler 23 Ngr. 3 Pfg. für die Gemeinde Seidau zur Vertheilung der Zinsen in gutem Roggen-Hausbrod;

1007 Thaler 23 Ngr. 3 Pfg. für die Gemeinde Seidau zur Vertheilung der Zinsen in Holzscheiten an die ärmsten und ältesten Seidauer Gemeindemitglieder;

100 Thaler dem Kirchenfond zu St. Petri, „um dem auf dem Petri-thurme wohnenden und angestellten Thürmer die jährlichen Zinsen zu spenden“, wofür er jährlich am Todestage des Stifters (12. Mai) zwei Verse des Liedes „Befiehl du deine Wege“ vom Petrithurme blasen soll;

200 Thaler zur Unterhaltung des Arnold'schen Erbbegräbnisses auf die Dauer von 50 Jahren, worauf das Kapital dem Waisen-hause zu Bauzen zufällt,

betrug die den beiden Anstalten zugefallene Erbschaft 33132 Thaler 22 Ngr. 9 Pfg., welches Vermögen zum weitaus größten Theile in Werthpapieren angelegt ist. Der Nennwerth dieser Papiere belief sich ult. 1894 auf 106889 Mark 60 Pfg., während der Courswerth nur 98395 Mark 6 Pfg. betrug. Das Vermögen wird als „Arnold'sche Stiftung“ besonders verwaltet und es wird der nach Bestreitung des Verwaltungsaufwandes und nach Zahlung einer Leibrente von 120 Mark jährlich am Jahreschlusse verbleibende Ueberschuß an die Kasse der Kinderbewahranstalt und die Kasse der Kinderarbeitschule je zur Hälfte abgeführt.



G.

Museum der Stadt Bauzen (Stiebermuseum) nebst Stieberstiftung I.

Am 9. October 1868 wurde von dem hiesigen Gewerbevereine unter Hinweis darauf, daß wegen des Mangels an einem Alterthumsmuseum in Bauzen Alterthümer der sächsischen Oberlausitz in beträchtlicher Anzahl nach Görlitz gesendet worden seien, daß aber noch eine nicht unbeträchtliche Anzahl solcher Gegenstände im Privatbesitz sich befänden, welche für ein in Bauzen zu errichtendes Alterthumsmuseum gern zur Verfügung gestellt werden würden, an den Stadtrath das Gesuch gerichtet, eine zur Aufstellung der im Besitze der Stadtgemeinde Bauzen befindlichen und der von Privaten zu erhoffenden Alterthumsgegenstände passende Lokalität zu beschaffen.

Auf dieses Gesuch wurde von dem Stadtrathe am 29. October 1868 beschlossen, daß, falls von irgend einer Seite der Stadtgemeinde Alterthümer schenkungsweise angeboten werden sollten, diese anzunehmen und in einem Zimmer des ehemaligen Bürgerschulgebäudes aufzustellen seien.

Nachdem der Gewerbeverein von diesem Beschlusse in Kenntniß gesetzt worden war, machte derselbe den Stadtrath in einem Schreiben vom 15. November 1868 darauf aufmerksam, daß Herr Buchhändler Oscar Koesger hier, welcher im Besitze einer ansehnlichen und geordneten Sammlung von Alterthümern sich befinde, sich bereit erklärt habe, diese Sammlung der Stadtgemeinde für das zu errichtende Museum vorläufig leihweise zu überlassen, damit gleich von Anfang an ein achtungswerther Stamm von Alterthümern vorhanden sei.

Bei einer auf Grund dieser Mittheilung am 14. December 1868 mit Herrn Koesger gepflogenen Verhandlung erklärte sich dieser denn auch dem Stadtrathe gegenüber bereit, seine Alterthums-Sammlung im Interesse der Deffentlichkeit der Stadtgemeinde leihweise und unentgeltlich zu überlassen, durch Nachforschungen innerhalb der Stadt und des Landkreises für das zu errichtende städtische Alterthumsmuseum passende Gegenstände zu ermitteln und solche, welche ihm schenkungsweise überlassen werden sollten, anzunehmen, zu classificiren und aufzustellen, ohne für seine Person eine Vergütung zu beanspruchen.

Der Stadtrath nahm dieses uneigennützig angebotene Anerbieten durch Beschluß vom 21. December 1868 mit Dank an, und nachdem auch die Stadtverordneten hierzu ihre Zustimmung erteilt hatten, wurde zur Aufstellung der Sammlung des Herrn Koesger, sowie anderer dem Alter-

thumsmuseum bereits schenkungsweise zugewendeter und fernerhin zuzuwendender Gegenstände vorläufig die nach Norden zu gelegene Eckstube des 1. Obergeschosses in der alten Bürgerschule eingeräumt. Auch wurde Herr Koesger ermächtigt, in den der Stadtgemeinde gehörigen Gebäuden nach Alterthümern zu forschen und diese ebenfalls im Museum aufzustellen.

Bereits im Monat Januar 1869 wurde von Herrn Koesger nicht nur seine eigene Sammlung, sondern auch die in den städtischen Gebäuden vorgefundenen und die dem städtischen Museum von Privaten theils leihweise, theils schenkungsweise überlassenen Gegenstände in übersichtlicher Weise geordnet aufgestellt und es war der Zugang an letzteren ein so reichlicher, daß ein von Herrn Koesger am 25. Juni 1869 überreichtes Verzeichniß bereits 105 dem städtischen Museum gehörige Stücke nachwies, während die Koesger'sche Sammlung 509 Nummern enthielt.

Nachdem sich Mitglieder des Stadtraths und der Stadtverordneten bei einem Besuche des Museums überzeugt hatten, daß die Sammlung reichhaltig genug sei, um sie für das Publikum zu öffnen, wurde auch auf Anregung des Herrn Koesger am 8. Juli 1869 diese Eröffnung von dem Stadtrathe beschlossen und hierbei bestimmt, daß von jedem Besucher ein Eintrittsgeld von 10 Pfennigen erhoben werden solle.

In dankenswerther Weise übernahm Herr Koesger ohne jede Vergütung die Verwaltung und Beaufsichtigung des Museums und fand sich bereit, während der Zeit des Besuches durch das Publikum, für welchen Mittwoch Nachmittag von 2—4 Uhr festgesetzt wurde, anwesend zu sein, die Aufsicht zu führen und den Besuchern die erforderliche Auskunft über die vorhandenen Gegenstände zu geben.

Uebrigens wurde von der Gemeindevertretung je ein Mitglied des Stadtraths und der Stadtverordneten gewählt, um Herrn Koesger bei der Verwaltung des Museums zu unterstützen und sich ebenfalls der Sorge für die Fortentwicklung des Museums zu unterziehen.

Die Eröffnung des Museums für das Publikum erfolgte jedoch erst mit dem 12. October 1869 durch eine an diesem Tage erlassene öffentliche Bekanntmachung des Stadtraths, in welcher zugleich auf die hohe Bedeutung des Museums für die Stadt und Provinz hingewiesen und zu allseitiger Förderung desselben aufgefordert wurde.

Nach Eröffnung des Museums wurde das Interesse des Publikums ein immer lebhafteres. Schenkungen flossen der jungen Anstalt immer reichlicher zu, sie wurde ferner durch Ankäufe aus Stadtmitteln vergrößert und bald war der bisherige Raum für Aufstellung der vorhandenen Gegenstände nicht mehr ausreichend.

Es wurde daher das Alterthumsmuseum im Jahre 1871 in die Aula der ehemaligen Bürgerschule übergeführt und ihm in Folge weiteren Bedürfnisses im Jahre 1874 auch der Corridor des 2. Obergeschosses eingeräumt.

Im Jahre 1872 fand das städtische Museum eine wesentliche Vergrößerung durch eine Delgemälde-Sammlung, über welche Folgendes zu berichten ist.

Fräulein Therese aus dem Winkel in Dresden, welche bereits bei Lebzeiten der Stadtgemeinde Bauzen für den Fall ihres Todes den

größeren Theil ihrer Delgemälde-Sammlung als ein Geschenk zugesichert hatte, entsprach dieser Zusicherung in ihrem am 10. März 1867 bekannt gemachten Testamente und es betrug die Anzahl der hiernach der Stadt zugefallenen Gemälde 120.

Unter diesen Gemälden wurden nach Gehör von Sachverständigen 92 Stück, welche für eine öffentliche Ausstellung geeignet erschienen, ausgewählt, und nachdem sie auf Kosten der Stadt einer Reinigung und Firnißung unterzogen, auch mit Rahmen versehen worden waren, im Monat October 1872 in den links der Mula gelegenen Zimmern der ehemaligen Bürgerschule aufgestellt.

Erwähnt sei hierbei noch, daß diese Delgemälde-Sammlung alsbald einen Zuwachs dadurch erhielt, daß ihr ein von der Stadt angekauftes, die Nikolairuine darstellendes Delgemälde, sowie die bis dahin im Stadtverordneten-Saale befindlichen Delgemälde überwiesen wurden.

Herr Buchhändler Roesger unterzog sich in dankenswerther Weise auch der Beaufsichtigung dieser Sammlung und es wurde dieselbe im Monat Mai 1873 dem Besuche des Publikums geöffnet. Im Laufe der folgenden Jahre wurden theils durch Schenkungen, theils durch Ankauf zahlreiche, darunter auch sehr werthvolle Gegenstände dem Alterthums-museum zugeführt und das Interesse des hiesigen und auswärtigen Publikums für dasselbe steigerte sich mehr und mehr.

Vor Allem aber war es das Dr. Stieber'sche Vermächtniß, welches dem Bestehen und der Fortentwicklung der jungen Anstalt eine feste und dauernde Grundlage verschaffte. Es hatte der am 18. November 1867 gestorbene Herr Appellationsgerichts-Vizepräsident Dr. Friedrich Carl Gustav Stieber hier in dem mit seiner Gemahlin Frau Pauline Stieber geb. von Hartmann-Rnoch errichteten gemeinschaftlichen Testamente bestimmt, daß nach dem Tode seiner Gemahlin sein Hauptvermögen der Stadt Bauzen zu einem Museum anheimfallen solle. Auch hatte er die ihm gehörige Münzsammlung für das Alterthums-museum und seine Bibliothek für die Stadtbibliothek bestimmt.

Bereits im Monat März des Jahres 1868 wurde von Frau Vicepräsident Dr. Stieber die Münzsammlung und die Bibliothek dem Stadtrathe übergeben und im Monat Juli 1873 die erstere dem Alterthums-museum einverleibt und in 4 besonderen Glaskästen mit der Bezeichnung: „Stieber'sche Münzsammlung“ aufbewahrt, während die Bücher mit einem die Worte: „Stieber'sche Bibliothek“ führenden Schilde versehen, in die Rathsbibliothek aufgenommen wurden.

Am 25. März 1877 starb in Dresden Frau Vicepräsident Dr. Stieber und nunmehr fiel der Stadtgemeinde Bauzen das von Dr. Stieber hinterlassene Vermögen zu, welches in Werthpapieren zu dem Nominalwerthe von

62100 Mark

am 29. September 1877 an den Stadtrath abgeliefert wurde.

Herr Vicepräsident Dr. Stieber und seine Gattin haben sich durch dieses reiche Vermächtniß den Anspruch auf die größte Dankbarkeit der Stadt Bauzen erworben, und so lange das städtische Museum besteht,

wird dieses Dankgefühl und das Andenken an die edlen und hochherzigen Schenker der Stadt bei der hiesigen Einwohnerschaft fortleben.

Am 1. October 1877 wurde das Erdgeschoß und das 1. Obergeschoß des ehemaligen Bürgerschulgebäudes von der Realschule bezogen und bald stellte sich das dringende Bedürfniß heraus, auch diejenigen Räume des 2. Obergeschosses, in welchen bisher das Alterthumsmuseum und die Gemäldeammlung sich befanden, insbesondere die Aula zu räumen und für die Zwecke der Realschule einzurichten. Zwar war von der Gemeinde-Vertretung beabsichtigt, bei dem in Aussicht stehenden Umbau des Gewandhauses auf Beschaffung geeigneter Räume für das städtische Museum Bedacht zu nehmen, allein diesem Umbaue stellten sich namentlich wegen der Beschaffung anderer Räume für das Königliche Hauptsteueramt so mannigfache Hindernisse in den Weg, daß eine baldige Ausführung nicht zu erwarten stand, und da das Bedürfniß der Realschule nach der Aula ein immer dringenderes wurde, so wurden vom 1. Januar 1880 an zur Aufstellung des Alterthumsmuseums und der Delgemälde-Sammlung interimistisch und vorläufig auf die Dauer von 5 Jahren die Räume des 2. Obergeschosses des Hauses Cat.-Nr. 135 der inneren Lauenstraße für die Summe von 850 Mark jährlich ermiethet.

Bereits im Monat Februar 1880 war das Museum in den neuen Räumen aufgestellt und geordnet, am 29. desselben Monats von den Mitgliedern des Rathes und der Stadtverordneten in Augenschein genommen und in Anwesenheit des Herrn Rechtsanwalt Jacob als Vollstrecker des Testamentes der verstorbenen Frau Vicepräsident Dr. Stieber und des Pflegers des Museums Herrn Buchhändler Koesger durch eine Ansprache des Rathsvorsitzenden, in welcher mit Worten des Dankes des Herrn Vicepräsident Dr. Stieber und seines hochherzigen Vermächtnisses gedacht und Herrn Koesger, dem treuen und eifrigen Hüter und Förderer des Museums, der Dank der Gemeinde ausgesprochen wurde, dem Zutritte des Publikums von Neuem eröffnet.

Nicht nur die Kosten für die Einrichtung der neuen Räume, sondern auch die Miethzinsen für dieselben konnten aus den Zinsen des Dr. Stieber'schen Vermächtnisses übertragen werden. Auch wurde es seit dem Anfalle dieses Vermächtnisses möglich, eine größere Anzahl interessanter und werthvoller Gegenstände für das Alterthumsmuseum käuflich zu erwerben. Es sei hier nur gedacht der Sammlung von Urnen und sonstigen alten Gefäßen aus einem vorchristlichen Begräbnißplatze, welcher bei Gelegenheit der Erbauung einer Villa auf dem Felde nördlich am Schießplatze aufgedeckt worden ist, sowie der reichhaltigen Sammlung von Antiquitäten der Lausitz, welche von dem Herrn Pfarrer Senf in Zänkendorf käuflich erworben wurde.

Inzwischen waren die Hindernisse, welche dem Umbau des Gewandhauses entgegenstanden, durch Beschaffung der erforderlichen Räume für das Hauptsteueramt in dem Grundstücke Nr. 1 am Hauptmarkte (Cat.-Nr. 44) beseitigt worden und es konnte im Winter 1880/81 mit dem Abbruche des alten Gebäudes und sodann mit der Errichtung des neuen

monumentalen Gewandhauses vorgegangen werden. In dem 2. Obergeschosse dieses Gebäudes sind dem Museum zu dauerndem Unterkommen schöne und große Räume eingerichtet und überwiesen worden.

Noch bevor die Uebersiedelung des Museums in das neue Gewandhaus erfolgte, hatten die städtischen Kollegien die Roesger'sche Sammlung für das Museum käuflich erworben.

Die Ueberführung des Museums in seine neue Heimstätte erfolgte im ersten Halbjahre des Jahres 1884 und es konnte die Eröffnung des Museums in den neuen Räumen im Monat Juli 1884 stattfinden.

Seit dem Jahre 1883 bezieht der Pfleger des Museums einen Gehalt von 300 Mark jährlich.

Ueber die Verwaltung des Museums ist ein Regulativ aufgestellt worden, welches die nachfolgenden Bestimmungen enthält:

§ 1.

Das Museum, gegenwärtig Alterthümer-, Münz- und Delgemälde-Sammlung, ist Eigenthum der Stadtgemeinde Bauzen mit Ausnahme derjenigen Gegenstände, welche von Vereinen oder Privatpersonen dem Museum unter Vorbehalt ihrer Eigenthumsrechte überlassen worden sind.

§ 2.

Um der Dankbarkeit der Stadt gegen den Appellationsgerichts-Vizepräsidenten Dr. Stieber in Bauzen, welcher durch sein Vermächtniß sich so wesentliche Verdienste um das Museum erworben hat, bleibenden Ausdruck zu verleihen, und dem in seinem Testamente ausgesprochenen Wunsche zu entsprechen, erhält dasselbe die Bezeichnung „Stieber-Museum“.

§ 3.

Unter der Oberaufsicht des Stadtraths ist die Verwaltung der Angelegenheiten des Museums einem Ausschusse übertragen, welcher zusammengesetzt ist aus einem juristisch gebildeten und besoldeten Mitgliede des Stadtraths, als Vorsitzenden, einem unbesoldeten, auf Zeit gewählten Rathsmitgliede, einem Mitgliede der Stadtverordneten, zwei Mitgliedern aus der freien Bürgerschaft, welche letzteren ebenfalls von den Stadtverordneten gewählt werden, und dem Pfleger des Museums.

§ 4.

Die Wahl der Mitglieder aus den Kollegien des Rathes und der Stadtverordneten erfolgt gleichzeitig mit der Wahl der übrigen städtischen Ausschüsse nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 91 und 122 der revidirten Städteordnung vom 24. April 1873.

§ 5.

Der Pfleger des Museums wird von dem Stadtrathe gewählt und gilt als städtischer Beamter, erhält auch als solcher eine feste Besoldung und die Anstellung erfolgt unter Vorbehalt einer halbjährlichen ihm und dem Stadtrathe freistehenden Aufkündigung.

§ 6.

Die Rechte und Obliegenheiten des Ausschusses für das Museum sind hauptsächlich folgende:

1) er hat vor Allem für die gedeihliche Fortentwicklung des Museums Sorge zu tragen und darauf Bedacht zu nehmen, daß demselben mehr und mehr Alterthümer, namentlich und in erster Reihe solche, welche auf die Lausitz Bezug haben, zugeführt werden;

2) er ist, soweit die im Haushaltplan hierzu ausgesetzte Summe es gestattet, befugt, solche Gegenstände, sofern der Ankaufspreis die Summe von 50 Mark für einen einzelnen Gegenstand nicht übersteigt, anzukaufen, auch etwa im Museum vorhandene Doubletten bis zu demselben Werthe zu veräußern, ohne daß es hierzu der Genehmigung des Stadtrathes bedarf;

3) findet er den Ankauf von Gegenständen, deren Ankaufspreis die Summe von 50 Mark übersteigt, für wünschenswerth, so hat er dem Stadtrathe hierüber gutachtlichen Vortrag zu erstatten, wie überhaupt über alle Angelegenheiten des Museums, welche der Entscheidung des Stadtrathes und bez. der Stadtverordneten unterliegen, auf Verlangen des Stadtrathes sich zu erklären;

4) er hat alljährlich den Haushaltplan über Einnahmen und Ausgaben für das Museum zu entwerfen und bis zum 15. November vorzulegen.

§ 7.

Dem Pfleger des Museums liegen folgende Verpflichtungen ob:

1) er ist Mitglied des Ausschusses für das Museum und hat als solches Sitz und Stimme in den Sitzungen;

2) ihm liegt die Ordnung und Aufstellung der vorhandenen Gegenstände in den Museumsräumen ob und zwar hat dieselbe nach bestimmten Kategorien in der Weise zu erfolgen, daß es dem Publikum an der Hand des Katalogs leicht möglich ist, die Gegenstände selbst aufzufinden, sowie daß interessantere und werthvollere Gegenstände einen bevorzugten Platz erhalten, und endlich Alles in größter Ordnung und Sauberkeit erhalten werde;

3) dem Museum zugehende Gegenstände hat er in Empfang zu nehmen, in derjenigen Abtheilung, zu welcher sie nach der bestehenden Ordnung gehören, aufzustellen und die Zu- und Abgänge im Kataloge nachzutragen;

4) er hat in der Zeit, in welcher das Museum für das Publikum geöffnet ist, sich in dessen Räumen aufzuhalten, die Aufsicht zu führen und, soweit thunlich, den Besuchern auf Wunsch Auskunft und Belehrung zu ertheilen, kann sich jedoch hierbei mit Genehmigung des Museums-Ausschusses durch eine andere zuverlässige Person vertreten lassen;

5) er hat die Eintrittsgelder von den Besuchern einzusammeln oder einsammeln zu lassen. Jedem Besucher ist gegen Bezahlung des Eintrittsgeldes eine mit dem Tagesstempel versehene Zutrittskarte auszuhandigen, von welcher vorher der daran befindliche Coupon von dem Pfleger abzutrennen und zurückzubehalten ist.

Die Zutrittskarten sind durch die Stadthauptkasse an den Pfleger gegen Quittung auszuhändigen und hat dieser vierteljährlich die Eintrittsgelder abzuliefern und mit der Stadthauptkasse abzurechnen.

§ 8.

Das Museum ist allwöchentlich an einem oder mehreren Tagen für das Publikum gegen Erlegung eines Eintrittsgeldes geöffnet.

Die Tage und die Stunden der Eröffnung, sowie die Höhe des Eintrittsgeldes bestimmt nach Gehör des Ausschusses der Stadtrath. Auch ist letzterer ermächtigt, den entréefreien Besuch des Museums zu gestatten, auch einen Tag zu bestimmen, an welchem der entréefreie Besuch dem Publikum gestattet ist.

§ 9.

Das als Vermächtniß des verstorbenen Vicepräsidenten Dr. Stieber der Stadtgemeinde Bauzen für die Zwecke des Museums zugefallene Kapital an Werthpapieren zu dem Nominalbetrage von

62 100 Mark

ist als ein unangreifbares Stammvermögen anzusehen und zu erhalten, und die Zinsen davon sind ausschließlich für Zwecke des Museums zu verwenden.

§ 10.

Insbefondere sind es nachfolgende Ausgaben, welche aus diesen Zinsen zu bestreiten sind:

- 1) Die Miethzinsen für die zur Aufstellung des Museums bestimmten Räume;
- 2) die Kosten für Beschaffung und Unterhaltung der zur Aufstellung der Museumsgegenstände erforderlichen Einrichtungen und Inventarien;
- 3) die Kosten für Beheizung und Reinigung der Museumsräume und der Museumsgegenstände;
- 4) die Kosten für den Ankauf von geeigneten Gegenständen für das Museum;
- 5) die Besoldung des Museum-Pflegers und
- 6) alle sonstigen Ausgaben, welche für die Zwecke des Museums sich nöthig machen.

Die Höhe der zu 1 erwähnten Miethzinsen bestimmen der Stadtrath und die Stadtverordneten, es ist aber hierzu die jedesmalige Genehmigung der Königlichen Kreishauptmannschaft einzuholen.

§ 11.

Es wird ferner ein Reservefond gebildet, welcher in erster Linie zur Erhaltung des Stammkapitals bei etwa eintretenden Verlusten und im Uebrigen für sonstige außerordentliche Ausgaben bestimmt ist.

Die Entschliezung über Zuweisung von Ueberschüssen an den Reservefond und die Verwendung der Mittel derselben steht dem Stadtrathe in Gemeinschaft mit den Stadtverordneten zu.

§ 12.

Das Dr. Stieber'sche Vermächtniß-Kapital ist als Substantialvermögen der Stadtgemeinde, dessen Zinsen zu einem bestimmten Zwecke zu verwenden sind, in den Anhang des Stadtvermögens-Verzeichnisses aufzunehmen.

§ 13.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben bei dem Museum und dem Dr. Stieber'schen Vermächtnisse ist von der Buchhalterei ein besonderes Contobuch zu führen und am Jahreschlusse eine besondere Rechnung zu legen.

Ebenso ist alljährlich ein Haushaltplan von dem Stadtrathe und den Stadtverordneten aufzustellen, welcher dem städtischen Haushaltplane beizufügen ist und die Unterlage für die Verwaltung des Museums bildet.

Das **Vermögen** aller unter der Verwaltung des Stadtrathes stehenden **Stiftungen** beläuft sich zur Zeit auf

2543372 Mark 49 Pfg.

Nachtrag.

Noch während des Druckes dieser Schrift sind zwei weitere Stiftungen errichtet worden. Es hat nämlich Frau Adele verw. Lehmann geb. Bertschmann, Wittve des am 30. April 1895 auf der Reise von Davos in der Schweiz nach Bauzen verstorbenen Kaufmanns Gustav Adolph Lehmann, in Entsprechung eines von ihrem verstorbenen Ehemanne geäußerten Wunsches der Stadtgemeinde 300 Mark für die Stifts- und Freischule und 300 Mark für das Männerhospital schenkungsweise zugewendet mit dem Wunsche, daß diese Kapitalien unter dem Namen „Gustav Adolph Lehmann'sches Gestift“ bei den betreffenden Verwaltungen geführt werden sollen. Die Zinsen der Stiftung für die Stifts- und Freischule sollen alljährlich zu Ostern einer armen und würdigen Confirmandin der Stifts- und Freischule in einem Bauzener Sparkassenbuche gewährt werden, während die Zinsen der Stiftung für das Männerhospital alljährlich am 30. April, als dem Todestage des Ehemannes der Schenkgeberin, an die Hospitaliten des Männerhospital's gleichmäßig vertheilt werden sollen. Mit der ersteren Stiftung hat die Schenkgeberin den Zweck verfolgt, den Sparsamkeitssinn des mit den Stiftungszinsen bedachten Mädchens zu wecken und zu fördern.

Alphabetarisches Verzeichniß.

<p>Arbeiter-Bade-Stiftung . . . Seite 15. Arbeitsschule f. Kinderarbeits- schule. Arnold'sche Stiftung . . . " 56. Azerod'sche Stiftungen . . . " 29. Berndt'sche Stiftung . . . " 12. Bewahranstalt siehe Kinder- bewahranstalt. Buchheim'sche Stiftung . . . " 41. Buck'sche Stiftung . . . " 1. Clauswitz'sche Stiftung . . . " 40. Degenwerth'sche Stiftung . . . " 41. Falke'sche Stiftung . . . " 1. Fröde'sche Stiftung . . . " 12. Fuchs'sche Stiftungen . . . " 1. Haase'sche Stiftung . . . " 2. Hadank'sche Stiftung . . . " 29. von Hartmann'sche Stiftung I. . . " 3. von Hartmann'sche Stiftung II. . . " 34. Herzog'sche Stiftung . . . " 3. Hendemann'sche Stiftung I. . . " 13. Hendemann'sche Stiftung II. . . " 42. Hendemann'sche Stiftung III. . . " 16. Hoepner'sche Stiftung . . . " 30. Jacob'sche Stiftung I. („Stift- ung der Joh. Georg Ja- cob'schen Ehegatten“) . . . " 3. Jacob'sche Stiftung II. . . . " 4. Jäckel'sche Stiftung " 4. Johannes-Stiftung " 42. Kinderarbeitschule " 47. Kinderbewahranstalt " 47. Kühn'sche Stiftung " 30. Lehmann'sche Stiftung " 18.</p>	<p>Lehmann'sche Stiftungen („Gu- stav Adolph Lehmann'sches Gestift“) Seite 65. Liebusch'sche Stiftung " 5. Lucius'sche Stiftung I. . . . " 31. Lucius'sche Stiftung II. . . . " 33. Martshink'sche Stiftung " 6. Michael'sche Stiftung " 19. Museum siehe Stiebermuseum. Neu'sche Stiftung " 45. Niecksch'sche Stiftung I. . . . " 22. Niecksch'sche Stiftung II. . . . " 6. Quierner'sche Stiftung " 37. Reinhardt'sche Stiftung I. . . . " 13. Reinhardt'sche Stiftung II. . . . " 46. Riese'sche Stiftung " 7. Rudolph'sche Stiftung " 13. Schaar Schmidt'sche Stiftung " 33. Schlemmer'sche Stiftung " 7. Schlosser'sche Stiftung " 9. Schulze-Marche'sche Stiftung " 22. Schulze'sche Stiftung " 46. Schwerdtner'sche Stiftung " 14. Seminar-Stiftung " 34. Stiebermuseum und Stieber- stiftung I. " 57. Stieber-Stiftung II. " 9. Stipendium discip. quondam Budissinorum " 34. Sturm'sche Stiftungen " 14. Theunert'sche Stiftung " 10. Uhlich'sche Stiftung " 42. Wagner'sche Stiftung " 10. Zieschang'sche Stiftung " 11.</p>
---	---

Anhang.

Erbbegrabniß-Stiftungen.

Vorbemerkung.

Sämmtliche Erbbegrabnisse, Grüste und Epitaphien werden zweimal jährlich, im Frühjahr und im Herbst, von einem besonderen städtischen Ausschusse („Ausschuß für Besichtigung der Erbbegrabnisse“) besichtigt und es werden hierbei die erforderlichen Anordnungen zur Ausführung der von den Stiftern getroffenen Bestimmungen über die Unterhaltung der Erbbegrabnisse erlassen.

1. Apitz-Zenchen'sches Erbbegrabniß.

Stifter: Kaufmann Carl Friedrich Zenchen. — Errichtet 1844.

Stiftungskapital: 2000 Thaler.

Stiftungszweck. Erhaltung des unter dem Namen „Apitz'sches Erbbegrabniß“ auf dem mittleren Taucherkirchhofe befindlichen, im Cataster unter Nr. 46 eingetragenen Familienbegrabnisses des Stifters und seiner Stiefgeschwister. Das Erbbegrabniß soll jederzeit schön und in gutem Stande erhalten werden und es soll zu diesem Behufe

- a) die Mauer desselben aller 2 Jahre mit der feinsten Delfarbe neu angestrichen werden. Weiter sollen
- b) die an der Mauer befindlichen zwei Denkmäler aller 6 Jahre neu staffirt,
- c) die Goldverzierungen auf die echteste und schönste Weise wieder erneuert,
- d) alle vorgefundenen Schadhastigkeiten in jedem Jahre ausgebessert, auch die Denksteine, wenn sie etwa durch Wind und Regen mit Schmutz bedeckt worden sein sollten, durch Seife und Wasser gereinigt werden. Endlich soll
- e) das Erbbegrabniß in jedem Frühjahr unter Zuziehung eines Schlosser- und Maurermeisters besichtigt werden.

Verwendung der Stiftungszinsen, soweit sie nicht zur Erfüllung des primären Stiftungszweckes gebraucht werden. Die Zinsen von 100 Thalern sollen an die Salarienkasse (jetzt Stadtkasse) fließen, die Zinsen von weiteren 100 Thalern soll der Todtengräber erhalten, welcher dafür die Aufsicht über das Erbbegrabniß zu führen, auch dafür zu sorgen hat, daß es immer sauber und rein auf dem Boden bleibe und alles Unkraut und Gras ausgerodet werde.

Die Zinsen von 400 Thalern sollen den Herren, welche die Besichtigung vornehmen, gewährt werden ohne Rücksicht auf den zu beziehenden Gehalt, und zwar soll der Vorstand des Stiftungsdepartements 1 Thlr. mehr erhalten als die übrigen Herren.

Von den Zinsen des Kapitals an 1400 Thalern ist der Aufwand für Unterhaltung des Erbbegrabnisses zu bestreiten. Da die Zinsen

hierzu nicht voll gebraucht werden, eine Ansammlung der Ueberschüsse aber nicht in der Absicht des StifTERS gelegen hat, so hat die vormalige Königl. Kreisdirektion Bauzen durch die Verordnungen vom 8. Juli 1853 und 13. März 1859 genehmigt, daß die Zinsenüberschüsse zu Zwecken der Erhaltung und namentlich der Verschönerung der Taucherkirchhöfe verwendet werden, es ist jedoch in jedem einzelnen Falle die besondere Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde einzuholen. Von den angesammelten Zinsen ist im Jahre 1866 ein neues Gitterthor am Eingang zu den Taucherkirchhöfen hergestellt, auch ist zum Bau der neuen Leichenhalle 1883/84 ein Betrag von 1600 Mark verwendet worden.

Anmerkung. Bei der im Jahre 1874 vorgenommenen Reorganisation des städtischen Kassenwesens hat der Stadtrath beschlossen (Rathsbeschluß vom 5. Juni 1874, Reg. I, Nr. 190), die in verschiedenen Stiftungen den städtischen Beamten ausgesetzten Vergütungen, unbeschadet der fundationsgemäßen Verpflichtungen der Beamten, von Anfang des Jahres 1874 ab einzuziehen und zur Kammereikasse (Stadtkasse) abliefern zu lassen. Außer der Tenchen'schen Erbbegräbnistiftung kommen hier noch in Frage die Akerod'sche, Bauze'sche, Benade'sche, Berger'sche, Callmann'sche, Kühnel'sche, Kunschmann'sche, Kassenverwalter Lehmann'sche, Marche'sche, Wittwe Richter'sche, Rudolph'sche, Schlemmer'sche, Starke'sche, Tschell'sche, Wittig'sche, Zieschank'sche und Zwiesel'sche Erbbegräbnis-Stiftung. Bei der Junker'schen Erbbegräbnis-Stiftung ist die der Stiftungsdeputation ausgesetzte Vergütung an 6 Mark der Kinderbewahranstalt überwiesen worden.

Die zur Stadtkasse eingezogenen Vergütungen sind im Nachstehenden bei den betreffenden Stiftungen als Intradem der Stadtkasse bezeichnet worden, ohne daß darauf, daß sie ursprünglich für die Mitglieder der Besichtigungsdeputation oder für die Kassenverwalter bestimmt waren, weitere Rücksicht genommen worden ist.

2. Arnold'sches Erbbegräbnis. (S. Arnold'sche Stiftung.)

Stifter: Kaufmann Christian Gustav Arnold. — Errichtet 1871.

Stiftungskapital: 200 Thaler.

Stiftungszweck. Instandhaltung des auf dem alten Taucherkirchhofe befindlichen vormalig Holtzsch'schen Erbbegräbnisses des StifTERS „in Boden, Zaun, Gräbern und Monumenten“.

Zu Inspektoren, Monenten und Rechnungsausschreibern hat der Stifter die zwei jüngsten alternirenden Aeltesten (Vorstände) der Kaufmanns-Innung ernannt, die dafür eine Vergütung von je 15 Mark aus der Arnold'schen Hauptstiftung zu erhalten haben.

Verwendung der Stiftungszinsen. 2 Mark jährlich an den Todtengräber für Beaufsichtigung und Reinigung des Erbbegräbnisses.

Die nicht zur Verwendung kommenden Zinsen sind anzusammeln. Nach 50 Jahren fällt das Kapital nebst Zinsen dem Waisenhause zu.

3. Akerod'sches Erbbegräbnis. (S. Akerod'sche Stiftung.)

Stifter: Kaufmann Johann Reinhard Akerod. — Errichtet 1869.

Stiftungskapital: 300 Thaler.

Stiftungszweck. Unterhaltung des auf dem mittleren Taucherkirchhofe befindlichen, im Cat. II unter Nr. 75 eingetragenen Erbbegräbnisses

nebst sämtlichen Denksteinen. Bei den alljährlich zu haltenden Besichtigungen soll die Beschaffenheit des Erbbegräbnisses untersucht und es sollen die erforderlichen Reparaturen und Herstellungen vorgenommen bez. angeordnet werden. Die Denksteine sind alle 6 Jahre neu zu staffiren.

Verwendung der Stiftungszinsen. 7 Mark jährlicher Verwaltungsbeitrag zur Stadtkasse. Der Wärter im Taucherhospitale hat für Reinigung der Gräber von Unkraut und für Begießung der Gräber 1 Mark 50 Pfg. jährlich zu erhalten.

Der von 6 zu 6 Jahren sich ergebende Ueberschuß fällt der Almosenkasse der Stadt Bauzen zu.

4. Bartko'sche Gruft. (S. Neumärkel-Bartko'sche Gruft.)

Stifter: Caroline verw. Neumärkel, Adelheid Constanze verchel. Bartko, Kaufmann Carl August Bartko. — Errichtet 1874.

Stiftungskapital: 200 Thaler.

Stiftungszweck. Unterhaltung der Neumärkel-Bartko'schen Gruft, welche zwei Mal jährlich gleichzeitig mit den übrigen auf dem Taucherkirchhofe befindlichen Erbbegräbnissen, deren Unterhaltung dem Stadtrathe übertragen ist, zu besichtigen ist. Die etwa nöthigen Reparaturen sind von der Besichtigungsdeputation anzuordnen und für Rechnung der Stiftung auszuführen.

Die Gruft darf weder verkauft noch an eine Seitenlinie vererbt werden.

NB. So lange eine von den 3 Personen, von denen die Stiftung herrührt, noch lebt und im Stande ist, die Kosten für die Unterhaltung der Gruft aus eigenen Mitteln zu tragen, haben diese die Verpflichtung, die Gruft in gutem Stande zu erhalten. Erst nach ihrem Tode oder auch bei ihren Lebzeiten, falls keines von ihnen die Mittel haben sollte, die Kosten der Unterhaltung zu tragen, geht die Unterhaltungspflicht auf die Stiftung über. Bis dahin sind die Stiftungszinsen zum Kapitale zu schlagen.

Verwendung der Stiftungszinsen. 3 Mark an die Stadtkasse. Die Ueberschüsse der Stiftungszinsen fallen, sobald die Unterhaltung der Gruft auf die Stiftung übergegangen ist, der Almosenkasse zu.

5. Bauze'sches Erbbegräbniß.

Stifter: Schneidermeister Carl Ernst Bauze. — Errichtet 1847.

Stiftungskapital: 300 Thaler.

Stiftungszweck. Beaussichtigung und Instandhaltung der auf dem mittleren Taucherkirchhofe befindlichen, für den Stifter und seine Ehegattin bestimmten und im Cataster unter Nr. 70 eingetragenen Gruft.

Verwendung der Stiftungszinsen. 9 Mark jährlicher Verwaltungsbeitrag zur Stadtkasse und 2 Mark jährlich an den Todtengräber für Beaussichtigung des Erbbegräbnisses. Die von 5 zu 5 Jahren nach Erfüllung des Stiftungszweckes verbleibenden Ueberschüsse sind an die Almosenkasse abzuliefern.

6. Benade'sche Gruft.

Stifterin: Christiane Dorothee verm. Geh. Kriegsrath Just geb. Benade.
Errichtet 1780.

Stiftungskapital: 100 Thaler Conv.-G.

Stiftungszweck. Bauliche Unterhaltung der Benade'schen Gruft auf dem alten Taucherkirchhofe.

Verwendung der Stiftungszinsen. 3 Mark sind für die Verwaltung der Stiftung jährlich an die Stadtkasse abzuführen, die sonstigen Zinsüberschüsse sind anzusammeln, damit davon die Kosten bestritten werden können, falls einmal größere Reparaturen nothwendig werden.

7. Berge'sches Begräbniß.

Stifterin: Christiane Friederike verm. Berge geb. Hanssch. — Errichtet 1877.

Stiftungskapital: 300 Thaler.

Stiftungszweck. Erhaltung des Grabes der Stifterin und ihres Vaters, des Amtswachtmeisters Hanssch. Beide Gräber sind zu einem mit weißen Steinen umgebenen Doppelgrab vereinigt und mit einem Denkstein geziert. Das Grab soll mit Sedum und Epheu bepflanzt und durch Gießen in gutem Stande erhalten und gepflegt, auch soll der Grabstein aller 10 Jahre erhöht werden.

Verwendung der Stiftungszinsen. 3 Mark jährlich an den Wärter im Taucherhospitale für das Pflegen der Gräber. Der Ueberschuß ist für die Zwecke der Almosenkasse zu verwenden.

8. Berger'sche Grabstätte.

Stifter: Tuchmachermeister Johann Gottlob Berger. — Errichtet 1850.

Stiftungskapital: 200 Thaler.

Stiftungszweck. Die Grabstätte des Stifters, seiner Ehegattin und seiner Eltern soll alljährlich besichtigt, und wenn sie durch Wetterschaden oder sonst verunstaltet, die an den Denkmälern befindliche Schrift verlöscht oder unleserlich geworden ist oder die Rosetten unscheinbar geworden sind, wieder in gehörigen Stand gesetzt werden. Alle 6 Jahre soll der Leichenstein des Stifters und seiner Eltern erneuert werden, auch sind alle 6 Jahre die 4 Gräber von dem Gehülfen des Todtengräbers neu zu belegen und in guten Stand zu setzen, wofür ihm 4 Thaler zu gewähren sind.

Verwendung der Stiftungszinsen. 4 Mark 50 Pfg. jährlicher Verwaltungsbeitrag zur Stadtkasse. 3 Mark jährlich an den Todtengräber für Beauffichtigung des Erbbegräbnißes. Die von 6 zu 6 Jahren verbleibenden Ueberschüsse sind an die Almosenkasse abzuliefern.

9. Berndt'sches Erbbegräbniß.

Stifter: Baumeister Johann August Berndt. — Errichtet 1893.

Stiftungszweck. Fertigstellung und Instandhaltung des Erbbegräbnißes des Stifters, seiner Ehefrau und seines Sohnes Nr. 16 des Catasters für den neuen Taucherkirchhof.

Im Speciellen ist Folgendes bestimmt:

- a) Die Inschriften für den Stifter und seiner Ehefrau sind an den Säulenpostamenten des Denkmals einfach anzubringen.

- b) Nach der Beerdigung der Ehefrau des Stifters (deren Ableben noch im Jahre 1893 erfolgt ist) soll eine fein gearbeitete Steinplatte von rostfreiem Granit aus dem Kubshüzer oder Dobershüzer Steinbruche die Grustöffnung bedecken.
- c) Das Denkmal soll alljährlich 4—5 Mal insbesondere von Spinnen und deren Nestern durch einen Bildhauer gereinigt werden.
- d) Bei Beginn des Sommers soll die Sanddecke im Erbbegräbnisse mit ca. $\frac{1}{10}$ cbm scharfen, geschlemmt-gesiebten Sandes erneuert, während des Sommers gehörig durchrecht, die untere Partie des Denkmals im Sommer vom Staube u. s. w. und im Winter vorm Thauwetter vom Schnee gesäubert, das Schloß eingölt und über das Erbbegräbniß selbst thunlichst Aufsicht geführt, damit aber allenthalben der Todtengräber beauftragt werden.
- e) Der technische Vorstand des Stadtbauamtes hat über die Ausführungen der unter a—c erwähnten Bestimmungen Controle zu führen und darüber Bestimmungen zu treffen, ob der Anstrich des Geländers und der Decke des Denkmals zu erneuern, der betreffende Theil der Kirchhofsmauer reparaturbedürftig ist oder eine Kostrennung des Denkmals stattgefunden hat, endlich hat er das Grustgewölbe von Außen zu prüfen.

Für diese Mühewaltungen bezieht er eine jährliche Remuneration von 30 Mark, während der Bildhauer, welcher die sub c erwähnten Berichtigungen zu besorgen hat, eine solche von 20 Mark jährlich und der Todtengräber (vergl. die Bestimmung unter d) eine solche von 30 Mark zu erhalten hat.

Verwendung der Stiftungszinsen. (S. Berndt'sche Stiftung.)

10. Bertram-Gule'sches Erbbegräbniß.

Stifterin: Caroline Laura verw. Gule geb. Bertram. — Errichtet 1886.

Stiftungskapital: 600 Mark.

Stiftungszweck. Es sollen

1. die in dem Erbbegräbnisse befindlichen 3 Leichensteine, nämlich
 - a) der des Johann Traugott Bertram und seiner Ehefrau Marie Christiane geb. Weller sowie seines Sohnes Franz Reinhold,
 - b) der der Emma Hedwig Bertram,
 - c) der des Johann Traugott Gule und seiner Ehefrau Caroline Laura geb. Bertram

in gutem Zustande erhalten und wenn nöthig aufgefrischt werden,

2. die Mauer, an welcher die Leichensteine stehen, wenn nöthig abgeputzt werden.

Die im Erbbegräbnisse stehenden Schulze'schen Gräber und Leichensteine sollen von der Stiftung nicht erhalten werden, und ebenso ist die Unterhaltung und Beschneidung der Lebensbaumhecke und die Unterhaltung der eisernen Eingangsthür, wie nicht minder das Ueberfahren des Erbbegräbnisses mit frischem Sande ausdrücklich ausgeschlossen.

Verwendung der Stiftungszinsen. 2 Mark jährlich an den Todtengräber für Beaufsichtigung des Erbbegräbnisses. Die Ueberschüsse sind an die Almosenkasse abzuführen.

11. Blesky'sches Begräbniß.

Stifter: Gerichtsrath Friedrich Ludwig Blesky und seine Ehefrau Caroline geb. Kunze. — Errichtet 1872/78.

Stiftungskapital: 600 Mark.

Stiftungszweck. Die Gräber und Grabsteine der Stifter sollen in gehörigem und anständigem Zustande jederzeit erhalten werden.

Verwendung der Stiftungszinsen. 1 Mark 50 Pfg. jährlicher Verwaltungsbeitrag zur Stadtkasse und 2 Mark jährlich an den Todtengräber für Beauffichtigung des Erbbegräbnisses. Die Ueberschüsse fallen der Kinderbewahranstalt zu.

12. Bodinus'sches Erbbegräbniß.

Stifterin: Marie Auguste verw. Bodinus geb. Lange. — Errichtet 1887.

Stiftungskapital: 900 Mark.

Stiftungszweck. Instandhaltung des der Stifterin und ihrem Ehe- manne gemeinschaftlich gehörigen Erbbegräbnisses auf dem Taucherkirchhofe.

Verwendung der Stiftungszinsen. 2 Mark jährlich an den Todtengräber für Beauffichtigung des Erbbegräbnisses. Der Ueberschuß ist zu milden Zwecken zu verwenden, deren Bestimmung dem Stadtrathe völlig überlassen ist. Der Stadtrath faßt hierüber von 5 zu 5 Jahren Entschließung.

13. Brescius'sches Erbbegräbniß.

Stifter: Oberpostmeister Christian Carl Brescius. — Errichtet 1837/39.

Stiftungskapital: 300 Thaler.

Stiftungszweck. Die Brescius'sche Gruft ist in baulichem Zu- stande zu erhalten.

Verwendung der Stiftungszinsen. 8 Mark jährlicher Ver- waltungsbeitrag zur Stadtkasse und 2 Mark an den Todtengräber für Beauffichtigung. Die Ueberschüsse sind anzusammeln.

14. Bruccatius'sches Erbbegräbniß.

Stifterin: Anna Katharine verw. Bruccatius geb. Queitsch.

Errichtet 1765.

Stiftungskapital: 200 Thaler.

Stiftungszweck. „Beständige Erhaltung in Bau und Besserung“ des auf dem Taucherkirchhofe befindlichen Erbbegräbnisses.

Verwendung der Stiftungszinsen. 2 Mark jährlich an den Todtengräber für Beauffichtigung des Erbbegräbnisses. Die Zinsüber- schüsse sollen so viel als möglich zusammengehalten und es soll nachmals armen, elenden, franken oder sonst nothleidenden Personen aus ihrer Freundschaft nach Befinden davon etwas abgegeben werden.

15. Burow'sches Erbbegräbniß.

Stifterin: Wilhelmine Erdmuthé verw. Steuerinspektor Burow geb. Mierisch. — Errichtet 1868/92.

Stiftungskapital: 400 Thaler.

Stiftungszweck. Unterhaltung des von dem Vater der Stifterin erworbenen vormalß Behle'schen nunmehr Burow'schen Erbbegräbnisses

auf dem mittleren Taucherkirchhofe Cat.-Nr. 28, Reinhaltung der vorhandenen Monumente, Leichensteine und Gedenktafeln in Schrift und sonst.

Insbepondere soll

- a) die Mauer des Erbbegräbnisses aller 8 Jahre drei Mal mit Oelfarbe angestrichen und sodann ein Mal gefirnißt werden;
- b) die 3 Gedenktafeln an der Mauer, das stehende Monument wie die sämtlichen vorhandenen Leichensteine nebst Unterlagen, sowohl die vorhandenen als die etwa noch zu errichtenden, ebenfalls aller 8 Jahre durch einen Bildhauer, welcher alle Steine von Moos zu reinigen, sodann mit Oelfarbe zu grundiren, mit solcher sie drei Mal zu streichen und zuletzt mit einem Firnißanstrich zu versehen hat, restaurirt werden;
- c) das eiserne Geländer mit den 10 Stück Granitsäulen aller 4 Jahre drei Mal mit Oelfarbe angestrichen und sodann gefirnißt werden;
- d) der Todtengräber den Begräbnißplatz rein halten und in jedem Jahre vor dem Pfingstfeste reinigen, die Zwischenräume aber zwischen den Steinen mit gelbem Kies überfahren und gleich rechen.

Die Stifterin hat sich den Zinsengenuß bis zu ihrem Ableben vorbehalten, bis dahin auch die Unterhaltung des Erbbegräbnisses selbst besorgt. Erst mit dem am 22. Juni 1892 erfolgten Ableben der Stifterin ist die Stiftung ins Leben getreten.

Verwendung der Stiftungszinsen. 6 Mark zur Stadtkasse, 3 Mark dem Todtengräber, 3 Mark dem Kirchhofswächter. Die von 8 zu 8 Jahren verbleibenden Zinsenüberschüsse sind zur Hälfte an die Kinderbewahranstalt und zur anderen Hälfte an die Kinderarbeitschule abzugeben.

16. Callmann'sches Begräbniß und Epitaphium.

Stifterin: Erdmuth Sophie verw. Bürgermeister Callmann geb. Zobel.
Errichtet 1795.

Stiftungskapital: 125 Thaler.

Stiftungszweck. Unterhaltung des Begräbnisses und des darauf stehenden Epitaphii der Stifterin und ihres Ehemannes weil. des Bürgermeisters Paul Gottfried Callmann auf dem mittleren Taucherkirchhofe an der Mauer.

Verwendung der Stiftungszinsen. 9 Mark 25 Pfg. jährlicher Verwaltungsbeitrag an die Stadtkasse und 2 Mark jährlich für Beaufsichtigung des Erbbegräbnisses an den Todtengräber. Die übrigen Zinsen sind, soweit sie nicht zur Unterhaltung gebraucht werden, anzusammeln.

17. Domsch'sche Gruft.

Stifter: Sparkassendirektor em. Wilh. Adolph Domsch. — Errichtet 1890.
Stiftungskapital: 2000 Mark.

Stiftungszweck. Unterhaltung der auf dem alten Taucherkirchhofe unmittelbar links am Eingangsthore gelegenen und im Cataster unter Nr. 100 eingetragenen, früher im Eigenthum des Bürgermeisters Gottfried Richter befindlich gewesenen, im Wege des Erbganges auf den Stifter übergegangenen Gruft „im baulichen Wesen und guten Zustande“.

Die Beaufsichtigung der Gruft hat durch die vom Stadtrathe hiermit im Allgemeinen beauftragte Deputation zu erfolgen.

Sollte der alte Kirchhof, in dem die Gruft sich befindet, säkularisirt werden, oder sollten die Erben des Stifters anstatt dieser Gruft ein Erbbegräbniß im neuen Theile des Taucherkirchhofs erwerben, so soll ihnen unter der Bedingung, daß die Ueberreste der in der Gruft beigesezten Verstorbenen in das neue Erbbegräbniß überführt werden, gestattet sein, bei der betreffenden Behörde darum nachzusuchen, daß das Gestift von 2000 Mark auf das zu erwerbende Erbbegräbniß übertragen werde.

Verwendung der Stiftungszinsen. Von den Zinsen ist ein Verwaltungsbeitrag von 10 Mark an die Stadtkasse zu zahlen, auch sind davon die etwaigen Besitzerneuerungs- und sonstigen Gebühren zu bestreiten. Soweit sie hierzu sowie zur baulichen Erhaltung der Gruft nicht gebraucht werden, sind sie am Weihnachtsfeste an Wittwen und Waisen von städtischen Beamten oder in deren Ermangelung von hiesigen Bürgern womöglich nicht unter 15 Mark für den Theil zu verabreichen.

Sollten ungewöhnliche Ereignisse den Angriff des Kapitals erforderlich machen, so sind die Unterstützungen so lange einzustellen, bis das Kapital die Höhe von 2000 Mark wieder erreicht hat.

18. Rechtsanwalt Ehrig'sches Erbbegräbniß.

Stifterin: Fräulein Fanny Thekla Wehle. — Errichtet 1895.

Stiftungskapital: 3000 Mark.

Stiftungszweck. Unterhaltung des Rechtsanwalt Carl Friedrich Moriz Ehrig'schen Erbbegräbnißes an der nördlichen Umfassungsmauer des neuen Friedhofes. (Erbbegräbniß Cat. III. Nr. 52.) Das Erbbegräbniß ist auf 3 Seiten mit eiserner Einfriedigung umgeben und wird auf der 4. Seite von der Friedhofsmauer begrenzt. In demselben befinden sich:

- a) eine Marmortafel, an der Mauer befestigt, mit der Inschrift „Ruhestätte der Familie Ehrig“;
- b) zwei Grabhügel;
- c) ein Postament mit Kreuz aus Syenit;
- d) eine Gedenktafel aus Syenit.

„Die Stiftungszinsen sind zur Wiederlösung des Erbbegräbnißes, zur Erneuerung der Grabdenkmäler und Leichensteine, der in die Wand eingemauerten Familientafel, hauptsächlich der Schrift der Leichensteine und Tafeln, des Anstrichs und der Ausbesserung des Eisengeländers, des Delanstrichs der Wand und der Steineinfassungen, sowie zur Schmückung und Pflege der Gräber zu verwenden.“

Die Erneuerung der Schrift der Leichensteine und der Familientafel soll aller 6 Jahre, nöthigenfalls auch früher, der Anstrich des Eisengeländers und der Wand mit Delfarbe aller 4 Jahre erfolgen. Die Steineinfassungen der Gräber sind, wenn nöthig, auszubessern oder zu erneuern.

Die Pflege und Schmückung der Gräber, ihre Abdeckung mit Reifig, ihre Bepflanzung mit Epheu und Rosen und die Aufschüttung von Kies

in dem Erbbegräbnisse ist dem Todtengräber oder einer anderen gewissenhaften Person zu übertragen. Zu Ostern, zu Pfingsten, am Todtenfest und zu Weihnachten sind jedesmal 4 schöne Kränze (à Stück 1 Mark bis 1 Mark 20 Pfg.) auf den Gräbern niederzulegen.

Die Rosenstöcke sind gut zu pflegen und wenn nöthig durch neue zu ersetzen. Die Hügel sind mit Epheu zu bepflanzen und im Winter sammt den Rosen mit Reißig zu überdecken.

Der Kasten auf dem liegenden Leichensteine ist alljährlich gut zu streichen und soweit als nöthig wieder zu erneuern.

Ries ist jährlich 3 Mal (Ostern, Pfingsten und im August) aufzuschütten und zwar jedesmal ein Karren.

Die Stiftung tritt erst nach dem Ableben der Stifterin in Wirksamkeit.

Verwendung der Stiftungszinsen. 7 Mark jährlich dem Todtengräber oder dem an Stelle des Todtengräbers bestellten Pfleger des Grabes.

Die Zinsüberschüsse sind anzusammeln und nach Ablauf von 6 Jahren zur Anschaffung von Confirmandenkleidern an 10 bedürftige, fleißige und evang. Kinder (5 Knaben und 5 Mädchen) zu verwenden. Jedes Kind hat 16 Mark zu erhalten, der Ueberschuß aber fällt der Waisenanstalt zur Anschaffung von Kleidern für die Böglinge zu Weihnachten zu. Beträgt der Zinsfuß des Stiftungskapitals weniger als $3\frac{1}{2}\%$, so sind die Zinsüberschüsse zur Hälfte zur Anschaffung von Confirmandenkleidern zu verwenden und zur anderen Hälfte an die Waisenanstalt abzugeben.

19. Fiedler'sches Erbbegräbniß. (S. Fiedler'sche Stiftung, Heßler, Heft I, Seite 27.)

Stifter: Auditeur Carl Traugott Fiedler. — Errichtet 1826.

Stiftungszweck. Das auf dem mittleren Taucherfirchhofe befindliche Begräbniß ist in gutem Stande zu erhalten und aller 10 Jahre, dafern es nöthig ist, neu anzustreichen. Der Todtengräber hat das Begräbniß zu beaufsichtigen und jeden Schaden anzuzeigen.

Verwendung der Stiftungszinsen. (S. Heßler, Heft I, S. 27.)

20. Franke'sche Gruft.

Stifter: Vice-Landshyndikus und Advokat Friedrich Gottlob Franke. Errichtet 1751. (S. Heßler, Heft III, Seite 419.)

Stiftungszweck. Unterhaltung der Begräbnißgruft des Stifters auf dem mittleren Taucherfirchhofe.

Die Verwaltung der Stiftung steht unter einer besonderen Administration.

Ueber die Unterhaltung der Gruft hat der Stifter folgende Bestimmungen gegeben:

1. Das Dach der Gruft muß aller 2 Jahre mit gutem Firniß überstrichen, das ganze Gebäude aber aller 6 Jahre inwendig ausgemeißt und auswendig mit Delfarbe von Neuem angestrichen, auch sofort, wenn nur das Geringste daran wandelbar, alle Jahre ausgebessert werden.

2. Die Gruft ist in jedem Jahre 2 Mal, im Frühjahre und Herbste, in Augenschein zu nehmen.
3. Der Todtengräber und dessen Gehülfe sind verpflichtet, eine fortwährende Aufsicht zu führen, und wenn sie eine Reparatur oder Beschädigung an dem Gebäude wahrnehmen, sofort dem Administrator der Stiftung Anzeige zu erstatten.
4. Dem Wärter im Hospital zum Taucher liegt die Verpflichtung ob, auf jedesmaliges Verlangen des Administrators das Begräbniß in- und auswendig mit einem Borstbesen zu kehren und von Spinnweben zu säubern.
5. Der Rathschlosser hat die Verpflichtung, in jedem Jahre 2 Mal, im Frühjahre und im Herbste, die Thürbänder und Haken, wie auch Kiegel sammt Schlössern und Rädern in den Fensterläden mit Baumöl einzuschmieren.

21. Fritsche'sches Begräbniß.

Stifterin: Jungfrau Johanne Christiane Fritsche. — Errichtet 1807.
Stiftungskapital: 300 Thaler.

Stiftungszweck. Instandhaltung der Leichensteine der Stifterin, ihrer Eltern und ihres Bruders auf dem alten Taucherkirchhofe.

Die Verwaltung des Stiftungskapitals hat unter Aufsicht des Stadtrathes der jedesmalige Diakonus an der Hauptkirche zu St. Petri zu führen.

Verwendung der Stiftungszinsen. 17 Mark dem Diakonus zu St. Petri und 12 Mark dem Todtengräber.

22. Kreisobergendarm Fritsche'sches Begräbniß.

Stifterin: Christiane Sophie verm. Kreisobergendarm Fritsche geb. Zeidler. — Errichtet 1868.
Stiftungskapital: 200 Thaler.

Stiftungszweck. Unterhaltung der Grabstätten der Stifterin und ihrer Angehörigen auf dem Taucherkirchhofe.

Verwendung der Stiftungszinsen. 2 Mark für Beaufsichtigung dem Todtengräber.

Die Ueberschüsse fließen der Almosenkasse zu.

23. Fröde'sches Erbbegräbniß. (S. Fröde'sche Stiftung.)

Stifter: Zimmermeister Carl Curt Fröde. — Errichtet 1872.
Stiftungskapital: 300 Thaler.

Stiftungszweck. Unterhaltung des Fröde'schen Erbbegräbnisses und des Grabsteines des Stifters.

Die Beschaffung des Blumenschmuckes der vorhandenen und der später noch hinzukommenden Gräber liegt der Familie ob.

Verwendung der Stiftungszinsen. 3 Mark Verwaltungsbeitrag an die Stadtkasse und 2 Mark an den Todtengräber für Beaufsichtigung des Erbbegräbnisses. Die Ueberschüsse sind zu frommen und milden Zwecken nach Beschluß des Stadtrathes zu verwenden.

24. Fuchs'sches Begräbniß. (S. Fuchs'sche Stiftungen.)

Stifter: Stadtrath Johann Friedrich August Fuchs. — Errichtet 1871.
Stiftungskapital: 200 Thaler.

Stiftungszweck. Das Erbbegräbniß auf dem Taucherkirchhofe ist in gutem Stande zu erhalten.

Verwendung der Stiftungszinsen. 3 Mark Verwaltungsbeitrag zur Stadtkasse und 2 Mark an den Todtengräber für Beaufsichtigung. Die Zinsen sind denjenigen Personen zu gewähren, welche die Aufsicht über die Begräbnißplätze zu führen haben. Auf Grund eines Rathsbeschlusses vom 8. Juni 1880 sind die Ueberschüsse nicht mehr an die betreffenden Personen, sondern in der Erwägung, daß die Benannten, von welchen die Mühewaltungen bei der Fuchs'schen Erbbegräbnißstiftung besorgt werden, ihre Gehalte aus der Stadtkasse erhalten, an die Stadtkasse abzuführen.

25. Gerber'sches Familienbegräbniß.

Stifter: Kaufmann und Steuereinnehmer Benjamin Rudolph Gerber.
Errichtet 1835. (S. auch Hartmann'sches Begräbniß.)
Stiftungskapital: 300 Thaler.

Stiftungszweck. Das früher Bürgermeister v. Hartmann'sche, später dem Kaufmann Benjamin Rudolph Gerber zugeschriebene Erbbegräbniß ist zu unterhalten und es hat sich die Unterhaltung zu erstrecken:

- a) auf das große stehende Monument Dr. Benjamin Gerbers;
- b) auf die liegende Platte für Frau Johanne Henriette Wilhelmine Gerber geb. Sancovius;
- c) auf die liegende Platte für Benjamin Rudolph Gerber;
- d) auf die liegende Platte für den Oberamtsadvokaten Erdmann Gottlieb Gerber;
- e) auf die liegende Platte für Frau Johanne Concordia Dr. Gerber geb. Hartmann.

Die Denksteine sind aller 6 Jahre durch Anstreichen aufzufrischen.

Die übrigen auf demselben Begräbnißplatze befindlichen 5 Grabdenkmäler für Glieder der Hartmann'schen Familie sind für Rechnung der Hartmann'schen Stiftung (s. diese) zu unterhalten.

Verwendung der Stiftungszinsen. 2 Mark dem Todtengräber. Die Ueberschüsse gehören der Almosenkasse.

26. Gräfe'sches Grab mit Denkstein.

Stifterin: Johanne Christiane verm. Gräfe. — Errichtet 1879.
Stiftungskapital: 300 Mark.

Stiftungszweck. Unterhaltung des Begräbnißes und Leichensteins der Stifterin und ihres Ehemannes. Der Leichenstein ist nach Ablauf von 8 Jahren zu erneuern.

Verwendung der Stiftungszinsen. 2 Mark an den Todtengräber. Die Ueberschüsse sind an arme Wittwen zu vertheilen.

27. Gude'sches Erbbegräbniß.

Stifter: Vorwerksbesitzer Johann Georg Gude. — Errichtet 1839.
Stiftungskapital: 100 Thaler.

Stiftungszweck. Unterhaltung des Erbbegräbnisses des Stifters und seiner Ehegattin auf dem Taucherkirchhofe.

Verwendung der Stiftungszinsen. 1 Mark 50 Pfg. jährlicher Verwaltungsbeitrag zur Stadtkasse und 2 Mark an den Todtengräber. Die Ueberschüsse sind von 5 zu 5 Jahren bei der Almosenkasse zu vereinnahmen.

28. von Hartmann'sches Erbbegräbniß. (S. auch Gerber'sches Erbbegräbniß.)

Stifterin: Johanne Dorothee verw. Bürgermeister von Hartmann geb. Brenzel. — Errichtet 1838.
Stiftungskapital: 500 Thaler.

Stiftungszweck. Reparatur und Instandhaltung der nachverzeichneten zwei Erbbegräbnisse und der darin befindlichen Monumente, insbesondere die Auffrischung und Erneuerung der Farben und der auf den Monumenten befindlichen Schrift.

Zu unterhalten sind:

- A. das auf dem alten Taucherkirchhofe befindliche v. Hartmann'sche vormals Brenzel'sche Erbbegräbniß und der darin befindlichen
- a) dem Andenken des Kaufmanns Christian Gottfried Brenzel und seiner beiden Ehegattinnen gewidmeten, ingleichen
 - b) dem Andenken des Bürgermeisters Friedrich Gottlob v. Hartmann errichteten Leichensteine,

sowie ferner

- B. die dem Andenken der beiden Großeltern, der beiden Eltern und des Bruders des Bürgermeisters Friedrich Gottlob v. Hartmann gewidmeten Leichensteine auf dem Dr. Theophilus Hartmann'schen, später dem Bürgermeister v. Hartmann und dem Kaufmann Benjamin Rudolph Gerber zugeschriebenen Erbbegräbnisse auf dem alten Taucherkirchhofe. Es erstreckt sich daher die Unterhaltungspflicht in diesem Erbbegräbnisse auf die Leichensteine
- a) des Dr. Theophilus Hartmann,
 - b) seiner Ehegattin Regine Margarethe geb. Münch,
 - c) des Advokaten Carl Gottlieb Hartmann,
 - d) seiner Ehegattin Johanne Elisabeth geb. Reich,
 - e) des Stadtsteuereintnehmers Carl Gottlieb Hartmann.

Verwendung der Stiftungszinsen. 19 Mark Verwaltungsbeitrag an die Stadtkasse und 2 Mark an den Todtengräber. Die übrigen Zinsen werden angesammelt. (NB. Die dem geschäftsführenden Mitgliede der Stiftungsdeputation ausgesetzten 3 Thaler sind seit dem Jahre 1873 zur Stadtkasse eingezogen.)

29. Heergefell-Schak'sches Erbbegräbniß.

Stifter: Hufschmied Johann Gottlieb Heergefell und Hufschmied Johann Gottlieb Schak. — Errichtet 1857.

Stiftungskapital: 100 Thaler.

Stiftungszweck. Instandhaltung des auf dem alten Taucherkirchhofe befindlichen Heergefell-Schak'schen Erbbegräbnisses.

Verwendung der Stiftungszinsen. 1 Mark 50 Pfg. jährlich zur Stadtkasse und 2 Mark an den Todtengräber für Beaufsichtigung; die übrigen Zinsen sind anzusammeln.

30. Heinrich'sche Gräber.

Stifter: Strumpf- und Barettmacher Carl Christian Gottlob Heinrich und seine Ehefrau Amalie geb. Wallis. — Errichtet 1881.

Stiftungskapital: 600 Mark.

Stiftungszweck. Die beiden Gräber der Stifter sind zu unterhalten. Auf die in dem Erbbegräbnisse befindlichen sonstigen Gräber erstreckt sich die Unterhaltungspflicht nicht.

Verwendung der Stiftungszinsen. 2 Mark an den Todtengräber für die Beaufsichtigung.

Die Ueberschüsse fließen der Almosenkasse zu.

31. Jacob Hentsch'sches Grabdenkmal.

Stifter: Archidiaconus Friedrich Gotthelf Hentsch zu Grimma. Errichtet 1812.

Stiftungskapital: 150 Thaler Conv.-Geld.

Stiftungszweck. Unterhaltung des Begräbnißdenkmals der Eltern (Landständ. Mundloch Jacob Hentsch und Dorothee geb. Greisenhahn) des Stifters auf dem Taucherkirchhofe.

Verwendung der Stiftungszinsen. 6 Mark 17 Pfg. an die Stadtkasse und 2 Mark an den Todtengräber für die Aufsicht.

32. Bürgermeister Hentsch'sche Begräbnißgruft.

Stifter: Rittmeister Joh. Sigismund August Hentsch. — Errichtet 1831.

Stiftungskapital: 300 Thaler.

Stiftungszweck. Unterhaltung des Bürgermeister Hentsch'schen Erbbegräbnisses auf dem alten Taucherkirchhofe.

Verwendung der Stiftungszinsen. $\frac{2}{3}$ der Zinsen sind zur Unterhaltung des Begräbnisses zu verwenden, während die Zinsen eines Drittels mit 3 Theilen an die Erbbegräbniß-Inspektion (jetzt an die Stadtkasse) für ihre Bemühungen und mit einem Theile an den Todtengräber zu zahlen sind.

Anmerkung. Bei Begründung der Erbbegräbnißstiftung hat der Stifter gleichzeitig 100 Thaler dem Waisenhause und 100 Thaler der Almosenkasse zugewendet.

33. Bürgermeister Hempel'sches Begräbniß.

Stifterin: Dorothee Elisabeth verw. Hempel. — Errichtet 1828.
Stiftungskapital: 200 Thaler.

Stiftungszweck. Unterhaltung des Begräbnisses und Leichensteins der Stifterin und ihres Ehemannes, des Bürgermeisters Johann Gottfried Hempel, auf dem alten Taucherkirchhofe. Die nach Abzug der Erhaltungskosten sich ergebenden Zinsen sind anzuhäufeln und nach Verlauf von 20 Jahren zu Anfertigung eines neuen, dem früheren stets vollkommen der Materie, Form und Aufschrift nach gleichenden Denksteines zu verwenden.

Verwendung der Stiftungszinsen. 3 Mark 8 Pfg. zur Stadtkasse. Die nach Verlauf eines 20jährigen Zeitraumes und nach jedesmaliger Anfertigung eines neuen Grabsteines verbleibenden Zinsüberschüsse fallen der Taucherkirche zur beliebigen Disposition zu.

Falls die Unterhaltung des Begräbnisses und Leichensteins nicht mehr erfolgen kann und die Stiftung ihren Zweck verliert, sind die Zinsen des Stiftungskapitals in dem Nutzen des Taucherhospitals zu verwenden.

34. Hering'scher Leichenstein. (S. Hering'sche Stiftung, Heßler, Heft III, Seite 347.)

Stifter: Bürgermeister Carl Wilh. August Hering. — Errichtet 1802.

Stiftungszweck. Der Stifter hat bestimmt, daß auf sein Grab binnen Vierteljahresfrist nach seinem Ableben ein mäßiger, ganz einfacher Stein mit der Aufschrift:

Carl Wilhelm August Hering
aus Budissin
starb als Senator daselbst
am
dankbar
gegen seine Vaterstadt

gelegt, diese Aufschrift immerfort, so oft sie verwischt und unleserlich geworden, erneuert, auch wenn der Stein etwa zerspringen oder zerschlagen werden sollte, ein anderer an dessen Stelle gelegt werden soll.

35. Heymann'sches Erbbegräbniß.

Stifterin: Charlotte Eleonore Heymann. — Errichtet 1882.
Stiftungskapital: 600 Mark.

Stiftungszweck. Unterhaltung der Gräber der Stifterin, ihrer Mutter und ihrer Brüder Carl und Wilhelm und des inmitten dieser Gräber befindlichen Denkmals auf dem alten Taucherkirchhofe.

Verwendung der Stiftungszinsen. Die Ueberschüsse fließen in die Almosenkasse.

Anmerkung. Die Stifterin hat gleichzeitig auch der Kinderarbeitschule und der Kinderbewahranstalt Legate von 150 Mark zugewendet.

Holtich-Arnold'sches Erbbegräbniß. (S. Arnold'sches Erbbegräbniß.)

36. Advokat Holtzsch'scher Grabstein.

Stifterin: Johanne Dorothee verm. Holtzsch geb. Schneider.
Errichtet 1841.

Stiftungskapital: 100 Thaler.

Stiftungszweck. Der Grabstein des Sohnes der Stifterin, des Advokaten und Gerichtsdirektors August Gotthelf Benjamin Holtzsch, soll so oft als nöthig und wenigstens aller 8 Jahre neu staffirt, und wenn eine Renovation nicht mehr möglich ist, ganz neu in seiner jetzigen Qualität wieder hergestellt werden.

Verwendung der Stiftungszinsen. 2 Mark an den Todtengräber für die Beaussichtigung. Die Ueberschüsse fließen der Almosenkasse zu.

Anmerkung. Außer dieser Erbbegräbnistiftung hat die Stifterin auch der Almosenkasse ein Legat von 100 Thalern ausgesetzt.

37. Hoppe'sches Erbbegräbniß.

Stifter: Hausbesitzer Carl Hoppe. — Errichtet 1890.

Stiftungskapital: 1000 Mark.

Stiftungszweck. Unterhaltung des auf dem neuen Taucherkirchhofe Cat. III. Nr. 42 befindlichen Hoppe'schen Erbbegräbnisses, in welchem der Stifter und seine Ehefrau beerdigt werden sollen. Der Denkstein ist so oft als nöthig zu staffiren und die Gräber sind stets von Unkraut rein zu halten.

Das Stiftungskapital ist zwar erlegt, die Stiftung tritt aber erst in Wirksamkeit, wenn der Stifter und seine Ehefrau gestorben sein werden. Bis dahin bezieht der Stifter bez. seine Ehefrau die Zinsen des Stiftungskapitals nach Abzug eines Verwaltungsbeitrags von 5 Mk. Die Unterhaltung des Begräbnisses für Rechnung der Stiftung hat erst nach dem Ableben des Hoppe'schen Ehepaars zu erfolgen.

Verwendung der Stiftungszinsen. 5 Mark Verwaltungsbeitrag an die Stadtkasse. Die Ueberschüsse fließen der Almosenkasse zu.

38. Kaufmann Jacob'sches Begräbniß. (S. Jacob'sche Armuthsstiftung.)

Stifter: Kaufmann Carl Wilhelm Jacob. — Errichtet 1882.

Stiftungskapital: 300 Thaler.

Stiftungszweck. Das Erbbegräbniß des Stifters auf dem Taucherkirchhofe ist stets und für alle Zeiten in gutem Stande zu erhalten, auch ist insbesondere das eiserne Geländer um das Erbbegräbniß herum von Zeit zu Zeit zu repariren.

39. Jacob-Zodnisch'sche Erbbegräbnisse.

Stifter: Rechtsanwalt Gustav Adolph Jacob und dessen Erben.
Errichtet 1889.

Stiftungskapital: 2000 Mark.

Stiftungszweck. Der am 27. Februar 1889 gestorbene Rechtsanwalt Gustav Adolph Jacob (s. Jacob'sche Stiftung) hatte in seinem

Testamente seinen Testamentsvollstrecker ermächtigt, „ein entsprechendes Kapital“, dessen Festsetzung er dem Ermessen des Testamentsvollstreckers überlassen hatte, aus dem Nachlasse auszuschneiden und zur Errichtung einer Gottesackerstiftung zu verwenden. Der Testamentsvollstrecker hat nun im Einverständnisse sämtlicher Erben zwei Kapitalien von 2000 Mk. und von 1000 Mk. zur Begründung von Erbbegräbnisstiftungen ausgeschieden und bezüglich dieser Stiftungen Folgendes bestimmt:

Von dem ersten Kapitale an 2000 Mark (Jacob=Jockusch'sche Erbbegräbnisstiftung) sind die rechts und links vom Ausgange aus dem alten Kirchhofe nach dem mittleren Kirchhofe gelegenen Jacob'schen und Jockusch'schen Erbbegräbnisse zu unterhalten. Die Grabsteine sind in angemessenen Zeiträumen, ungefähr aller 8 Jahre, aufzufrischen, die eisernen Einfriedigungen aber sind so oft als nöthig mit Delanstrich zu versehen. Die Begräbnisse sind jährlich 2 Mal zu besichtigen. Das Jacob'sche Erbbegräbnis enthält 3 Postamente mit Kreuzen und einen liegenden Leichenstein; das Jockusch'sche Erbbegräbnis enthält 2 Namens tafeln an der Wand, 2 an die Wand schräg angelegte Steintafeln und 2 Leichensteine.

Das Kapital an 1000 Mk. (Richter=Wehle'sche Erbbegräbnis stiftung) ist bestimmt zur Unterhaltung der auf dem alten Taucher kirchhofe nördlich von der alten Leichenhalle (26 m von dieser entfernt) am Wege gelegenen Grabhügel der Richter'schen Eheleute und der verw. Wehle. Auf den betreffenden Grabhügeln stehen 2 Leichensteine.

Der Todtengräber hat sämtliche Gräber in sauberem und geord netem Zustande zu unterhalten, von Unkraut zu reinigen und so oft als nöthig mit Kies zu überfahren und erhält dafür 12 Mk. aus der Jacob=Jockusch'schen und 6 Mk. aus der Richter=Wehle'schen Stiftung.

Verwendung der Stiftungszinsen. 12 Mk. an den Todten gräber für Beaufsichtigung. Die Ueberschüsse sind zur Errichtung eines Siechen= und Armenhauses bestimmt.

Zenchen'sches Erbbegräbnis. (S. Apitz=Zenchen'sches Erbbegräbnis.)

40. Jockusch'sches Begräbnis.

Stifter: Grundstücksbesitzer Michael Jockusch. — Errichtet 1853.

Stiftungskapital: 100 Thaler.

Stiftungszweck. Der für den Stifter und seine Ehefrau er richtete Grabstein auf dem alten Taucherkirchhofe ist zu unterhalten und aller 10 bis 12 Jahre zu restauriren.

Verwendung der Stiftungszinsen. Die Ueberschüsse fließen der Almosenkasse zu.

41. Junfer'sches Begräbnis.

Stifterin: Pauline Arminia verw. Aliemand geb. Junfer.

Errichtet 1888.

Stiftungskapital: 1000 Mark.

Stiftungszweck. Unterhaltung der mit einem liegenden Steine geschmückten Grabstätte der Stifterin und ihrer Mutter Christiane Elisa-

beth Tugendreich verw. Junker geb. Pönisch. Die Grabstätte ist, sofern nöthig, aller 10 Jahre zu restauriren und die Inschrift auf dem Steine zu erneuern, auch sind nöthigenfalls die Rosenstöcke zu ergänzen. Der Todtengräber hat die Verpflichtung, die Grabstätte zu begießen, zu beaufsichtigen und in gutem Stande zu erhalten. Einer der hiesigen Kunstgärtner hat die auf dem Grabe befindlichen 8 Remontanden-Rosenstöcke und den Epheu stets in gutem Stande zu erhalten, die Rosenstöcke während des Winters ordentlich zu verpacken, auch etwa eingegangene Rosenstöcke zu erneuern, den Epheu aber gehörig zu beschneiden.

Verwendung der Stiftungszinsen. Von den Zinsen sind jährlich 6 Mark an den Todtengräber, 6 Mark an den Kunstgärtner und 6 Mark an die Kinderbewahranstalt (an Stelle der ursprünglich für die Stiftungsdeputation ausgesetzten 6 Mark) abzugeben. Der von 10 zu 10 Jahren sich ergebende Ueberschuß ist zur Hälfte an die Kinderbewahranstalt und zur anderen Hälfte an die Kinderarbeitschule abzuliefern.

42. Kaker'sches Erbbegräbniß.

Stifter: Kaufmann Gottlieb Immanuel Kaker. — Errichtet 1848.

Stiftungskapital: 100 Thaler.

Stiftungszweck. Das auf dem alten Taucherkirchhofe befindliche Kaker'sche Familien-Erbbegräbniß ist „in baulichem Stande zu erhalten“.

43. Kästner'sche Gruft. (S. v. Schütz-Kästner'sche Gruft.)

Stifter: Hauptmann Ernst Gottlob von Schütz und Christiane von Schütz, sowie Rittmeister Friedrich Adolph Kästner. — Errichtet 1861.

Stiftungskapital: 200 Thaler.

Stiftungszweck. Der Hauptmann Ernst Gottlob von Schütz († 1860) und seine Ehegattin hatten in ihrem gemeinschaftlichen Testamente 100 Thaler mit der Bestimmung ausgesetzt, daß von den Zinsen die von Schütz'sche Gruft im baulichen Wesen unterhalten, der von 5 zu 5 Jahren verbleibende Ueberschuß aber an den letzten fungirenden Geistlichen der Stadt ausgezahlt werden soll. Da der Stadtrath die Annahme des Legats beanstandete, erhöhte der Stiefsohn des pp. v. Schütz, der Rittmeister Friedrich Adolph Kästner, das Stiftungskapital auf 200 Thaler unter der von den v. Schütz'schen Erben zugestandenen Bedingung, daß ihm die Gruft eigenthümlich überlassen werde. Nach der vom Stadtrathe mit dem Rittmeister Kästner getroffenen Vereinbarung sind von den Zinsen der 200 Thaler jährlich 15 Ngr. als Verwaltungsbeitrag zur Stadtkasse zu vereinnahmen und soweit die Zinsen zu den an der Begräbnißgruft vorkommenden Reparaturen nicht gebraucht werden, von 5 zu 5 Jahren zur Hälfte an den Diakonus und Katechet als den letzten Geistlichen der Stadt und zur anderen Hälfte an die Almosenkasse abzugeben.

44. Aliemand'scher Leichenstein.

Stifter: Stadtältester Carl Gotthelf Aliemand. — Errichtet 1856.

Stiftungskapital: 300 Thaler.

Stiftungszweck. Instandhaltung der beiden Leichensteine des Stifters und seiner ersten Ehegattin auf dem Taucherkirchhofe. Dem

Todtengräber liegt die Verpflichtung ob, die Blumen auf dem Grabe des Stifters und seiner ersten Ehegattin gehörig zu begießen, zu pflegen und wenn die Blumen eingegangen, neue zu pflanzen.

Verwendung der Stiftungszinsen. 2 Thaler jährlich an den Todtengräber. Die Ueberschüsse fallen der Almosenkasse zu.

45. Aliemand'sches Erbbegräbniß.

Stifter: Buchbinder Ernst Eduard Aliemand. — Errichtet 1872.

Stiftungskapital: 100 Thaler. (NB. Die Zinsen des Stiftungskapitals waren von 1872 ab bis zum Tode der Wittve des Stifters, welche im November 1878 gestorben ist, zum Kapital zu schlagen.)

Stiftungszweck. Das Erbbegräbniß ist im Stande zu erhalten und es ist deshalb der Stein sammt Geländer sowie die Nische aller 6 Jahre oder nöthigenfalls früher zu repariren und neu zu staffiren. Der Todtengräber hat das Erbbegräbniß zu beaufsichtigen.

Verwendung der Stiftungszinsen. 1 Mark 50 Pfg. jährlich zur Stadtkasse, 1 Mark jährlich an den Todtengräber. Die Zinsenüberschüsse fallen der Almosenkasse zu.

46. Kohlhaase'sches Begräbniß.

Stifterin: Johanne Rosine verw. Kohlhaase geb. Menzel.
Errichtet 1880.

Stiftungskapital: 600 Mark.

Stiftungszweck. Instandhaltung der Kohlhaase'schen Ruhestätte. Dieselbe liegt dem Todtengräber ob, welcher dafür eine Vergütung von 3 Mark jährlich erhält.

Verwendung der Stiftungszinsen. Der nach Abzug der dem Todtengräber zu gewährenden Vergütung an 3 Mark verbleibende Zinsbetrag ist alljährlich zur Confirmation an zwei mittellose brave Confirmanden der Bauzener Stadtschulen, einen Knaben und ein Mädchen, aus dem Handwerker- oder Arbeiterstande gleichmäßig zu vertheilen.

47. Kühnel'sches Erbbegräbniß. (S. Kühnel'sche Stiftung, Heßler, Heft I, Seite 12.)

Stifter: Barettmacher Michael Christian Kühnel. — Errichtet 1793.

Stiftungskapital: 300 Thaler eisernes Kapital.

Stiftungszweck. Unterhaltung des auf dem alten Taucherkirchhofe befindlichen Begräbnißes des Stifters, insbesondere der darauf stehenden 3 Leichensteine, ingleichen der beiden Leichensteine seiner Eltern (Meister Michael Christian Kühnel) und Schwiegereltern (Meister Johann Heinrich Schmolcke), sowie des Denksteines seiner Schwester (Jungfrau Anna Dorothee Kühnel), welche Denksteine auf dem freien Kirchhofe unweit des Eingangsthores standen. Diese Denksteine sind im Jahre 1863 in das Kühnel'sche Erbbegräbniß versetzt worden. Die Steine sind so oft als nöthig zu repariren und aller 20 Jahre neu zu staffiren. Der Todtengräber hat die Steine abzukehren und rein zu halten.

Verwendung der Stiftungszinsen. 3 Mark jährlich an den Todtengräber, 18 Mark jährlich an die Stadtkasse.

48. Runschmann'sches Erbbegräbniß.

Stifterin: Johanne Christiane verw. Runschmann geb. Fendler.
Errichtet 1819.

Stiftungskapital: 120 Thaler eisernes Kapital zu 5 %.

Stiftungszweck. Das Erbbegräbniß ist in gutem Stande zu erhalten.

Verwendung der Stiftungszinsen. 1 Thaler jährlich an die Stadtkasse.

49. Kassenverwalter Lehmann'sche Grabsteine.

Stifter: Kassenverwalter Johann Gottlieb Lehmann. — Errichtet 1846.

Stiftungskapital: 125 Thaler eisernes Kapital.

Stiftungszweck. Die 3 Grabsteine, von denen der eine auf den Gräbern des Stifters und seiner Frau, der zweite auf den Gräbern seines Sohnes und seiner Tochter, und der dritte auf den Gräbern seiner Schwiegereltern sich befindet, sind „in gutem und zierlichem Stande“ zu erhalten, die bei den Besichtigungen wahrgenommenen Schadhastigkeiten sind zu beseitigen, die Umschrote an den Gräbern so oft als nöthig zu erneuern, die auf den Gräbern befindlichen Blumengewächse durch neue perennirende zu ersetzen und die Monumente nach Verlauf von 10 zu 10 Jahren neu zu staffiren.

Der Wärter im Taucherhospital hat die Gräber von Unkraut zu reinigen und die Blumen zu gießen.

Verwendung der Stiftungszinsen. 3 Mark für die Verwaltung, 2 Mark für die Besichtigung, 1 Mark für den Hospitalwärter. Die Ueberschüsse fallen von 10 zu 10 Jahren der Waisenhauskasse zu.

50. Rentner Lehmann'sches Erbbegräbniß.

Stifter: Rentner Johann Lehmann. — Errichtet 1880.

Stiftungskapital: 900 Mark.

Stiftungszweck. Unterhaltung des auf dem neuen Taucherkirchhofe gelegenen, unter Nr. 43 catastrirten Erbbegräbnisses des Stifters. Das Begräbniß ist von 5 zu 5 Jahren zu staffiren.

Verwendung der Stiftungszinsen. Die Ueberschüsse fallen der Almosenkasse zu.

51. Vöhr'sches Erbbegräbniß.

Stifterin: Marie Henriette verheh. Bürgermeister Vöhr verw. gew. Stadtrath Lehmann geb. Hänich. — Errichtet 1886.

Stiftungskapital: 600 Mark.

Stiftungszweck. Das Begräbniß der Stifterin und ihres Ehemannes, des Bürgermeisters Conrad Eduard Vöhr, auf dem neuen Taucherkirchhofe, sowie die Begräbnißstätte des im Jahre 1866 gestorbenen ersten Ehegatten der Stifterin, des Stadtraths Moritz Lehmann, auf dem alten Taucherkirchhofe sind in gutem ordentlichen Stande zu erhalten.

Verwendung der Stiftungszinsen. Die Ueberschüsse sind entweder zur Bekleidung einer solchen Schülerin der Kinderarbeitschule bei ihrer kirchlichen Confirmation, welche sich durch Fleiß, Gehorsam und sittlich gutes Verhalten ausgezeichnet hat und der Unterstützung bedürftig ist, oder zu Prämien für würdige und ausgezeichnete Zöglinge (Knaben oder Mädchen) der Kinderarbeitschule bei der alljährlichen Weihnachtsbescheerung zu verwenden.

52. Lucius'sches Begräbniß.

Stifterin: Fräulein Ida Emmeline Lucius. (S. Fräulein Lucius'sche Stipendienstiftung.) — Errichtet 1872.

Stiftungskapital: 300 Thaler.

Stiftungszweck. Der Denkstein der Stifterin und derjenige ihres Vaters, des Oberamtsregierungssekretärs Daniel Gottlob Lucius, sowie das Geländer sollen in gutem Stande erhalten, auch sollen die Denksteine aller 8 Jahre neu staffirt und angestrichen werden. Die Frist soll von dem Todestage der Stifterin (den 8. Juni 1876) an berechnet werden.

Verwendung der Stiftungszinsen. 3 Mark Verwaltungsbeitrag zur Stadtkasse. Die Ueberschüsse fallen dem Krankenhause zu.

53. Lücke'sches Begräbniß.

Stifter: Grundstücksbes. Ernst Rich. Lücke in Seidau. — Errichtet 1880.

Stiftungskapital: 1200 Mark.

Stiftungszweck. Instandhaltung des Lücke'schen Erbbegräbnisses auf dem alten Taucherkirchhofe „in der Nähe des Beinhauses“. Die Unterhaltung soll sich erstrecken auf die mit einem Umschrote von Granit eingefassten Lücke'schen Gräber und die hierzu gehörigen stehenden Grabsteine.

Die Reinigung der Gräber von Unkraut und das Begießen des Epheus ist dem Todtengräber gegen eine aus den Zinsen der Stiftung zu gewährende Vergütung von 3 Mark jährlich übertragen.

Verwendung der Stiftungszinsen. Die Ueberschüsse sind zu einem von dem Stadtrathe zu bestimmenden milden Zwecke zu verwenden.

54. Marche'sches Erbbegräbniß. (S. Schulze-Marche'sches Erbbegräbniß.)

55. Meißner'sches Erbbegräbniß und Epitaphium.

Stifterin: Christiane Friederike verw. Senator Meißner geb. Heinich. Errichtet 1804.

Stiftungskapital: 200 Thaler Conv.-Geld.

Stiftungszweck. Reparatur und Erhaltung des Begräbnisses der Stifterin und des darauf befindlichen Epitaphii. Das Epitaphium soll aller 10 Jahre abgeputzt werden.

Verwendung der Stiftungszinsen. 3 Mark 8 Pfg. für die Verwaltung an die Stadtkasse, 6 Mark 17 Pfg. für die Besichtigung an die Stadtkasse.

56. Mirsch'sches Begräbniß.

Stifter: Privatier Gustav Mirsch. — Errichtet 1892.

Stiftungskapital: 1000 Mark.

Stiftungszweck. Unterhaltung des dem Stifter gehörigen Begräbnißplatzes, welcher sich auf dem alten Taucherkirchhofe an der nördlichen Seite in der ersten Abtheilung rechts des Hauptweges befindet. Derselbe ist mit eisernem Umschrot und mit eiserner Einfriedigung versehen. Auf ihm befinden sich gegenwärtig zwei Postamente. Die Unterhaltung des Erbbegräbnisses für Rechnung der Stiftung tritt erst nach dem Tode des Stifters ein. Es ist alsdann das Erbbegräbniß jährlich zu bekiesen und die Einfriedigung von 5 zu 5 Jahren mit neuem Anstrich zu versehen, auch sind die im Begräbnisse befindlichen Leichensteine von 12 zu 12 Jahren anzustreichen und es ist die Schrift auf denselben zu erneuern. Eine zuverlässige Person ist mit Erhaltung und Begießen der mit Ephen bepflanzten Gräber zu betrauen und es ist ihr dafür eine Vergütung von 6 Mark jährlich zu gewähren.

Verwendung der Stiftungszinsen. Die Ueberschüsse fallen der Almosenkasse zu.

57. Mißlack'sches Erbbegräbniß. (S. Seibt-Mißlack'sches Erbbegräbniß.)

58. Müller'sches Erbbegräbniß.

Stifter: Strumpffabrikant Carl Gottfried Müller. — Errichtet 1850.

Stiftungskapital: 100 Thaler.

Stiftungszweck. Unterhaltung des Müller'schen Erbbegräbnisses (Cat. II. Nr. 15) auf dem alten Taucherkirchhofe und zwar an der den alten und den mittleren Kirchhof trennenden Mauer links vom Eintritte aus dem alten in den mittleren. Auf dem Erbbegräbnisse befinden sich drei Denksteine an der Kirchhofsmauer und zwar:

- a) ein großer Denkstein mit doppelten Tafeln für Meister Johann Elias Müller und seine Ehefrau Katharine Dorothee Müller;
- b) zwei kleine Denksteine an beiden Seiten des unter a erwähnten Steines, und zwar der eine für die beiden Frauen des Zoll-Einnehmers Johann Ehregott Schulze Namens Katharine Dorothee Schulze geb. Müller und Christiane Friederike Schulze geb. Sohn, und der andere für Carl Gottlob Müller;
- c) ein liegender Stein für den Barettmacher Carl Christian Falke.

Verwendung der Stiftungszinsen. 1 Mark 50 Pfg. für die Verwaltung an die Stadtkasse. Die Ueberschüsse fallen der Almosenkasse zu.

59. Neumärkel-Bartko'sche Gruft. (S. Bartko'sche Gruft.)

60. Nestler'sches Grabdenkmal.

Stifter: Einige Freunde des verstorbenen P. Pr. Nestler. — Errichtet 1804.

Stiftungskapital: 75 Thaler.

Stiftungszweck. Unterhaltung des Grabdenkmals des dem P. Prim. Nestler von einigen Freunden errichteten Grabdenkmals auf

dem Taucherkirchhofe. Das Denkmal ist von 10 zu 10 Jahren zu repariren und zu staffiren.

Verwendung der Stiftungszinsen. 4 Mark 80 Pfg. (= 2 Görlitzer Mark) jährlicher Verwaltungsbeitrag zur Stadtkasse, 60 Pfg. (= $\frac{1}{4}$ Görlitzer Mark) dem Todtengräber für die Abkehrung des Monuments.

61. Niecksch'sches Erbbegräbniß.

Stifter: Kaufmann Clemens Friedr. Adolph Niecksch. — Errichtet 1893.
(S. Niecksch'sche Stiftung.)

Stiftungszweck. Das Niecksch'sche Erbbegräbniß auf dem neuen Taucherkirchhofe, auf welchem der Stifter und sieben Verwandte des Stifters, welche bisher auf dem alten Taucherkirchhofe beerdigt waren, beigesetzt worden sind, ist in tadellosem Zustande zu erhalten und soweit nöthig und möglich jedes Jahr mit frischen Blumen zu bepflanzen.

Dem Todtengräber liegt die Beaufsichtigung und Pflege des Erbbegräbnisses ob. Er hat sich deren Instandhaltung angelegen sein zu lassen und für Erhaltung der Blumen sich zu bemühen. Außerdem haben die beiden Kirchhofswächter über das Erbbegräbniß Aufsicht zu führen.

Der Freundin und Wirthschafterin des Stifters, Fräulein Christiane Bräuer, ist vom Stifter die Berechtigung zugesprochen worden, sich in dem Niecksch'schen Erbbegräbnisse beerdigen zu lassen.

62. Noack'sche Leichensteine.

Stifterin: Frau Marie Erdmuth Noack. — Errichtet 1824.

Stiftungskapital: 600 Thaler.

Stiftungszweck. Die Stifterin hat in ihrem am 22. August 1821 errichteten und am 30. August 1824 publicirten Testamente dem Waisenhause ein Legat von 600 Thalern ausgesetzt und bestimmt, daß von den Zinsen

- a) derjenige Leichenstein, welcher ihr noch gesetzt werden soll, sowie
- b) diejenigen beiden Leichensteine, von denen der eine ihrer Mutter Christiane Sophie verw. gew. Pastor Noack geb. Reiniß, der andere ihrer Schwester Jungfrau Johanne Sophie Noack errichtet worden ist, in gutem Stande erhalten werden sollen, namentlich sollen die Steine aller 10 Jahre von Neuem abgeputzt werden.

63. Prediger Noack'sches Begräbniß.

Stifterin: Fräulein Auguste Renner in Forst. — Errichtet 1881.

Stiftungskapital: 600 Mark.

Stiftungszweck. Unterhaltung der Gräber und Leichensteine der Frau Prediger Noack (Schwester der Stifterin) und ihres Sohnes auf dem mittleren Taucherkirchhofe. Die Steine sind von Zeit zu Zeit zu staffiren.

Verwendung der Stiftungszinsen. Die Ueberschüsse sind an verschämte Arme zu vertheilen und zwar womöglich am 20. September, dem Geburtstage der Frau Prediger Noack.

64. Bahn'sches Erbbegräbniß.

Stifter: Schlossermstr. Friedr. Heinrich Julius Bahn. — Errichtet 1889.

Stiftungskapital: 900 Mark.

Stiftungszweck. Instandhaltung des Erbbegräbnisses des Stifters Cataster IV. Nr. 33 auf dem neuen Taucherkirchhofe. Insbesondere sollen die Schrift der Steine, die eisernen Deckel darauf und das eiserne Geländer aller 3 Jahre mit Oelfarbe angestrichen werden, auch sollen die 4 Rosenstöcke und der Sedum auf den Gräbern gut gepflegt und so oft als nöthig erneuert werden. Das Erbbegräbniß enthält 2 Gedenktafeln für den Stifter und seine im Jahre 1887 verstorbene Ehefrau.

NB. Die Stiftung tritt erst mit dem Ableben des Stifters in Wirksamkeit.

Verwendung der Stiftungszinsen. Die Ueberschüsse fallen der Armenkasse zu.

65. Bannach-Neutter'sches Erbbegräbniß.

Stifter: Johann Michael Neutter und Johanne Sophie verehel. Neutter geb. Domsch. — Errichtet 1850.

Stiftungskapital: 100 Thaler.

Stiftungszweck. Erhaltung, Restauration, Verbesserung und nach Befinden Verschönerung des Bannach'schen Erbbegräbnisses. Der Todtengräber hat die Aussicht zu führen.

Verwendung der Stiftungszinsen. 1 Mark 50 Pfg. jährlich als Verwaltungsbeitrag zur Stadtkasse, 1 Mark 50 Pfg. jährlich dem Todtengräber. Die entbehrlichen Ueberschüsse fließen der Almosenkasse zu.

66. Pauli'sches Epitaphium.

Stifter: Johann Pauli. (S. Männerhospital, Heßler, Heft III, S. 214.)
Errichtet 1806.

Stiftungszweck. Das auf dem Pauli'schen Grabe stehende Denkmal ist zu unterhalten und von Zeit zu Zeit zu staffiren. Der Todtengräber hat über das Denkmal beständige Aussicht zu führen und hat dafür 2 Mark zu erhalten.

67. Dr. Probst'sches Erbbegräbniß.

Stifter: Dr. med. Johann Friedrich Probst. — Errichtet 1793.

Stiftungskapital: 200 Thaler Conv.-Geld.

Stiftungszweck. Es sind die erforderlichen, wenigstens aller vier Jahre vorzunehmenden Reparaturen des Grabes des Stifters und des dabei befindlichen Monuments, sowie der daneben liegenden Leichensteine der Eltern des Stifters zu besorgen.

Verwendung der Stiftungszinsen. 6 Mark 17 Pfg. Verwaltungsbeitrag jährlich an die Stadtkasse. Die von 4 zu 4 Jahren verbleibenden Zinsenüberschüsse sind an den Kirchenfond abzugeben.

68. Büchler'sches Epitaphium.

Stifterin: Christiane Helene verm. Bürgermeister Büchler geb. Mantey.
Errichtet 1787.

Stiftungskapital: 250 Thaler.

Stiftungszweck. Erhaltung und Reparatur des Epitaphii und Begräbnisses der Stifterin und ihres Ehemannes auf dem Taucherkirchhofe. Das Epitaphium ist aller 10 Jahre neu abzuputzen. Der Todtengräber hat die Aufsicht zu führen.

Verwendung der Stiftungszinsen. 3 Thaler 8 Ngr. Conv.=Geld = 10 Mark 28 Pfg. jährlicher Verwaltungsbeitrag an die Stadtkasse, 10 Ngr. Conv.=Geld = 1 Mark 8 Pfg. jährlich an den Todtengräber.

69. v. Nagocki'sche Leichensteine.

Stifterin: Henriette Charlotte verm. Oberst von Nagocki geb. von Polenz. — Errichtet 1777.

Stiftungskapital: 200 Thaler.

Stiftungszweck. Die Leichensteine der Stifterin und ihres Ehemannes sind in gutem Stande zu erhalten und aller 5 Jahre zu renoviren. Die Aufsicht liegt dem jedesmaligen Pastor Secundarius ob.

Verwendung der Stiftungszinsen. 6 Mark jährlicher Verwaltungsbeitrag an die Stadtkasse. Die Ueberschüsse fallen dem Pastor Secundarius zu.

70. Nebste'sches Begräbniß.

Stifterin: Caroline Louise verm. Stadtrath Nebste geb. Donath.
Errichtet 1868.

Stiftungskapital: 200 Thaler.

Stiftungszweck. Es sind die Grabhügel der Stifterin und ihres Ehemannes, des Stadtrath Carl Heinrich Nebste, sowie die darauf befindlichen Denksteine und das Gitter, durch welches die Grabhügel eingefriedigt sind, in gutem Zustande zu erhalten, das Gitter aber ist aller 5 Jahre mit einem neuen Delanstrich zu versehen.

Verwendung der Stiftungszinsen. 1 Mark 50 Pfg. jährlicher Verwaltungsbeitrag zur Stadtkasse. Die Ueberschüsse sind von 5 zu 5 Jahren zu einem vom Stadtrathe zu bestimmenden milden Zwecke zu verwenden.

71. Buchbinder Richter'sches Erbbegräbniß.

Stifterin: Christiane Sophie verm. Richter geb. Schneider.
Errichtet 1845.

Stiftungskapital: 100 Thaler.

Stiftungszweck. Unterhaltung des auf dem mittleren Taucherkirchhofe sub Cat.-Nr. 11 gelegenen Erbbegräbnisses der Stifterin. Aller 10 Jahre soll die Schrift des Denkmals erneuert und das Grab, da nöthig, in den vorigen Stand gesetzt werden.

Verwendung der Stiftungszinsen. 3 Mark Verwaltungsbeitrag zur Stadtkasse. Die Ueberschüsse sind an arme Bürgerwitwen zu vertheilen.

72. Richter-Wehle'sches Begräbniß. (S. Jacob-Jockusch'sches Erbbegräbniß.)

73. Riese'sches Erbbegräbniß.

Stifter: Schuhmachermstr. Gregott Leberecht Riese und dessen Ehefrau Johanne Christiane geb. Heymann.

(S. Riese'sche Armuthsstiftung.) — Errichtet 1857.

Stiftungskapital: 150 Thaler.

Stiftungszweck. Unterhaltung des Riese'schen Erbbegräbnisses Nr. 67 auf dem alten Taucherkirchhofe. Alle 12 Jahre ist eine neue Staffirung des Denkmals vorzunehmen.

In das Erbbegräbniß, in welchem bereits vor dem Ableben der Stifter deren einzige Tochter beerdigt worden war, darf außer den Stiftern Niemand weiter aufgenommen werden.

NB. Die erst am 25. October 1875 verstorbene Wittwe Riese hat eine Armuthsstiftung (siehe diese) mit 3000 Mark begründet und bestimmt, daß von den Zinsen das auf dem Riese'schen Erbbegräbnisse befindliche Grab ihrer Tochter im Stande erhalten, mit Rosen belegt und begossen, auch wenn nöthig von Zeit zu Zeit ausgebessert und erneuert, der Begräbnißplatz selbst aber bisweilen mit frischem Riese bestreut werden. Das Begießen des Grabes ist der Hospitalwärterin im Taucherhospitale übertragen worden, welcher dafür eine Vergütung von 4 Mark 50 Pfg. jährlich gewährt wird.

Verwendung der Stiftungszinsen. 3 Mark jährlicher Verwaltungsbeitrag an die Stadtkasse. Die Ueberschüsse fallen der Almosenkasse zu.

74. Rietschler'sches Erbbegräbniß.

Stifter: Kassenverwalter Johann Carl Rietschler und dessen Ehefrau Erdmutha Friederike Tugendreich geb. Beck. — Errichtet 1876.

Stiftungskapital: 450 Mark.

Stiftungszweck. Unterhaltung des Rietschler'schen Erbbegräbnisses und der beiden Leichensteine. Letztere sind wenigstens alle 10 Jahre zu staffiren. Der Wärter bez. die Wärterin im Taucherhospitale hat für Reinhaltung und Begießen des Begräbnißplatzes und für Besanden desselben zu sorgen.

NB. Die Stifter haben auch der Kinderarbeitschule und der Kinderbewahranstalt Legate von je 75 Mark ausgesetzt.

Verwendung der Stiftungszinsen. 3 Mark jährlicher Verwaltungsbeitrag an die Stadtkasse, 2 Mark an den Wärter bez. die Wärterin des Taucherhospitals. Die Ueberschüsse fallen der Almosenkasse zu.

75. Rößler'sches Grab.

Stifterin: Johanne Florentine Margarethe Rößler. — Errichtet 1848.

Stiftungskapital: 100 Thaler.

Stiftungszweck. Unterhaltung des Grabes und Denksteins der Stifterin. Zum Schutze des Steines ist derselbe für die Dauer des

Winters mit einem hölzernen Kasten zu bedecken. Sollte der Stein oder das Grab unscheinbar werden, so ist beides wieder in gehörigen Stand zu setzen.

NB. Die Stifterin hat die Kinderarbeitsanstalt zur Haupterin eingesetzt und der Verwaltung der Anstalt die Unterhaltung des Grabes übertragen, dazu aber ein Kapital von 100 Thalern bestimmt. Nachdem die Arbeitsschule in städtische Verwaltung übergegangen war, hat der Stadtrath aus dem der Arbeitsanstalt zugefallenen Vermögen der Erblasserin ein Kapital von 300 Mark ausgeschieden und beschlossen, dieses Kapital als Rößler'sche Erbbegräbnisstiftung weiter zu führen.

Verwendung der Stiftungszinsen. Die Ueberschüsse sind anzusammeln.

76. Rößler'sches Begräbnis.

Stifterin: Johanne Christiane verm. Zieschang geb. Rößler.

Errichtet 1875.

Stiftungskapital: 900 Mark.

Stiftungszweck. Unterhaltung der auf dem alten Taucherkirchhofe rechts vom Hauptwege gelegenen Gräber der Eltern der Stifterin, nämlich des gewes. Dekonomen und Schankwirths Johann Georg Rößler und der Marie Rößler geb. Herzog.

Verwendung der Stiftungszinsen. Die Ueberschüsse sind zur Waisenhauskasse abzuliefern.

77. Rosencranz'sches Erbbegräbnis.

Stifter: Goldarbeiter Hermann Theodor Rosencranz. — Errichtet 1871.

Stiftungskapital: 100 Thaler.

Stiftungszweck. Das Erbbegräbnis des Stifters auf dem Taucherkirchhofe ist in gutem Stande und in baulichem Wesen zu erhalten.

NB. Die Wittve des Stifters hat sich im Jahre 1871 verpflichtet, auf ihre Lebenszeit die Unterhaltung des Erbbegräbnisses zu besorgen. Es sollen daher die Zinsen der Stiftung bis zu ihrem Tode angesammelt werden. Falls die Zinsen beim Ableben der Wittve Rosencranz die Höhe von 100 Thalern nicht erreicht haben, sollen die Erben der verm. Rosencranz das Fehlende zuzahlen. Die verm. Rosencranz ist im Jahre 1886 gestorben.

Verwendung der Stiftungszinsen. Die Ueberschüsse sind zu frommen und milden Zwecken zu verwenden.

78. Rudolph'sche Begräbnisgruft.

Stifter: Strumpffabrikant Carl Heinrich August Rudolph.

Errichtet 1869.

Stiftungskapital: 300 Thaler.

Stiftungszweck. Instandhaltung der Begräbnisgruft des Stifters auf dem alten Taucherkirchhofe.

Verwendung der Stiftungszinsen. 6 Mk. Verwaltungsbeitrag zur Stadtkasse. Die Ueberschüsse sind an die Almosenkasse abzuführen.

79. Schade'sches Erbbegräbniß.

Stifterin: Marie Christiane Eleonore Schade. — Errichtet 1859.
Stiftungskapital: 100 Thaler.

Stiftungszweck. Die Unterhaltung erstreckt sich nur auf den auf der rechten Seite des Schade'schen Erbbegräbnisses stehenden, dem Andenken des Bürgers und Seilermeisters Johann Christian Gottfried Schade und seiner Schwester Marie Christiane Eleonore Schade gewidmeten Denkstein. Die übrigen Denksteine u. sind nicht zu unterhalten.

Das Schade'sche Erbbegräbniß befindet sich an der Mauer zwischen dem alten und dem mittleren Taucherkirchhofe und ist im Cataster I unter Nr. 54 eingetragen.

Verwendung der Stiftungszinsen. 1 Mark 50 Pfg. jährlicher Verwaltungsbeitrag zur Stadtkasse. Die Ueberschüsse fallen von 5 zu 5 Jahren der Almosenkasse zu.

80. Schatz-Geergefell'sches Erbbegräbniß.

(S. Geergefell'sches Erbbegräbniß.)

81. Scheffler'sches Erbbegräbniß.

Stifter: Posamentier Ernst Wilhelm Scheffler. — Errichtet 1889.
Stiftungskapital: 900 Mark.

Stiftungszweck. Das an der westlichen Seite des neuen Taucherkirchhofs gelegene, im Friedhofs-Cataster III unter Nr. 9 eingetragene Scheffler'sche Erbbegräbniß ist in gutem Stande zu erhalten, namentlich ist die eiserne Einfriedigung so oft als nöthig mit Oelfarbe zu streichen, auch soll die Rückwand sowie das daran befindliche Familienschild, wie endlich auch die Gräber des Stifters und seiner Ehefrau in gutem Zustande erhalten werden.

Der Todtengräber hat dafür zu sorgen, daß das Begräbniß in reinlichem und ordentlichem Zustande sich befindet, auch hat er es alljährlich mit frischem Kies zu bestreuen.

Verwendung der Stiftungszinsen. 3 Mark jährlich an den Todtengräber. Die Ueberschüsse sind von 5 zu 5 Jahren an die Waisenanstalt abzuführen.

82. Schlemmer'sches Begräbniß.

Stifter: Riernermeister Johann Georg Schlemmer. (S. Schlemmer'sche Stiftung.) — Errichtet 1874.
Stiftungskapital: 200 Thaler.

Stiftungszweck. Unterhaltung des Leichensteins und der Gräber des Schlemmer'schen Begräbnisses. Von 5 zu 5 Jahren sollen „der Leichenstein und die Gräber neu aufgefrischt und in gutem Stande erhalten“ werden.

Verwendung der Stiftungszinsen. 3 Mark jährlich an den Todtengräber. Die Ueberschüsse fließen von 5 zu 5 Jahren der Stadtkasse zu. Der Todtengräber hat die Gräber zu begießen und von Unkraut rein zu halten.

83. Schneider'sche Gruft.

Stifter: Bürgermeister Erdmann Gottfried Schneider.
(S. Männerhospital, Heßler, Heft III, Seite 195 und Waisenhaus,
Heßler, Heft III, Seite 149.) — Errichtet 1767.

Stiftungskapital: 200 Thaler.

Stiftungszweck. Unterhaltung der in der Schneider'schen Gruft befindlichen „väterlichen, mütterlichen und im ehemals Arnstischen Begräbniß vorhandenen Epitaphien“. Der Todtengräber hat die Gruft rein zu halten und die Epitaphien abzukehren.

Verwendung der Stiftungszinsen. 13 Mark 36 Pfg. Verwaltungsbeitrag an die Stadtkasse und 2 Mark 6 Pfg. an den Todtengräber.

83a. v. Schütz-Kästner'sche Gruft. (S. Kästner'sche Gruft.)

84. Bildhauer Schulze'sches Erbbegräbniß.

Stifter: Bildhauer Ernst Wilhelm Schulze und dessen Ehefrau Johanne Emilie Schulze geb. Müller. — Errichtet 1876.

Stiftungskapital: 450 Mark.

Stiftungszweck. Die Schulze'sche Grabstätte mit dem darauf stehenden Grabsteine der beiden Stifter sowie das Gelände sind zu unterhalten. Der Grabstein ist alle 15 Jahre auszubessern und zu staffiren.

Verwendung der Stiftungszinsen. 5 Mark Verwaltungsbeitrag zur Stadtkasse. Die von 15 zu 15 Jahren sich ergebenden Ueberschüsse sind an bedürftige Bildhauerswitwen oder deren Kinder, in deren Ermangelung aber an bedürftige Drechslerwitwen oder deren Kinder, und wenn auch solche nicht vorhanden sind, an hilfsbedürftige Arme der Stadt zu vertheilen.

85. Schulze-Marche'sches Erbbegräbniß.

Stifter: Heinrich Friedrich Ferdinand Marche, Christiane Tugendreich Marche geb. Sohns, Christiane Henriette Emilie verehel. Buchhändler Schulze geb. Marche und Buchhändler Christian Heinrich Schulze.
(S. Schulze-Marche'sche Stiftung.) — Errichtet 1835/38.

Stiftungskapital: 250 Thaler.

Stiftungszweck. Der im Jahre 1835 gestorbene Kauf- und Handelsmann Heinrich Friedrich Ferdinand Marche hatte in seinem Testamente 100 Reichsthaler zur Erhaltung des Marche'schen Erbbegräbnisses auf dem alten Taucherkirchhofe ausgesetzt und bestimmt, daß dasselbe als unablöszliches Kapital, nach 5 vom Hundert verzinslich, auf seinem Gartengrundstücke Nr. 460 an der Fischerpforte haften solle. Von den Zinsen sollen 16 Ngr. für die Verwaltung, 8 Ngr. an den Todtengräber, welcher dafür das Erbbegräbniß zweimal jährlich auszukehren, auch die hölzernen Thüren desselben aus- und einzuhängen hat, gewährt, die übrigen Zinsen an 4 Thlr. aber zu nothwendig werdenden Reparaturen und dafern nöthig zum Abputzen des Erbbegräbnisses verwendet werden. Hierbei hatte er noch verfügt, daß das Marche'sche Erbbegräbniß niemals

verkauft, die Särge seiner Eltern, sowie sein eigener Sarg und der Sarg seiner Ehegattin niemals herausgenommen und außer der Descendenz seiner Tochter Niemand weiter in dem Erbbegräbnisse beigesetzt werden solle. Seine Bücher hatte er der Rathsbibliothek vermacht.

Noch im Herbst des Jahres 1835 starb seine Ehegattin und diese erhöhte das Stiftungskapital um 25 Thaler, bestimmte aber zugleich, daß von den Zinsen der Stiftung nicht nur das Marche'sche Erbbegräbniß, sondern auch der Leichenstein des Pastor Secundarius Marche und der Leichenstein des Oberstempelimpost-Einnehmers und Oberamts-Advokaten Matthäus Pannach (in der Nähe des sogen. Weinhauses auf dem alten Taucherkirchhofe, unweit des Leichensteines des Hofrathes Mitsche auf Mangelsdorf, s. Schulze-Marche'sche Stiftung) im Stande erhalten und daß diese Steine von Zeit zu Zeit mit weißer dauerhafter Delfarbe, die Schrift aber schwarz angestrichen werden solle. Die Stiftung solle jedoch erst nach dem Ableben ihrer Tochter und deren Ehegatten (Buchhändler Christ. Heinrich Schulze) ins Leben treten. Diese Bestimmung führte zu Verhandlungen mit der verehel. Schulze und deren Ehemann, welche im Jahre 1838 zum Abschlusse kamen. Ehe jedoch die verehel. Schulze die Vertragsurkunde vollziehen konnte, starb sie und es wurde nunmehr mit ihrem Ehemanne, dem Buchhändler Christian Heinrich Schulze, ein Abkommen getroffen, wonach dieser sich verpflichtete, gegen Wegfall des in dem Testamente seiner Schwiegereltern bestimmten unablöszlichen, auf dem Grundstücke Nr. 460 vor der Fischerpforte haftenden Kapitals an 125 Thalern, eine Summe von 250 Thalern als das Stiftungskapital einzuzahlen. Von den Zinsen dieser Stiftung sollen sowohl das Marche'sche Erbbegräbniß, als auch die Leichensteine des Pastor Sec. Marche und des Stempelimpost-Einnehmers Pannach fortwährend in baulichem, gutem Stande erhalten werden. Dabei war weiter bestimmt, daß das Marche'sche Erbbegräbniß niemals verkauft, daß die darin befindlichen Särge niemals herausgenommen und daß endlich außer der Descendenz des Stifter's Niemand weiter in dem Erbbegräbnisse beerdigt werden dürfe. Der Buchhändler Schulze hinterließ keine Leibeserben, wohl aber hatte er eine Pfllegetochter, Christiane Ernestine Hensel, angenommen. Diese ist im Jahre 1878 unverehelicht gestorben und in dem Marche'schen Erbbegräbnisse beerdigt worden. In ihrem Testamente hat sie „zur Unterhaltung der Schulze-Marche'schen Erbbegräbnißgruft“ unter der Bedingung, daß sie in dieser Gruft beigesetzt werde, ein Vermächtniß von 100 Thalern = 300 Mark, sowie zur Errichtung eines Denksteines 50 Thaler = 150 Mark ausgesetzt. Von der Summe an 150 Mark ist ein Denkstein in dem Marche'schen Erbbegräbniß hergestellt worden, während das ausgesetzte Vermächtniß an 100 Thalern = 300 Mark zur Unterhaltung der Schulze-Marche'schen Erbbegräbnißgruft zinsbar angelegt worden ist. Ueber die Verwaltung dieses Kapitals wird bei der Schulze-Marche'schen Erbbegräbniß-Stiftung mit Rechnung geführt.

86. Schwerdtner'scher Grabstein.

Stifterin: Eleonore verm. Tischler Schwerdtner. — Errichtet 1874.
 - (S. Schwerdtner'sche Stiftung.)

Stiftungszweck. Die verw. Schwerdtner hat testamentarisch bestimmt, daß ihr Grab „mit einem ebensolchen Steine, wie auf dem Grabe ihres Ehemannes sich befindet“, geschmückt werden soll. Ueber die Unterhaltung dieser Grabsteine hat sie eine Bestimmung nicht getroffen. Da aber die verw. Schwerdtner der Almosenkasse ein Vermächtniß von 400 Thalern und der Waisenanstalt ein solches von 200 Thalern ausgesetzt und weiter bestimmt hat, daß der nach Abzug aller Nachlasspassiven und der von ihr ausgesetzten Vermächtnisse verbleibende Rest ihres Nachlasses (welcher sich auf 243 Mark 3 Pfg. belief) zu einem Holzgestift für die Armen verwendet werden soll, so haben die städt. Kollegien unterm 6., 16. und 20. Februar 1874 beschlossen, die Grabsteine der Schwerdtner'schen Eheleute für Rechnung der Stadtkasse in gutem Stande zu erhalten.

87. Seibt-Mißlad'sches Erbbegräbniß.

Stifter: Geschwister Seibt und zwar: Christian Gottlob Seibt, Oberältester der Seiler-Innung, und Johanne Friederike Seibt.

Errichtet 1871.

Stiftungskapital: 100 Thaler.

Stiftungszweck. Das den Stiftern gehörige Seibt-Mißlad'sche Erbbegräbniß und der gemeinschaftliche Leichenstein der Stifter soll im Stande erhalten werden.

88. Dr. Starke'sche Gruft.

Stifter: Bürgermeister Dr. Friedrich Traugott Starke. — Errichtet 1856.

Stiftungskapital: 150 Thaler.

Stiftungszweck. Unterhaltung der Dr. Starke'schen Gruft. Der Todtengräber hat Aufsicht über die Gruft zu führen und diese zu reinigen.

Verwendung der Stiftungszinsen. 7 Mark Verwaltungsaufwand zur Stadtkasse, 2 Mark an den Todtengräber.

89. Strobel'sches Erbbegräbniß.

Stifter: Tischlermstr. Joh. Gottfried Strobel. — Errichtet 1876.

Stiftungskapital: 450 Mark.

Stiftungszweck. Unterhaltung des Strobel'schen Erbbegräbnisses dergestalt, daß alljährlich die etwaigen Beschädigungen des Erbbegräbnisses auszubessern sind, das Monument aber aller 8 Jahre zweimal mit Oelfarbe anzustreichen und die Schrift zu erneuern ist.

Verwendung der Stiftungszinsen. 3 Mark jährlicher Verwaltungsbeitrag zur Stadtkasse. Die Zinsenüberschüsse sind an zwei hiesige Tischlerwitwen zu vertheilen.

90. Sturm'sches Erbbegräbniß.

Stifterin: Amalie Wilhelmine verw. Sturm geb. Mai. — Errichtet 1891.

(S. Sturm'sche Stiftung.)

Stiftungskapital: 4000 Mark.

Stiftungszweck. a) Unterhaltung der Begräbnißstätte nebst Leichenstein der zu Hubertusburg verstorbenen und beerdigten Mutter (Johanne Sophie Elisabeth verw. Hennig geb. Böhme) der Stifterin.

b) Unterhaltung des Erbbegräbnisses der Stifterin und ihres Ehemannes auf hiesigem neuen Taucherkirchhofe (Nr. 141). Die Begräbnisstätten sollen von Zeit zu Zeit restaurirt, mit Rosen oder sonstigen entsprechenden Gewächsen bepflanzt und gut gepflegt werden.

Die Pflege und Erhaltung der Grabstätte der Johanne Sophie Elisabeth verw. Hennig geb. Böhme auf dem Anstaltskirchhofe zu Hubertusburg hat die Königl. Anstaltsverwaltung zu Hubertusburg gegen einen jährlichen Unterhaltungsbeitrag von 26 Mark übernommen. Die Beaufsichtigung und Reinhaltung des auf dem neuen Taucherkirchhofe befindlichen Erbbegräbnisses der Stifterin und ihres Ehemannes ist dem Todtengräber übertragen.

91. Seydler'sches Erbbegräbniß.

Stifter: Amtsmaurermeister und Stadtrath Robert Adolph Seydler.
Errichtet 1879.

Stiftungskapital: 1000 Mark.

Stiftungszweck. Die Seydler'sche Begräbnisgruft nebst Gebäude ist stets in gutem baulichen Stande zu erhalten. Die Unterhaltung soll sich erstrecken auf Mauerwerk und Gewölbe, Dach, Thore nebst Schlössern, äußeren und inneren Fuß nebst Färbung, Delanstrich der Thore, Schrift. Alljährlich in der Woche vor Pfingsten ist die Gruft im oberen und unteren Theil gehörig zu reinigen, die Wand- und Deckenflächen, sowie die Särge sind abzustäuben und die Fußböden rein zu kehren. Im Winter ist die Gruft zu schließen. Bei etwaiger Kriegsgefahr oder wenn es sonst erforderlich sein sollte, ist die innere Gruftöffnung mittelst Ueberwölbung zu schließen, sowie das innere und äußere Thor fest verschlossen zu halten. Nach vorübergezogener Gefahr aber ist die Ueberwölbung der Gruftöffnung wieder zu beseitigen.

NB. Der Schwiegersohn des Stifters, Herr Baumeister Droscha, hat sich verpflichtet, auf seine Lebenszeit die dem Stadtrathe obliegende Unterhaltungspflicht für eigene Rechnung zu übernehmen, damit das Seydler'sche Stipendium möglichst oft vergeben werden kann.

Verwendung der Stiftungszinsen. 5 Mark jährlichen Verwaltungsbeitrag zur Stadtkasse. Die Ueberschüsse sind zu einem Stipendium für einen auf einem Polytechnikum, einer Gewerbe-, Berg-, Forst-, landwirthschaftlichen oder Kunst-Akademie studirenden hiesigen, befähigten, bedürftigen und würdigen Bürgers- oder Einwohnersohn zu verwenden, sobald sie die Höhe von 100 Mark erreicht haben. Zur Bewerbung ist im Amtsblatte des Stadtrathes aufzufordern.

92. Steudtner-Rießner'sches Erbbegräbniß.

(S. Heßler, Heft III, Seite 441.)

Stifter: Friedrich Gottlob Rießner, Stadtzoll-Einnehmer und Waagemeister. — Errichtet 1787.

Stiftungszweck. Unterhaltung des Bürgermeister Dr. Steudtner'schen Epitaphii und der vor demselben liegenden 4 Leichensteine auf dem alten Taucherkirchhofe, sowie der Rießner'schen Begräbnisgruft auf dem

mittleren Taucherkirchhofe, zu welcher auch das Kießner'sche Erbbegräbniß auf dem alten Taucherkirchhofe gehört.

NB. Die Verwaltung steht unter einem besonderen Administrator.

93. Tschell'sches Begräbniß.

Stifter: Servis-Einnehmer Carl Friedrich Tschell. — Errichtet 1846.

Stiftungskapital: 100 Thaler.

Stiftungszweck. Unterhaltung der Tschell'schen Denksteine und zwar:

- a) des stehenden Denkmals des Stifters,
- b) der beiden liegenden Steine seiner 3 Frauen,
- c) des Denkmals seiner Eltern und
- d) des Denkmals seiner Schwester, der verw. Mewes geb. Tschell.

Diese Denkmäler sollen alle 5 oder 6 Jahre, oder wenn es nöthig ist reparirt und staffirt, auch soll die Schrift neu geschrieben werden. Der Todtengräber hat die Aufsicht über die Steine und die Gräber zu führen.

Verwendung der Stiftungszinsen. 2 Mark jährlicher Verwaltungsbeitrag und 1 Mark an den Todtengräber.

94. Theunert'sche Begräbnißstätte.

Stifterin: Christiane verw. Theunert geb. Dolny. (S. Theunert'sche Stiftung.) — Errichtet 1889.

Stiftungskapital: 900 Mark.

Stiftungszweck. Unterhaltung der Theunert'schen Begräbnißstätte auf dem mittleren Taucherkirchhofe, in welcher die Stifterin, ihr Ehemann und ihre Tochter (Emma Camilla Bast geb. Theunert) beerdigt sind. Auf der mit Granitsteinumfassung umgebenen Begräbnißstätte befinden sich zwei steinerne Postamente mit je einem Kreuz und je einer Marmortafel. Die Leichensteine sind mindestens alle 10 Jahre aufzufrischen. Dem Todtengräber ist die Beaufsichtigung und Instandhaltung des Begräbnisses, insbesondere das Begießen und Bepflanzen der Gräber übertragen.

Verwendung der Stiftungszinsen. 6 Mark jährlicher Verwaltungsbeitrag an die Stadtkasse und 9 Mark jährlich an den Todtengräber. Ueber Verwendung der von 10 zu 10 Jahren sich ergebenden Ueberschüsse faßt der Stadtrath Entschließung.

95. Tiekens'sche Familiengruft.

Stifter: Oberkämmerer auch Kaufmann und Handelsherr Christian Gotthelf Tiekens. — Errichtet 1817.

Stiftungskapital: 200 Thaler eisernes Kapital zu 5 %.

Stiftungszweck. Erhaltung und Reparatur der auf dem mittleren Taucherkirchhofe befindlichen Tiekens'schen Familiengruft und der zur Zeit des Ablebens des Stifters (1816) darin befindlichen Epitaphien.

Es sind dies 3 an der Rückwand der Gruft befindliche Epitaphien, welche nach Form, Ausstattung und Größe als ein Epitaphium er-

scheinen. Die übrigen Epitaphien sind erst nach dem Ableben des Stifters gesetzt worden und daher für Rechnung der Stiftung nicht zu unterhalten. Die Reparatur hat so oft als nöthig, die Epitaphienstaffirung aller 12 Jahre zu erfolgen. Der Todtengräber hat die Gruft reinlich zu erhalten und die darin befindlichen Epitaphien abzukehren.

Verwendung der Stiftungszinsen. 10 Mark 28 Pfg. jährlicher Verwaltungsbeitrag zur Stadtkasse und 2 Mark 6 Pfg. jährlich an den Todtengräber.

96. Ticken'sches Erbbegräbniß.

Stifterin: Dorothee Auguste Henriette verw. Ticken geb. Kühn.
Errichtet 1869.

Stiftungskapital: 100 Thaler.

Stiftungszweck. Nach der Bestimmung der Stifterin soll von den Zinsen des Stiftungskapitals „der jedesmalige Todtengräber 1 Thlr. 15 Ngr. als Entschädigung dafür erhalten, daß er den auf dem mittleren Taucherkirchhof befindlichen Begräbnißplatz der Großeltern der Stifterin, wo auch die Stifterin und ihr Ehemann beerdigt sind, in gehöriger Ordnung erhält. Die übrigen Zinsen sollen zur Anfuhr von Kies, so oft es erforderlich, verwendet, der Rest aber gesammelt und in der Sparkasse zinsbar angelegt werden, um im Bedarfsfalle zur Herstellung der Mauer, Lackiren der eisernen Stangen, Erhaltung der 4 Trauereschenbäume, Inschrift oder anderer Reparatur benutzt zu werden.“

Von den in dem Erbbegräbniße befindlichen Denksteinen ist nur derjenige für Rechnung der Stiftung zu erhalten, welcher für den Bürger und Kaufmann August Immanuel Ticken, gest. 1858, und für Auguste Henriette Ticken geb. Kühn, gest. 1869, bestimmt ist.

Das Erbbegräbniß war ursprünglich nur mit eisernen Stangen eingefriedigt, an diese Stangen ist aber von den Nachbesitzern des Erbbegräbnißes ein eisernes Gitter angefügt worden.

Verwendung der Stiftungszinsen. Jährlich 4 Mk. 50 Pfg. an den Todtengräber und 1 Mk. 50 Pfg. an die Stadtkasse.

97. Wehle'sches Erbbegräbniß.

Stifterin: Frau Grosso-Kaufmann Charlotte Wehle geb. Beyer.
Errichtet 1873.

Stiftungskapital: 200 Thaler.

Stiftungszweck. Unterhaltung des Wehle'schen Erbbegräbnißes auf dem mittleren Taucherkirchhof. Insbesondere ist von Zeit zu Zeit die Rückwand abzufärben und die Inschrift aufzufrischen, auch sind die schmalen Blumenrabatten und der dazwischen liegende Gang den Sommer über in pfleglichem Stande zu erhalten, nicht minder ist das zur Umfassung dienende Eisengeländer von Zeit zu Zeit mit neuem Anstrich zu versehen oder sonst zu renoviren.

Verwendung der Stiftungszinsen. 1 Mark 50 Pfg. jährlicher Verwaltungsbeitrag zur Stadtkasse. Die von 5 zu 5 Jahren sich ergebenden Ueberschüsse sind der Kinderbewahranstalt oder einer anderen

hiesigen Wohlthätigkeitsanstalt zuzuwenden, oder zu einem sonstigen frommen und milden Zwecke nach der Bestimmung des Stadtrathes zu verwenden.

98. Wchle=Nichter'sches Erbbegräbniß.

(S. Jacob=Jockusch'sches Erbbegräbniß.)

99. Weise'sches Begräbniß.

Stifterin: Frau Christiane Wilhelmine gesch. Weise verm. gew. Wolf geb. Lehmann. — Errichtet 1879.

Stiftungskapital: 600 Mark.

Stiftungszweck. Aller 15 Jahre ist der große und der kleine Grabstein, welche die Stifterin für ihren verstorbenen Ehegatten, für sich selbst und für ihr Kind hat errichten lassen, zu staffiren, auch sind fortwährend die Gräber mit den 5 Rosenstöcken durch Begießenlassen und Verschneiden der Einfassung in recht gutem Stande zu erhalten. Die Uebergabe ist im Frühjahr 1880 erfolgt.

Verwendung der Stiftungszinsen. Die Ueberschüsse sind zu frommen und milden Zwecken zu verwenden.

100. Wilke'sches Begräbniß.

Stifter: Pastor Emil Wilke in Oberottendorf. — Errichtet 1871.

Stiftungskapital: 100 Thaler.

Stiftungszweck. Unterhaltung des in der Nähe der Marche'schen Gruft befindlichen Denksteins der Eltern des Stifters, der Bildhauer Wilke'schen Eheleute. Der Denkstein ist aller 15 Jahre zu staffiren.

Verwendung der Stiftungszinsen. 1 Mk. 50 Pfg. jährlicher Verwaltungsbeitrag zur Stadtkasse. Die Ueberschüsse sind von 15 zu 15 Jahren zu milden Zwecken zu verwenden.

101. Wittig'sches Begräbniß.

Stifter: Kaufmann Christian Heinrich Wittig. — Errichtet 1864.

Stiftungskapital: 200 Thaler.

Stiftungszweck. Die Grabhügel und der gemeinschaftliche Leichenstein des Stifters und seiner Ehegattin sind zu unterhalten. Der Leichenstein und die Umfassung ist von 12 zu 12 Jahren mit neuem Anstrich zu versehen, auch ist die schwarze und die goldene Schrift und die an den 4 Ecken angebrachte Vergoldung aufzufrischen. Die Grabhügel sind alljährlich mit Blumen oder sonstigen dazu geeigneten Gewächsen zu bepflanzen und es sind hierzu 2 Mark zu verwenden.

Mit dem Bepflanzen, Begießen, Bejäten und der sonstigen pfleglichen Abwartung des Grabmals ist eine Person zu betrauen, welcher dafür eine Vergütung von 4 Mark zu gewähren ist.

Verwendung der Stiftungszinsen. 9 Mark jährlicher Verwaltungsbeitrag zur Stadtkasse, 4 Mark an den Pfleger des Grabes.

102. Zieschang'sches Begräbniß.

Stifterin: Johanne Christiane verw. Dekonom Zieschang.
Errichtet 1871.

Stiftungskapital: 300 Thaler.

Stiftungszweck. Das Begräbniß der Stifterin und ihres Ehemannes, des Dekonomen Traugott Zieschang, sowie das Grabdenkmal und die Einfriedigung sind in gutem Stande zu erhalten.

Verwendung der Stiftungszinsen. 12 Mark Verwaltungsbeitrag zur Stadtkasse. Die Ueberschüsse fallen von 5 zu 5 Jahren der Kinderbewahranstalt anheim. Im Falle der Aufhebung der Kinderbewahranstalt steht dem Stadtrathe die Bestimmung über die Verwendung der Zinsenüberschüsse zu.

103. Ziesche'sche Gräber.

Stifterin: Johanne Sophie verw. Seilermeister Ziesche geb. Schulze.
Errichtet 1844.

Stiftungskapital: 1000 Thaler.

Stiftungszweck. Die Gräber der Stifterin und ihres Ehemannes und der darauf befindliche Leichenstein sind im Stande zu erhalten, und es ist der Leichenstein aller 8 Jahre abzuputzen.

Verwendung der Stiftungszinsen. 4 Mark jährlich an den Stadtmusikus, welcher dafür am Sterbetage der Stifterin (am 31. März) den Choral „Jesus, meine Zuversicht“ zu blasen hat. Die Ueberschüsse sind an hiesige arme und hilfsbedürftige Bürgerwittwen mit je einem Thaler am Sterbetage der Stifterin auszusahlen.

104. Zwiesel'sches Begräbniß.

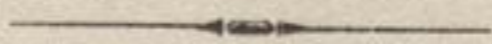
Stifterin: Johanne Erdmutha verw. Stadtrath Zwiesel geb. Fiebiger.
Errichtet 1862.

Stiftungskapital: 200 Thaler.

Stiftungszweck. Die mit steinernem Umschrote versehenen Gräber der Stifterin und ihres am 5. August 1861 gestorbenen Ehemannes, des Zimmermeisters und Stadtraths Johann Traugott Zwiesel, nebst dem für beide Ehegatten errichteten Denkstein, sowie das daneben befindliche, mit eisernen Stäben eingefriedigte Grab des Schwiegervaters der Stifterin, des Bürgers und Zimmermeisters Johann Andreas Zwiesel, auf dem sich ein eisernes Kreuz mit goldener Aufschrift befindet, sind „in immer gutem und zierlichem Stande zu erhalten“. Es sind daher alle Schadhastigkeiten zu repariren, die Monumente so oft als nöthig neu zu staffiren und die Gräber der Stifterin und ihres Gatten mit perennirenden Blumengewächsen zu versehen.

Der Wärter bez. die Wärterin im Taucherhospitale hat für Reinigung der Gräber von Unkraut und für Begießen der Blumen zu sorgen.

Verwendung der Stiftungszinsen. 7 Mark 50 Pfg. jährlicher Verwaltungsbeitrag zur Stadtkasse, 1 Mark 50 Pfg. jährlich an den Hospitalwärter. Die von 10 zu 10 Jahren verbleibenden Ueberschüsse sind an die Waisenhauskasse abzugeben.



Druck von G. W. Monje in Baupen.

SLUB DRESDEN



3 5072617